



Gemeinde Kyffhäuserland



Begründung

sachlicher Teilflächennutzungsplan für raumbedeutsame Windenergieanlagen

gemäß § 5 (2b) BauGB

Verfahrensstand:

2. Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

gemäß § 4a (3) BauGB

Kyffhäuserland Oktober 2025

Präambel

zur Aufstellung

eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes

für raumbedeutsame Windenergieanlagen

gemäß § 5 (2b) BauGB

der Gemeinde Kyffhäuserland

Verfahrensstand:

Fortführung des Planverfahrens

2. Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 4a (3) BauGB

Auftraggeber:	Gemeinde Kyffhäuserland Neuendorfstraße 3 99707 Kyffhäuserland (OT Bendeleben)
Ansprechpartner:	Bürgermeister der Gemeinde Kyffhäuserland Herr Hoffmann Tel./Fax: (034671) 660 0 E-Mail: hoffmann@kyffhaeuserland.de
Auftragnehmer:	Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR Käthe-Kollwitz-Straße 9 99734 Nordhausen Tel.: (03631) 990919 Fax.: (03631) 981300 E-Mail: info@meiplan.de web: www.meiplan.de
Ansprechpartner:	Herr Andreas Meißner Architekt für Stadtplanung
Kyffhäuserland Oktober 2025	

Allgemeine Vorbemerkungen zum bisherigen Planverfahren

Die gegenüber der letzten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung geänderten bzw. ergänzten Textteile sind **magenta-farben abgebildet.**

Die eab New Energy GmbH aus Großschirma (heute: Tochtergesellschaft Windpark Kyffhäuserland GmbH & Co.KG) ist 2013 an die Gemeinde Kyffhäuserland herangetreten, um südlich des Ortsteiles Günserode, raumbedeutsame Windenergieanlagen zu errichten. Die Gemeinde Kyffhäuserland hat diesen Antrag geprüft und im Ergebnis festgestellt, dass diese Standortentwicklung mit ihren städtebaulichen Zielen in Übereinstimmung steht. Im Juni 2015 stellte die Gemeinde Kyffhäuserland daher einen Antrag auf Ausweisung einer Windenergiefläche in der Gemarkung Günserode bei der Regionalen Planungsstelle Nordthüringen.

Da im 1. Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen im Jahr 2018 keine Windenergiefläche im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland aufgenommen wurde, beantragte die Windpark Kyffhäuserland GmbH & Co. KG bei der Gemeinde Kyffhäuserland, die Fläche über die kommunale Bauleitplanung zur Ausweisung zu bringen.

Im Ergebnis der Prüfung der Erforderlichkeit der Planung hat die Gemeinde Kyffhäuserland gemäß § 1 (3) BauGB am 12.03.2020 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 (2b) BauGB für raumbedeutsame Windenergieanlagen aufzustellen.

Vom 08.10.2020 bis 16.11.2020 erfolgte die frühzeitige Behördenbeteiligung und direkt im Anschluss die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 23.11.2020 bis 23.12.2020.

Die Planunterlagen wurden im Ergebnis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen für die formelle Offenlage überarbeitet.

Nach Billigung des Planentwurfes durch den Gemeinderat am 22.07.2021 wurde die formelle Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB vom 30.08.2021 bis einschließlich 01.10.2021 durchgeführt.

Im Ergebnis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Abwägungs- und Feststellungsbeschluss am 05.05.2022 gefasst.

Nach der Zusammenstellung der Verfahrensakten erfolgte der Genehmigungsantrag an das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar am 29.07.2022 (Posteingang im ThLVwA Weimar am 03.08.2022).

Mit Bescheid vom 25.01.2023 wurde die Genehmigung allerdings versagt.

Aus den Gründen:

- Verstoß des Plans gegen das Anpassungsgebot gemäß § 1 (4) BauGB,
- Abwägungsmangel im Hinblick auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung,
- unzureichende Auseinandersetzung mit den Belangen des Denkmalschutzes in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB,
- unzureichende Ermittlung der Auswirkungen auf die seismologische Messstation Klostergut Bonnrode des Thüringer Seismologischen Netztes (TSN),
- Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf das Tabukriterium „Wald“ und
- fehlende Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 29 ThürNatG.

Die so skizzierten Gründe, die einer Genehmigung des FNP seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes entgegen gehalten wurden, können durch das Aufgreifen des Plans und der Anwendung der mittlerweile bestehenden neuen Rechtslage ausgeräumt werden.

So **war** gemäß § 245e (5) BauGB **vom Gesetzgeber** vorgesehen, dass Gemeinden, in deren Gebiet keine Windenergiegebiete im Regionalplan vorgesehen sind, mittels eines vereinfachten Zielabweichungsverfahrens von der Zielbindung befreit werden können. Dieses Verfahren **hat** die Gemeinde parallel zum hiesigen Planverfahren **bereits angestoßen**, **da** so der gerügte Verstoß gegen § 1 (4) BauGB ausgeräumt werden **konnte**. Gleiches gilt für die gerügten Abwägungsmängel im Hinblick auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung.

Auf Grund der Änderung des § 245e (5) BauGB durch das Gesetz vom 15.08.2025 ist seitdem auch kein Antrag auf Zielabweichung mehr erforderlich. Vielmehr ist die Zielbindung in Bezug auf Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergie aufgehoben, was eine kommunale Planung ohne ausdrückliche Zielabweichung ermöglicht. Dies hat das zuständige Landesverwaltungsamt - Referat Raumordnung - ausdrücklich bestätigt.

Das in Rede stehende Zielabweichungsverfahren wurde deshalb am 11.09.2025 eingestellt (siehe Schreiben des ThLVWA).

Das Wiederaufgreifen ermöglicht es der Gemeinde außerdem, das Urteil des BVerfG zur Nichtigkeit des Verbots von Windenergie im Wald durch das ThürWaldG umzusetzen.

Die vorgeworfenen Abwägungsmängel (Seismologie und Denkmalschutz) können durch das Wiederaufgreifen ebenfalls beseitigt werden. § 2 S. 1 EEG regelt nunmehr, dass die Nutzung der Windenergie von überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Nach § 2 S. 2 EEG sollen die Belange der erneuerbaren Energien in der Regel anderen Belangen (bis auf solche der Landesverteidigung) vorgehen.

Letztlich kann auch die fehlende Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände nachgeholt werden.

Insgesamt soll die Planung der Gemeinde grundlegend umgestellt werden, indem im Einklang mit § 249 BauGB von der bislang praktizierten Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung im übrigen Planungsraum abgewichen wird, hin zu einer "klassischen Positivplanung" ohne Ausschlusswirkung. Die Steuerung der Windenergie bleibt dem noch gültigen Regionalplan sowie der modifizierten Außenbereichsprivilegierung nach § 249 (2) BauGB vorbehalten.



Begründung

gemäß § 5 (5) BauGB

zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gemäß § 5 (2b) BauGB

überarbeitete Planunterlagen
zur 2. erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 4a (3) BauGB

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Begründung gemäß § 5 (5) BauGB	7
1. Allgemeine Vorbemerkungen zur Gemeinde Kyffhäuserland.....	7
2. Allgemeine Vorbemerkungen zur Erforderlichkeit des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland.....	7
3. Anlass und Ziel des kommunalen Planungserfordernisses gemäß § 1 (3) BauGB.....	9
4. Allgemeine planungsrechtliche Vorbemerkungen zur Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten.....	12
4.1. Privilegierte Anlagenstandorte nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB	12
4.2. Anlagenstandorte im räumlichen Geltungsbereich kommunaler Bauleitpläne.....	13
5. Begriffsdefinitionen.....	14
6. Inhalt der Planunterlagen	14
7. Rechtliche Planungsgrundlagen und Fachliteratur	15
8. Wahl des Planungsinstrumentes und Durchführung des Planverfahrens nach BauGB.....	15
9. Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Regionalplanung	17
9.1. Landesentwicklungsprogramm (LEP 2025)	17
9.2. Zu beachtende Ziele und Grundsätze des wirksamen Regionalplans Nordthüringen (RP-NT 2012).....	19
9.3. Fortschreibungen des Regionalplans Nordthüringen (RP-NT).....	21
9.4. Zusammenfassung der raumordnerischen und regionalplanerischen Analyse.....	22
10. Weitere methodische Herangehensweise bei der Prüfung der Übereinstimmung der Standortentwicklung für raumbedeutsame Windenergieanlagen südlich von Günserode mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Kyffhäuserland.....	23
10.1. Lage des räumlichen Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplanes innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Kyffhäuserland	23
10.2. Ausgangslage.....	24

10.3.	Flächen, die aus städtebaulichen Gründen für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen	25
10.3.1.	Siedlungsflächen, Bebauungsplangebiete, Splittersiedlungen und Infrastrukturtrassen	25
10.3.2.	Militärisch genutzte Liegenschaften	28
10.3.3.	stehende und fließende Gewässer	29
10.4.	Sonstige Flächen, welche der Gemeinde Kyffhäuserland aus städtebaulichen Gründen für raumbedeutsame Windenergieanlagen als „nicht geeignet“ erscheinen.....	30
10.4.1.	Waldgebiete	30
10.4.2.	Naturpark „Kyffhäuser“	31
10.4.3.	Naturschutzgebiete.....	33
10.4.4.	Landschaftsschutzgebiete	35
10.4.5.	Natura 2000 Gebiete	36
10.4.6.	Überschwemmungsgebiete.....	38
10.4.7.	Wasserschutzgebiete (TWSZ I bis III).....	39
10.5.	Anwendung aller bislang dargelegten, städtebaulich begründeten Ausschlusskriterien auf den konkreten Planfall des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland	40
10.6.	Denkmalschutzrechtliche Belange	41
10.7.	Geologischer Landesdienst und Bergbau.....	44
10.8.	Belange Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung:	44
10.9.	Seismologische Bewertung der Erdbebenmessstation.....	45
10.10.	Weitere mögliche artenschutzrechtliche Ausschlusskriterien	55
11.	Ergebnis des durchgeführten Ausschlussverfahrens	57
12.	Verhältnis zu anderen, vorhandenen Planungen der Gemeinde Kyffhäuserland.....	59
13.	Inhalt des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland.....	59
13.1.	Räumlicher Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes.....	59
13.2.	Beschreibung und Begründung der vorgenommenen Darstellungen.....	59

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Übersichtsplan zur Lage des räumlichen Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplanes innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Kyffhäuserland
Anlage 2:	Übersichtsplan zu Siedlungs- und Verkehrsflächen mit den städtebaulich begründeten Schutz- und Abstandsflächen
Anlage 3:	Übersichtsplan zu den Flächen militärischer Liegenschaften; Standortübungsplätze (StOÜbPl) Sondershausen und Bad Frankenhausen
Anlage 4:	Übersichtsplan zu stehenden und Fließgewässern
Anlage 5:	Übersichtsplan zu den Waldflächen gemäß Thüringer Waldgesetz mit den städttebaulich begründeten Schutz- bzw. Abstandsflächen
Anlage 6:	Übersichtsplan zur Lage des Naturpark Kyffhäuser gemäß § 27 BNatSchG
Anlage 7:	Übersichtsplan zur Lage der Naturschutzgebiete (NSG)
Anlage 8:	Übersichtsplan zur Lage der Landschaftsschutzgebiete (LSG)
Anlage 9:	Übersichtsplan zur Lage der Natura 2000-Gebiete (FFH / SPA)
Anlage 10:	Übersichtsplan zur Lage der Überschwemmungsgebietsflächen
Anlage 11:	Übersichtsplan zur Lage der Trinkwasserschutzgebietsflächen
Anlage 12:	Ergebniskarte (Überlagerung der städtebaulichen Ausschlusskriterien)

Teil I – Begründung gemäß § 5 (5) BauGB**1. Allgemeine Vorbemerkungen zur Gemeinde Kyffhäuserland****Lage der Gemeinde im Raum**

Die Gemeinde Kyffhäuserland liegt im zentralen Bereich des Landkreises Kyffhäuser, etwa 10 Kilometer östlich von Sondershausen entfernt. Das Gemeindegebiet wird von drei Höhenzügen umschlossen: der Hainleite im Süden, dem Kyffhäuser im Osten und der Windleite im Westen.

Sie ist durch die Landesstraßen L1034, L1040, L2290, L2292 und L2293 gut an das übergeordnete Verkehrsnetz der Bundesstraßen B4 und B85 angebunden.

Die angrenzenden Nachbargemeinden sind:

- im Norden die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ (Bundesland Sachsen/Anhalt),
- im Osten die Stadt Bad Frankenhausen
- im Süden die Landgemeinde Kindelbrück, die VG Greußen - Gemeinden Oberbösa, Trebra und die Stadt Großenehrich,
- im Westen die Stadt Sondershausen und die Landgemeinde Stadt Heringen/ Helme.

Flächengröße und Einwohner

In der Gemeinde Kyffhäuserland lebten mit Stand vom **31. Dezember 2024 insgesamt 3.810** Einwohnern (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik). Die Flächenausdehnung beträgt ca. 12.901 ha.

Verwaltungsstruktur und zentralörtliche Funktionszuweisung

Die Gemeinde Kyffhäuserland schloss sich im Jahr 2012 aus den acht Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben zusammen. Ihr wird im Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) keine zentralörtliche Funktion zugeordnet, diese soll für die Ortsteile Badra und Hachelbich vom Mittelzentrum Sondershausen und für die Ortsteile Bendeleben, Göllingen, Günserode, Rottleben, Seega und Steinhaleben vom Grundzentrum Bad Frankenhausen erfüllt werden.

2. Allgemeine Vorbemerkungen zur Erforderlichkeit des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland

Verfolgt man die aktuellen Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auf der Themenseite zu erneuerbaren Energien www.erneuerbare-energien.de ist festzustellen, dass:

- der dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien und die ambitionierte Steigerung der Energieeffizienz nach wie vor wesentliche Bestandteile des Energiekonzepts und der Beschlüsse der Bundesrepublik Deutschland zur Energiewende sind,
- mit umfangreichen Gesetespaketen die Grundlagen für den weiteren, schrittweisen Aus- und Umbau der Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland gelegt wurden und weiter ausgebaut werden müssen,
- auf dem bis 2050 verlaufenden Zielpfad viele weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende noch folgen müssen,
- die Rahmenbedingungen für diese notwendigen langfristigen Investitionen weiter verbessert und Hemmnisse beseitigt werden sollen und
- neben der dringend notwendigen Netzoptimierung und dem Ausbau der überregionalen Übertragungsnetze zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in allen Regionen Deutschlands aber auch weiterhin die Standorte zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien entwickelt oder ausgebaut werden sollen.

Das Bestreben der Bundesregierung wird dadurch untermauert, dass den Belangen des Klimaschutzes durch Art. 20a GG ein **verfassungsrechtlicher Rang** zukommt.

Es besteht also – offenkundig – ein besonderes öffentliches Interesse am Ausbau der regenerativen Energieerzeugung, das **durch völker-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften untersetzt und gesteuert** wird (Start: Europäischer Aktionsplan Energie (2007), das „EU-Klimapaket“ der Kommission vom 22.01.2014, das Übereinkommen von Paris vom 12.12.2015, etc.).

Nicht zuletzt wurde durch die Novelle des neuen EEG 2023, das am 28. Juli 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht und damit in Kraft getreten ist, besonders deutlich, dass zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien vom 29. Juli 2022 der Grundsatz greift, dass die Nutzung erneuerbarer Energien **im überragenden öffentlichen Interesse** liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen bei Planverfahren eingebracht werden. Damit haben erneuerbare Energien (bis auf Belange der Landesverteidigung - § 2, S. 3 EEG) bei Abwägungsentscheidungen Vorrang.

Dies war nur eine, erste der Beschleunigungs-Maßnahmen, die mit dem novellierten Erneuerbaren Energien-Gesetz (EEG) einhergehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20) bereits das Klimaschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Teilen als verfassungswidrig erklärt, da aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts das Klimaschutzgesetz von 2019 zu kurz greift, weil

- das deutsche Klimaschutzgesetz aus dem Jahr 2019 in Teilen nicht mit den Grundrechten vereinbar ist,
- es insbesondere an ausreichenden Vorgaben für die Emissionsminderung ab 2031 fehlt,
- die heutigen Vorschriften damit hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030 verschieben und dadurch gegen das Prinzip der Generationengerechtigkeit verstoßen wird.

In der Begründung zu diesem, zwingend zu beachtenden Urteil, wird festgestellt, dass die Reduzierung des weiteren Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur, wie prognostiziert, auf deutlich unter zwei Grad, nur mit immer dringenderen und kurzfristigeren Maßnahmen machbar wäre.

Da in dem Gesetz lediglich bis zum Jahr 2030 konkrete Maßnahmen für eine Emissionsverringerung vorgesehen sind, würden die Gefahren des Klimawandels auf Zeiträume danach und damit insbesondere zu Lasten der heute jüngeren Generation verschoben werden. Damit würden unsere Kinder, Enkelkinder und Urenkel später mehr als heute belastet und in ihren Freiheitsrechten verletzt werden.

Auch aus diesem Grund musste der Gesetzgeber so auch mit der Novelle des neuen EEG 2023 nachbessern.

Nicht zuletzt soll an dieser Stelle schon einmal auf das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (auch genannt: Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)) verwiesen werden, welches am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist.

Darüber hinaus ist am 30.08.2024 die 1. Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 in Kraft getreten (GVBl. 2024, S. 525ff). Bezüglich der Windenergienutzung soll zwar weiterhin eine regionalplanerische Steuerung erfolgen. Zudem sollen aber insbesondere auch genau die Regelungen geschaffen werden, die den Gemeinden mehr Einfluss bei der **Standortfindung und -entwicklung** der Windenergienutzung ermöglichen, indem die außergebietliche Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergie dort nicht gilt, wo Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet bauleitplanerische Sondergebiete für Windenergieanlagen ausweisen.

Auf die damit verbundenen neuen Herangehensweisen bei der Flächenausweisung für regenerative Energieerzeugungsanlagen wird später noch detaillierter eingegangen.

3. Anlass und Ziel des kommunalen Planungserfordernisses gemäß § 1 (3) BauGB

Im § 1 (3) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) ist vorgeschrieben, dass Gemeinden dann Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben haben, *sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist*. Daraus folgt zunächst, dass die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen nicht in das Belieben einer Gemeinde gestellt ist, sondern eine Rechtspflicht darstellt, sobald das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit vorliegt. In der Fachliteratur spricht man in diesem Zusammenhang auch von einer so genannten „weisungsfreien Pflichtaufgabe“, also um eine Angelegenheit der Selbstverwaltung einer Gemeinde.

Obwohl der Begriff der „Erforderlichkeit“ im Sinne des § 1 (3) BauGB ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, steht es wiederum nicht im Belieben einer Gemeinde, Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben. Es bleibt aber grundsätzlich (zunächst) *ihrer hoheitlichen Einschätzung* überlassen (Planungsermessen), auf der Grundlage einer planerischen Konzeption des Gemeinderats zur zukünftigen Entwicklung die Erforderlichkeit des planerischen Einschreitens der Gemeinde zu erkennen und zu bestimmen.

Bei verbindlichen Bauleitplänen ist regelmäßig darauf zu achten, ob es sich um Pläne handelt, welche die Gemeinde allein aus eigenen, städtebaulich begründeten Zielstellungen aufstellt, um in der Folge ein Angebot für spätere Bauherren zu schaffen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Bebauungspläne meist noch nicht bekannt sind.

Zum anderen haben Gemeinden regelmäßig aber auch Anträge von konkreten Bauherren (Vorhabenträgern) zu konkret beabsichtigten Bauvorhaben zu prüfen, ob diese Vorhaben mit ihren städtebaulichen Zielen in Übereinstimmung stehen. Sollte im Ergebnis der gemeindlichen Prüfung Letzteres bejaht werden können, können die Gemeinden über die Einleitung dieser Planverfahren entscheiden.

Nachdem im 1. Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen im Jahr 2018 keine Windenergiefläche im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland aufgenommen wurde, hat die eab New Energy GmbH aus Großschirma (heute: Tochtergesellschaft Windpark Kyffhäuserland GmbH & Co.KG) bei der Gemeinde Kyffhäuserland die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen, südlich des Ortsteiles Günserode beantragt.

Die Gemeinde Kyffhäuserland hat diesen Antrag geprüft und im Ergebnis festgestellt, dass diese Standortentwicklung mit ihren städtebaulichen Zielen in Übereinstimmung steht (siehe dazu auch die Kap. 9. und 10 der Begründung). Im Ergebnis der Prüfung der Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 (3) BauGB hat der Gemeinderat am 12.03.2020 den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Gesetzgeber macht mit der in § 1 (6) Nr. 7 f BauGB angesprochenen Nutzung erneuerbarer Energien deutlich, dass der Klimaschutz auch eine Aufgabe der Gemeinde ist. Der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien soll zu einer Reduzierung des Ausstoßes an Kohlendioxid führen und damit auch einen wichtigen kommunalen Beitrag zum umweltpolitischen Anliegen des Klimaschutzes leisten (statt vieler Söfker, in: Ernst u. a., BauGB, 106. Ergänzungslieferung 2012, § 1, Rn. 150).

Das Anliegen, das in § 1 (6) Nr. 7 f BauGB zum Ausdruck kommt, ist hoch einzustufen. Dementsprechend unterstützt der in der genannten Vorschrift geregelte Planungsgrundsatz eine auf die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen hierfür ausgerichtete Bauleitplanung. Er verpflichtet die Bauleitplanung zudem, darauf zu achten, dass die erneuerbaren Energien in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nicht oder nicht unnötig erschwert, und wo dies möglich ist: gefördert werden (Söfker, ebd.).

Das Baugesetzbuch bestimmt im § 1 (1) BauGB die Bauleitplanung zum zentralen städtebaulichen Gestaltungsinstrument. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die städtebauliche Entwicklung nicht vollständig dem "Spiel der freien Kräfte" oder isolierten Einzelentscheidungen nach §§ 34 und 35 BauGB überlassen bleiben soll, sondern der Lenkung und Ordnung durch Planung bedarf. Die Regelungen in §§ 34 und 35 BauGB sind kein gleichwertiger Ersatz für einen Bauleitplan, sondern sie gelten als *Planersatzvorschriften*, nicht als Ersatzplanung.

Ein qualifizierter (gesteigerter) Planungsbedarf besteht grundsätzlich dann, wenn im Zuge der Genehmigungspraxis auf der Grundlage von §§ 34 und 35 BauGB städtebauliche Konflikte ausgelöst werden oder ausgelöst werden können, die einer Gesamtkoordination in einem förmlichen Planungsverfahren bedürfen bzw. erfordern. Die Gemeinde muss spätestens zu dem Zeitpunkt planerisch einschreiten, wenn die planersetzenden

Vorschriften der §§ 34 und 35 BauGB zur Steuerung der von ihrer beabsichtigten städtebaulichen Ordnung und Entwicklung nach ihrer Einschätzung nicht mehr ausreichen.

Auch die Gemeinde Kyffhäuserland möchte einen eigenen aktiven Beitrag zur Standortentwicklung im Bereich der Windenergienutzung leisten, da die Vorschriften des § 35 BauGB in ihrem Gemeindegebiet aus ihrer Einschätzung nicht mehr ausreichen, um **Standorte für** raumbedeutsame Windenergieanlagen im Gemeindegebiet **zu entwickeln**, da der wirksame Regionalplan Nordthüringen (RP_NT 2012) bislang kein Vorranggebiet für Windenergie im Gemeindegebiet der Gemeinde Kyffhäuserland **auswiesen hat**.

In ihrer Sitzung vom 18.06.2025 hat die Planungsversammlung die Freigabe des Entwurfes des Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen für die 3. Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen (Quelle: <https://regionalplanung.thueringen.de/nordthueringen/regionalplan-nordthueringen/aenderung-des-regional-planes/entwurf>).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum vorliegenden Planentwurf ist für die Dauer von zwei Monaten vorgesehen und findet nunmehr vom 01.09.2025 bis zum 03.11.2025 statt. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte fristgerecht im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen.

Die Metastudie „Potenziale Vorranggebiete Wind“ des Leipziger Instituts für Energie im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 12.04.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass die **bisherigen** Entwürfe der Thüringer Regionalpläne nicht dazu ausreichen, die Energieziele des Bundeslandes zu erreichen. Demnach sind für einen ausreichenden Ausbau der Windenergie ca. 8.000 ha Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergie auszuweisen. Für den Planungsraum Nordthüringen ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Flächenanteile auf 1,59 % (von derzeit 1,17 %). Es ist damit erforderlich, dass sich der Flächenanteil, der für die Windenergie zur Verfügung gestellten Gebiete um fast 30 % erhöhen muss, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Die Gemeinde Kyffhäuserland hat deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen die Erforderlichkeit des Einsatzes des Instrumentariums der kommunalen Bauleitplanung geprüft und sieht auf Grund nachfolgend dargelegter städtebaulicher Ziele und Gründe (Planungskonzept der Gemeinde) die Erforderlichkeit der Planaufstellung, um auch in ihrem Gemeindegebiet den Prozess des schrittweisen, umweltverträglichen Ausbaus des Anteils erneuerbarer Energien (hier insbesondere der Windenergie) planerisch positiv zu begleiten.

Des Weiteren sieht sich die Gemeinde Kyffhäuserland in ihrer Planung auch bestärkt, da die Landesregierung das Landesentwicklungsprogramm Thüringen im Hinblick auf den beschleunigten Fortgang und zum Gelingen der Energiewende angepasst / geändert hat.

Die 1. Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 ist am 30.08.2024 in Kraft getreten (GVBl. 2024, S. 525ff).

Bezüglich der Windenergienutzung soll zwar weiterhin eine regionalplanerische Steuerung erfolgen. Hierfür sollen entsprechende regionalisierte Zielvorgaben zur Erreichung der klimapolitischen Vorgaben des Thüringer Gesetzes zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels getroffen werden.

Dieses ist aus Sicht der Gemeinde Kyffhäuserland gerade auch beim Thema Windenergie notwendig, da – wie bereits ausgeführt – der Windenergienutzung ausreichender Raum gegeben werden sollte, weil diese ohne die Einschränkungen der Raumordnung bzw. auch der Bauleitplanung im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB bereits privilegiert zulässig ist.

Gemäß der Zielvorgabe Z 5.2.6 sind in Thüringen bis zum 31. Dezember 2027 die räumlichen Rahmenbedingungen für mindestens 29.160 ha Windenergiegebiete (1,8 Prozent der Landesfläche) als Zwischenziel und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 35.640 ha Windenergiegebiete (2,2 Prozent der Landesfläche) als Gesamtziel zu schaffen (Nordthüringen allein muss dazu 3,0 % beisteuern).

Durch die 1. Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen sollen damit genau die Regelungen geschaffen werden, die den Gemeinden mehr Einfluss **auf die** Windenergienutzung ermöglichen, indem die **außergebietliche Ausschlusswirkung** der Vorranggebiete Windenergie dort nicht gilt, wo Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet bauleitplanerische Sondergebiete für Windenergieanlagen ausweisen.

Gemäß Vorgabe für die Träger der Regionalplanung V 5.2.9 sind in den Regionalplänen zur Umsetzung der regionalen Teilflächenziele und zur weitgehenden planerischen Steuerung der raumbedeutsamen

Windenergienutzung Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die als Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes die Wirkung des § 249 Abs. 2 BauGB haben.

Außerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ ist jedoch kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung vorzusehen.

Die Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ steht einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie durch Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet nach § 249 Abs. 4 BauGB nicht entgegen. Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ und andere Ziele der Raumordnung, bei denen in vergleichbarer Weise eine lediglich geringfügige Beeinträchtigung durch die Windenergienutzung anzunehmen ist, stehen der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie durch die Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet nicht entgegen.

Ungeachtet der am 30.08.2024 in Kraft getretenen 1. Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen **galt** der § 245e (5) BauGB bereits seit 14.01.2024, in dem es **bis zum 14.08.2025 hieß**:

„Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“

Mit dem seit 15.08.2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änderung des WaStrG und zur Änderung des WindBG erfolgte auch die Änderung des § 245e (5) BauGB. Danach ist nunmehr auch eine Abweichung von der regionalplanerisch festgelegten außergebietlichen Ausschlusswirkung **ohne** ein Zielabweichungsverfahren möglich. Anderweitige Festlegungen in den Regionalplänen sind unverändert zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Obwohl die Gemeinde Kyffhäuserland keinen wirksamen Flächennutzungsplan besitzt, eröffnet das Baugesetzbuch (BauGB) ihr die Möglichkeit, einen „sachlichen Teilflächennutzungsplan“ gemäß § 5 (2b) BauGB für raumbedeutsame Windenergieanlagen aufzustellen. Die gesetzlichen Grundlagen (hier: Art. 28 GG i.V.m. § 1 (3) BauGB als auch der § 5 (2b) BauGB selbst) schließen diese Möglichkeit für die Gemeinde von vornherein nicht aus.

Dabei lässt sich die Gemeinde Kyffhäuserland grundsätzlich von folgenden städtebaulichen Zielen und Grundsätzen leiten:

- Sicherung der städtebaulichen Rahmenbedingungen als kommunaler Beitrag zur effizienten Versorgung der Volkswirtschaft sowie der Bevölkerung mit Elektroenergie (§ 1 (6) Nr. 7f und 8e BauGB)
- konkrete Standortwahl zur Konfliktminimierung von entgegenstehenden Interessen und Belangen,
- effiziente Ausnutzung der nur begrenzt zur Verfügung stehenden, umsetzbaren Flächen, d.h., größtmöglicher Energieertrag bei sparsamer Inanspruchnahme von Grund und Boden (§ 1a (2) Satz 1 BauGB)
- kommunaler Teilbeitrag zur Sicherung der Energieerzeugung aus regenerativen Energien zum schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie (§ 1 (6) Nr. 1 und 7f BauGB)

Ohne den weiteren Ausführungen dieser Begründung vorzugreifen, kommt die Gemeinde Kyffhäuserland im Ergebnis der kommunalen planerischen Auseinandersetzung mit dem Thema „Windenergie“ zu dem Ergebnis, **dass die Standortentwicklung raumbedeutsamer Windenergieanlagen südlich des Ortsteiles Günserode möglich wäre und mit ihren städtebaulichen Zielen in Übereinstimmung steht.**

Das Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes für raumbedeutsame Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet soll auf der Grundlage der Vorgaben des Baugesetzbuch (BauGB) fortgeführt werden, da die Gemeinde Kyffhäuserland im konkreten Fall den „sachlichen Teilflächennutzungsplan“ gemäß § 5 (2b) BauGB als das geeignete Instrument der Bauleitplanung ansieht, um das beabsichtigte Planungsziel **zur Errichtung** raumbedeutsamer Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu erreichen.

Zur letztendlichen Umsetzung bedarf es dann aber auch des Einschaltens potentieller Investoren, da die Gemeinde Kyffhäuserland eine solche Standortentwicklung zur Umsetzung eines raumbedeutsamen Windenergiestandort allein nicht finanzieren und realisieren kann.

4. Allgemeine planungsrechtliche Vorbemerkungen zur Entwicklung von Windenergieanlagenstandorten

Windenergieanlagen sind Vorhaben nach § 29 BauGB. Damit fallen diese Anlagenstandorte im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG u.a. auch unter die planungsrechtlichen Beurteilungskriterien des BauGB.

Dabei sind regelmäßig 2 grundsätzliche Planfälle anzusetzen und zu beurteilen:

1. **privilegierte Anlagenstandorte nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB**, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist oder
2. **Anlagenstandorte im räumlichen Geltungsbereich kommunaler Bauleitpläne**, wenn die inhaltlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen beachtet werden und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Für beide Planfälle gilt, dass bei der Entwicklung raumbedeutsamer Windenergieanlagenstandorte die entsprechenden Zielvorgaben der Raumordnung grundsätzlich zu beachten sind.

Dazu muss zunächst Klarheit über die planungsrechtlich relevanten Inhalte der beiden regelmäßig verwendeten Fachbegriffe:

- **Ziele** der Raumordnung (Z) und
- **Grundsätze** der Raumordnung (G)

bestehen.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Nr. 2 ROG).

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 3 Nr. 3 ROG).

Weitere detaillierte Erläuterungen zu den zu beachtenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgen im Kap 9. der Begründung.

4.1. Privilegierte Anlagenstandorte nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB

Bei der Standortentwicklung für Windenergieanlagen nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB im immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren ist insbesondere auch deren „Raumbedeutsamkeit“ nach § 35 (3) Satz 2 und 3 BauGB zu berücksichtigen.

Eine einzelne Windenergieanlage ist *weder* per se ein raumbedeutsames Vorhaben, *noch* ist eine einzelne Windenergieanlage in keinem Fall ein raumbedeutsames Vorhaben. Ob ein Investitionsvorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen das Kriterium der „Raumbedeutsamkeit“ erfüllt, wird durch die zuständige Raumordnungsbehörde im jeweilig konkreten Einzelfall zu beurteilen sein. Dieses ist insbesondere abhängig von:

- der besonderen Dimension (Höhe) der Anlage,
- der konkreten Anlagenzahl am geplanten Standort,
- dem besonderen Standort der Anlage (z. B. weithin sichtbare Kuppe eines Berges) oder
- den Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte, planerisch als Ziel gesicherte Raumfunktion (z. B. für den Fremdenverkehr).

Eine Einzelanlage kann unter Umständen auch dann raumbedeutsam sein, wenn ihr selbst zwar keine Raumbedeutsamkeit zukommt, aber konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz weitere Anlagen in der Umgebung zu genehmigen sein könnten, die dann zusammen das Gewicht eines raumbedeutsamen Vorhabens hätten. Hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit einer

Einzelanlage ist auch zu berücksichtigen, dass diese auf Grund der schnell fortschreitenden technischen Entwicklung ständig an Umfang und Höhe zunehmen.

Die vorangegangenen Ausführungen erfolgten nur zur Vollständigkeit aller Planfälle, da nicht raumbedeutsame Anlagen „nur“ unter den Privilegierungstatbestand nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB fallen und somit zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Das heißt, dass bei diesen Fällen zumindest § 35 (3) Satz 2 BauGB keine Anwendung findet.

Unter Hinweis auf Beispielentscheidungen zu einer 85 m hohen Windenergieanlage (VG Regensburg, Urteil v. 31.7.2001 - RN 6 K 00.1291, NuR 2002 S. 179) oder einer „nur“ 41,5 m hohen Windenergieanlage (VGH München, Urteil v. 25.3.1996, 14 B 94.119, NVwZ 1997 S. 1010) im Bayerischen Wald ist im weiteren davon auszugehen, dass es sich auf Grund des heutigen Standes der technischen Entwicklung bei der Standortsuche für künftig zu errichtende Windenergieanlagen mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit immer um raumbedeutsame Anlagenstandorte handelt und deshalb auf den bislang beschriebenen Planfall nicht weiter eingegangen werden muss.

Zusammenfassend ist für das Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland festzustellen:

Da bei raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB gemäß § 35 (3) Satz 2 und 3 BauGB insbesondere zu berücksichtigen ist, dass diese Vorhaben

- den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen sowie
- den öffentlichen Belangen (z.B. Zielausweisung der Raumordnung oder Darstellungen im Flächennutzungsplan an anderer Stelle) nicht entgegenstehen dürfen,

bedeutet das, dass ohne das städtebauliche Eingreifen der Gemeinde Kyffhäuserland raumbedeutsame Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Einzelverfahren nicht zugelassen werden können, da der wirksame Regionalplan Nordthüringen 2012 bislang kein diesbezügliches Vorranggebiet ausweist.

Um diesen, aus Sicht der Gemeinde Kyffhäuserland bestehenden städtebaulichen Missstand zu beheben, setzt die Gemeinde das ihr zur Verfügung stehende Instrumentarium der Bauleitplanung ein und führt das Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes für raumbedeutsame Windenergieanlagen im Gemeindegebiet unter den nun geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen fort.

4.2. Anlagenstandorte im räumlichen Geltungsbereich kommunaler Bauleitpläne

Bei kommunalen Bauleitplänen gilt gemäß § 1 (4) BauGB, dass sie an die Zielvorgaben der Raumordnung anzupassen sind, sodass die Gemeinden über die im jeweiligen Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete hinaus bislang defacto keinen weiteren Handlungsspielraum hatten.

Obwohl diese Anpassungspflicht an die Zielvorgaben gemäß § 1 (4) BauGB nach wie vor noch gilt, bieten nun neue Gesetzeslagen (BauGB, LEP) den Kommunen ergänzend weitere unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf die Flächenausweisung für den weiteren Ausbau der Windenergie. Im Zusammenhang mit dem am 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) standen und stehen damit auch wieder Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) im Zusammenhang.

Die ehemals praktizierte Konzentrationszonenplanung bei der Flächenausweisung für regenerative Energieerzeugungsanlagen wird nun von einer klassischen Positivplanung in Verbindung mit einer modifizierten Außenbereichsprivilegierung abgelöst.

Das bedeutet im konkreten Planfall für die Gemeinde Kyffhäuserland: sie kann einen „sachlichen Teilflächennutzungsplan“ gemäß § 5 (2b) BauGB aufstellen, obwohl im derzeit wirksamen Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) für ihr gesamtes Gemeindegebiet kein Vorranggebiet für Windenergie als Ziel der Raumordnung ausgewiesen ist.

Hierfür stand der Gemeinde gemäß § 245e (5) BauGB bis zum 14.08.2025 das Mittel der vereinfachten Zielabweichung zur Verfügung. Demnach sollte einem Zielabweichungsantrag einer planungswilligen Gemeinde stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für

Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

Mit dem seit 15.08.2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änderung des WaStrG und zur Änderung des WindBG erfolgte auch die Änderung des § 245e (5) BauGB. Danach ist nunmehr auch eine Abweichung von der regionalplanerisch festgelegten außergebietlichen Ausschlusswirkung ohne ein Zielabweichungsverfahren möglich. Anderweitige Festlegungen in den Regionalplänen sind unverändert zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Das in Rede stehende Zielabweichungsverfahren wurde deshalb am 11.09.2025 eingestellt (siehe Schreiben des ThLVwA).

Das LEP in der Fassung vom 30.08.2024 stellt im Kap. V 5.2.9 **auch noch einmal** klar, dass u.a. Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung keine unvereinbare Festlegung nach § 245e (5) BauGB mehr darstellen.

5. Begriffsdefinitionen

Der sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland gemäß § 5 (2b) BauGB für raumbedeutsame Windenergieanlagen wird im Folgenden als „**Bauleitplan**“ bezeichnet und ist bis zum Feststellungsbeschluss durch die Gemeinde Kyffhäuserland als „**Entwurf**“ zu verstehen.

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland umfasst **eine ca. 129 ha große Fläche südlich der Ortslage von Günserode und** wird im Folgenden als „**Plangebiet**“ bezeichnet.

6. Inhalt der Planunterlagen

Die Planunterlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland bestehen aus:

- dem **Planteil** mit:
 - **Karte zur Gemeindegebietsfläche als Übersichtsplan (M 1: 60.000)**
 - **Teil 1 – Zeichnerische Darstellungen**
 - **Teil 2 – Planzeichenerklärung**
 - **Teil 3 – Textliche Darstellungen**
 - **Teil 4 – Hinweise**
 - **Teil 5 – Verfahrensvermerke**
- der **Begründung mit integriertem Umweltbericht**:
 - **Teil I** – Begründung gemäß § 9 (8) BauGB
 - **Teil II** – Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nr.2 BauGB
- den **Anlagen zur Begründung** (Anlagenverzeichnis siehe Seite 4 der Begründung)

Als Planunterlage wurde die amtliche topographische Karte (Maßstab 1:60.000 sowie 1:30.000) des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation verwendet, die im Hinblick auf Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt zurzeit ausreichendem Grad erkennen lässt.

Die Maßstäbe wurden so gewählt, dass die Planinhalte eindeutig dargestellt werden können. Die Planunterlage entspricht im Hinblick auf Maßstab, Inhalt und Genauigkeit den Anforderungen des § 1 (2) PlanzV.

7. Rechtliche Planungsgrundlagen und Fachliteratur

Hinweis: Die nachfolgenden Planungsgrundlagen finden jeweils in der zurzeit gültigen Fassung Anwendung.

Bundesgesetze, -verordnungen und Fachliteratur	Landesgesetze, -verordnungen und Fachliteratur
- Raumordnungsgesetz (ROG) - Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) - Baugesetzbuch (BauGB) - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Bundesberggesetz (BBergG) - Arbeitshilfe „Umweltschutz in der Bebauungsplanung“ vom Umweltbundesamt - Repowering von Windkraftanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten (DStGB Dokumentation Nr. 94)	- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) - Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts (ThürNatG) - Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (TDSchG) - Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) - Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) - Thüringer Wassergesetz (ThürWG) - Thüringer Bauordnung (ThürBO) - Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG)

Planungsvorgaben der Regionalplanungsebene

- Landesentwicklungsprogramm Thüringen (LEP 2025)
- Fortschreibung LEP 2025 (1.Änderung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.08.2024
- Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012)

8. Wahl des Planungsinstrumentes und Durchführung des Planverfahrens nach BauGB

Die Gemeinde Kyffhäuserland besitzt – wie bereits ausgeführt – noch keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

Da **raumbedeutsame** Windenergieanlagen bereits gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB planungsrechtlich zulässig sind und damit keiner speziellen Darstellung im Flächennutzungsplan bedürfen (also auch auf landwirtschaftlich genutzten und dargestellten Flächen zulässig sind), wäre allein aus diesem Grunde eine Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht von vornherein erforderlich.

Raubedeutsame Windenergieanlagen sind im konkreten Fall der Gemeinde Kyffhäuserland derzeit aber planungsrechtlich unzulässig, da der wirksame Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) bislang kein Vorranggebiet für Windenergie im Gemeindegebiet der Gemeinde Kyffhäuserland ausweist.

Die Gemeinde Kyffhäuserland sieht jedoch im konkreten Fall den „sachlichen Teilflächennutzungsplan“ gemäß § 5 (2b) BauGB als das notwendige und auch geeignete Instrument der Bauleitplanung an, um das seitens der Gemeinde beabsichtigte und bereits beschriebene städtebauliche Planungsziel **für** raumbedeutsame Windenergieanlagen im Gemeindegebiet auf der Grundlage eigener, städtebaulich begründeter Kriterien zu erreichen (siehe dazu auch die detaillierten Ausführungen im Abschnitt 3. der Begründung).

Sie geht im Weiteren auch davon aus, dass unter Beachtung des sogenannten Gegenstromprinzips ihr in Aufstellung befindlicher sachlicher Teilflächennutzungsplan bei der Regionalplanung (hier: im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen) ebenfalls sachgerecht zu berücksichtigen ist.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen beabsichtigt derzeit den RP-NT fortzuschreiben. Im 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Wind“ des RP-NT, der vom 01.09.2025 bis zum 02.11.2025 öffentlich einsehbar ist, sind im Territorium der Gemeinde Kyffhäuserland nunmehr 2 Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen: unter anderem auch das W-30 „Kyffhäuserland/Günserode“.

Die Gemeinde Kyffhäuserland führt das Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes im so genannten Standardverfahren auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches durch.

Vom 08.10.2020 bis 16.11.2020 erfolgte bereits eine frühzeitige Behördenbeteiligung und direkt im Anschluss die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 23.11.2020 bis 23.12.2020.

Die Planunterlagen wurden im Ergebnis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen für die formelle Offenlage überarbeitet.

Nach Billigung des Planentwurfes durch den Gemeinderat am 22.07.2021 wurde die formelle Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB vom 30.08.2021 bis einschließlich 01.10.2021 durchgeführt.

Im Ergebnis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Abwägungs- und Feststellungsbeschluss am 05.05.2022 gefasst.

Nach der Zusammenstellung der Verfahrensakte erfolgte der Genehmigungsantrag an das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar am 29.07.2022 (Posteingang im ThLVwA Weimar am 03.08.2022).

Mit Bescheid vom 25.01.2023 wurde die Genehmigung aber versagt.

Im Ergebnis der Auswertung der angeführten Versagungsgründe

- Verstoß des Plans gegen das Anpassungsgebot gemäß § 1 (4) BauGB,
- Abwägungsmangel im Hinblick auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung,
- unzureichende Auseinandersetzung mit den Belangen des Denkmalschutzes in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB,
- unzureichende Ermittlung der Auswirkungen auf die seismologische Messstation Klostergut Bonnrode des Thüringer Seismologischen Netztes (TSN),
- Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf das Tabukriterium „Wald“ und
- fehlende Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 29 ThürNatG.

in diesem o.a. Bescheid und der Anwendung der neuen Rechtslagen wurden die Planungsunterlagen grundlegend umgestellt und überarbeitet. Die Versagungsgründe des Bescheids vom 25.01.2023 wurden dabei ausgeräumt.

So **war** gemäß § 245e (5) BauGB **vom Gesetzgeber** vorgesehen, dass Gemeinden, in deren Gebiet keine Windenergiegebiete im Regionalplan vorgesehen sind, mittels eines vereinfachten Zielabweichungsverfahrens von der Zielbindung befreit werden können. Dieses Verfahren **hat** die Gemeinde parallel zum hiesigen Planverfahren **bereits angestoßen**. So kann der gerügte Verstoß gegen § 1 (4) BauGB ausgeräumt werden. Gleiches gilt für die gerügten Abwägungsmängel im Hinblick auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung.

Auf Grund der Änderung des § 245e (5) BauGB durch das Gesetz vom 15.08.2025 ist seitdem auch kein Antrag auf Zielabweichung mehr erforderlich. Das in Rede stehende Zielabweichungsverfahren wurde deshalb am 11.09.2025 eingestellt (siehe Schreiben des ThLVwA).

Das Wiederaufgreifen ermöglicht es der Gemeinde außerdem, das Urteil des BVerfG zur Nichtigkeit des Verbots von Windenergie im Wald durch das ThürWaldG umzusetzen.

Die vorgeworfenen Abwägungsmängel (Seismologie und Denkmalschutz) können durch das Wiederaufgreifen ebenfalls beseitigt werden. § 2 S. 1 EEG regelt nunmehr, dass die Nutzung der Windenergie von überragendem öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Nach § 2 S. 2 EEG sollen die Belange der erneuerbaren Energien in der Regel anderen Belangen (bis auf solche der Landesverteidigung) vorgehen.

Letztlich kann auch die fehlende Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände nachgeholt werden.

Im Einklang mit § 249 BauGB wird nunmehr von der bislang praktizierten Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung im übrigen Planungsraum abgewichen; es handelt sich jetzt um eine "klassische Positivplanung" ohne Ausschlusswirkung.

Die Steuerung der Windenergie bleibt dem noch gültigen Regionalplan sowie der modifizierten Außenbereichsprivilegierung nach § 249 Abs. 2 BauGB vorbehalten.

Im folgenden weiteren Planverfahren wird nun die **erneute** Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß **§ 4a (3)** BauGB durchgeführt.

Im Anschluss daran kann der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB den erforderlichen Feststellungsbeschluss erneut fassen.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist anschließend beim Thüringer Landesverwaltungsamt erneut zur Genehmigung einzureichen.

9. Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Regionalplanung

Im Kap. 4. wurde bereits kurz auf die planungsrechtliche Bedeutung von **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung** eingegangen:

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Nr. 2 ROG).

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 3 Nr. 3 ROG).

Im konkreten Planfall des sachlichen Teilflächennutzungsplans gemäß § 5 (2b) BauGB für raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Gemeinde Kyffhäuserland sind das die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Thüringen und des Regionalplans Nordthüringen.

9.1. Landesentwicklungsprogramm (LEP 2025)

Am 4. Juli 2014 wurde das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 veröffentlicht und ist am 5. Juli 2014 in Kraft getreten.

Somit wurde damals mit Kenntnisstand von 2014 im LEP 2025 der Thüringer Weg für die Energiewende definiert. Das LEP setzte damals auf technologieoffene Mengenziele und nicht auf eine einseitige Bevorzugung, wie beispielsweise der Windenergienutzung. Bis zum Jahr 2020 sollte der Anteil erneuerbarer Energien auf 45 Prozent am Nettostromverbrauch steigen.

Anfang 2015 erzeugten in Thüringen 727 Windenergieanlagen mit insgesamt 1.129 MW Leistung sauberen Windstrom. Damit deckte das Bundesland Thüringen ca. 11 % seines Bruttostrombedarfs. Windenergie deckte den größten Anteil des erneuerbaren Stroms in Thüringen. Mit diesem Wert blieb das Land aber weit unter seinen Möglichkeiten. Bis dahin hatte Thüringen nur 0,3 % der Landesfläche zur Nutzung von Windenergie ausgewiesen.

Auf weitere ehemalige Zielwerte für die Windenergienutzung im Landesentwicklungsprogramm (LEP 2025) vom 5. Juli 2014 soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden, da diese mit der in Kraftsetzung der 1. Änderung (Teilfortschreibung) des LEP 2025 am 30.08.2024 durch neue Ziele ersetzt wurden.

1. Änderung (Teilfortschreibung) des LEP 2025

Mit der Bezugsbekanntmachung vom 14. Februar 2022 wurde im Jahr 2022 ein Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP) eingeleitet.

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (2023) wurde dieser auf Grundlage der eingegangenen Anregungen und Hinweise überarbeitet.

Im Ergebnis der Abwägung ergaben sich mit dem zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen sieben wesentliche Änderungen im Vergleich zum ersten Entwurf, wobei nachfolgend nur auf die im Zusammenhang mit dem Thema „Erneuerbare Energien“ weiter eingegangen werden soll:

→ der Ausbaubedarf der Stromverteilnetze wurde besonders hervorgehoben und als Grundsatz neu aufgenommen. In den nächsten Jahren dürfte ein erheblicher Ausbaubedarf bestehen, der raumverträglich erfolgen soll und mit dem Ausbau der Energieanlagen, insbesondere der Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen koordiniert werden muss.

→ die Regionalen Teilflächenziele für Vorranggebiete Windenergie wurden im Lichte der Stellungnahmen sowie an der aktuellen Vorgehensweise des Bundes angelehnt überarbeitet. Die Methodik wurde als Anlage Teil des zweiten LEP-Entwurfs.

→ Einführung der Option einer zwischen Regionalen Planungsgemeinschaften verbindlich abgestimmten Abweichung von den regionalen Teilflächenzielen im LEP bei Einhaltung des 2,2-%-Flächenbeitragswerts für Thüringen. Diese neu eingeführte Option ermöglicht es nunmehr den Regionalen Planungsgemeinschaften selbst, eine Verteilung der Vorranggebiete Windenergie in eigener Verantwortung vorzunehmen. In der Summe muss jedoch der Flächenbeitragswert von 2,2 % erreicht werden. (allein Nordthüringen muss dazu 3,0 % beisteuern).

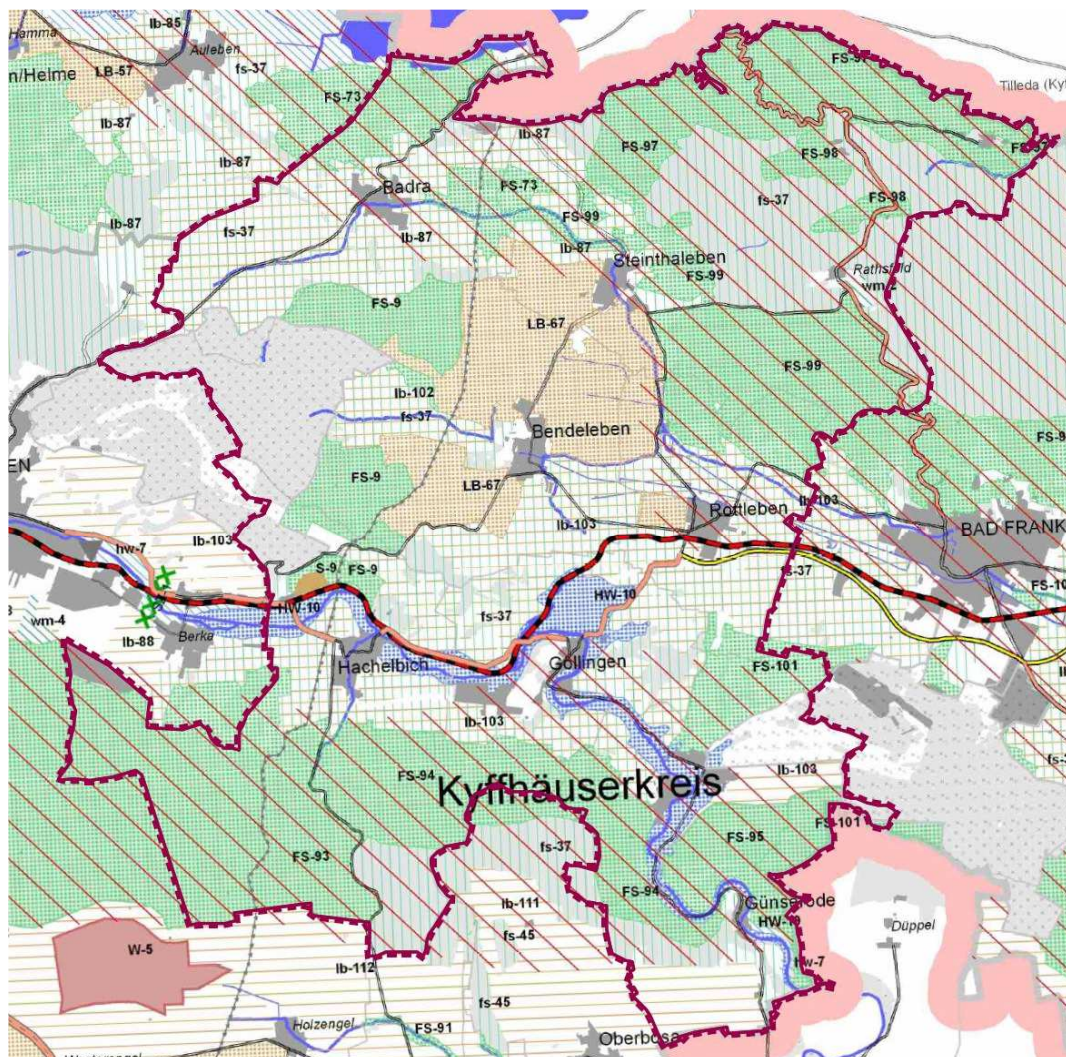
Die 1. Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 ist am 30.08.2024 in Kraft getreten (GVBl. 2024, S. 525ff).

Bezüglich der Windenergienutzung soll auch weiterhin eine regionalplanerische Steuerung erfolgen. Hierfür sollen entsprechende regionalisierte Zielvorgaben zur Erreichung der klimapolitischen Vorgaben des Thüringer Gesetzes zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels getroffen werden. Gemäß der Zielvorgabe Z 5.2.6 sind in Thüringen bis zum 31. Dezember 2027 die räumlichen Rahmenbedingungen für mindestens 29.160 ha Windenergiegebiete (1,8 Prozent der Landesfläche) als Zwischenziel und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 35.640 ha Windenergiegebiete (2,2 Prozent der Landesfläche) als Gesamtziel zu schaffen.

Zudem sollen aber auch genau die Regelungen geschaffen werden, die den Gemeinden mehr Einfluss bei der Windenergienutzung ermöglichen, indem die außergebietliche Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergie dort nicht gilt, wo Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet bauleitplanerische Sondergebiete für Windenergieanlagen ausweisen.

Aus all den o.a. Gründen sieht sich die Gemeinde Kyffhäuserland in ihrer konkreten Planungsabsicht bestärkt, da die Landesregierung von Thüringen nicht zuletzt mit der Teilfortschreibung des LEP offenkundig beabsichtigt, den Prozess der Energiewende stark zu beschleunigen, um einen effizienten Beitrag gegen den Klimawandel zu leisten.

9.2. Zu beachtende Ziele und Grundsätze des wirksamen Regionalplans Nordthüringen (RP-NT 2012)



Auszug aus dem wirksamen Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012)

Die für das Gemeindegebiet der Gemeinde Kyffhäuserland wesentlichen, raumordnerischen **Zielvorgaben** im derzeit wirksamen Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012; Auszug des RP-NT 2012 siehe auch Anlage 1 der Begründung) wurden im Hinblick auf ihre **Relevanz für das vorgesehene Plangebiet** nachfolgend tabellarisch ausgewertet:

Ziele der Raumordnung	relevant für das Plangebiet
→ die Vorranggebiete für Freiraumsicherung (Z 4-1):	
FS-9 (Dickkopf / Bendelebener Forst mit Weinberg bei Bendeleben),	nein
FS-73 (Badraer Schweiz),	nein
FS-93 (Hainleite / Filsberg / Großes Loh),	nein
FS-94 (Hainleite westlich Wipperdurchbruch),	nein
FS-95 (Hainleite östlich Wipperdurchbruch),	nein
FS-97 (Kyffhäuser Nordhang),	nein
FS-98 (Nähe Kulpenberg),	nein
FS-99 (Kyffhäuser Südhang) und	nein
FS-101 (Östliche Hainleite).	nein

→ das Vorranggebiet für Hochwasserschutz (Z 4-2):	
HW-10 (Wipper vom Landkreis Sömmerda bis zur Quelle),	nein
→ das Vorranggebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung (Z 4-3):	
LB-67 (um Bendeleben)	nein
→ das Vorranggebiet für Rohstoff Sand / Sandstein (Z 4-4):	
S-9 (Hachelbich),	nein

Die für das Gemeindegebiet der Gemeinde Kyffhäuserland wesentlichen, raumordnerischen **Grundsätze** im derzeit wirksamen Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012; Auszug des RP-NT 2012 siehe auch Anlage 1 der Begründung) wurden im Hinblick auf ihre **Relevanz für das vorgesehene Plangebiet** nachfolgend tabellarisch ausgewertet:

Grundsätze der Raumordnung	relevant für das Plangebiet
→ die regional bedeutsame Schienenverbindung (G 3-4):	
Sondershausen – Bad Frankenhausen – Bretleben – Artern – Roßleben – (Nebra)	nein
→ die Vorbehaltsgebiete für Freiraumsicherung (G 4-5):	
fs-37 (Naturpark Kyffhäuser) und	nein
fs-45 (Waldgebiete nordwestlich Oberbösa).	nein
→ das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz (G 4-7):	
hw-7 (Wipper vom Landkreis Sömmerda bis zur Quelle)	nein
→ die Vorbehaltsgebiete für landwirtschaftliche Bodennutzung (G 4-12):	
lb-87 (Windleite östlich),	nein
lb-88 (südöstlich Sondershausen),	nein
lb-102 (westlich Bendeleben)	nein
lb-103 (südlich Dickkopf bis Bad Frankenhausen) und	nein
lb-111 (um Oberbösa).	ja
→ das Vorbehaltsgebiet für Waldmehrung (G 4-13):	
wm-2 (südwestlich Rathsfeld),	nein
→ die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung (G 4-19):	
Kyffhäusergebirge / Kelbraer Feuchtgebiet und Hainleite	nein

Darüber hinaus ist im Kapitel Z 3-6 „Vorranggebiete Windenergie“ des Regionalplanes Nordthüringen (RP-NT 2012) kein Vorranggebiet für Windenergie innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Kyffhäuserland ausgewiesen, obwohl es aus Sicht der Gemeinde Kyffhäuserland im Gemeindegebiet dafür Flächen außerhalb der damals zugrunde gelegten harten und weichen raumordnerischen Tabukriterien gibt, was in der Folge in der weiteren Begründung nachgewiesen wird.

Deshalb bleibt es das städtebauliche Ziel der Gemeinde Kyffhäuserland, auf der Flächennutzungsplanebene, Darstellungen zur Entwicklung raumbedeutsamer Windenergiestandorte auf der Grundlage eigener Erhebungen und Untersuchungen vorzunehmen.

Bis auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Vorbehaltsgebiets für landwirtschaftliche Bodennutzung (G 4-12) „lb-111 um Oberbösa“ und die Tatsache, dass innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Kyffhäuserland keine Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie erfolgt, gibt es keine Ziele und Grundsätze im RP-NT 2012, die einer Ausweisung des Standortes für raumbedeutsame Windenergieanlagen südlich von Günserode entgegen stehen würden.

Beim „Ib-111 um Oberbösa“ handelt es sich nicht um eine raumordnerische Zielvorgabe, an welche die kommunale Planung anzupassen wäre, sondern um ein Vorbehaltsgebiet, welches (nur) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Die Lage des Plangebietes im Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung (G 4-12) „Ib-111 um Oberbösa“ führt grundsätzlich zu keinen erheblichen Konflikten, da nur eine geringe Flächen-Inanspruchnahme erfolgt und die Bewirtschaftung der überwiegenden, verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin möglich ist.

Im Übrigen stellt selbst ein Vorranggebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung kein unüberwindliches Hindernis zur Standortentwicklung zur Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen dar, da gemäß § 245e (5) BauGB (i.d.F. seiner Änderung vom 15.08.2025) kein Antrag auf Zielabweichung einer planungswilligen Gemeinde mehr erforderlich ist.

Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen i.d.F. der 1. Änderung vom 30.08.2024 stellt in diesem Zusammenhang im Kap. V 5.2.9 klar, dass u.a. selbst Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung keine unvereinbare Festlegung nach § 245e (5) BauGB mehr darstellen, wenn keine widersprechenden raumordnerischen Festlegungen bestehen.

9.3. Fortschreibungen des Regionalplans Nordthüringen (RP-NT)

Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen (Stand der letzten Offenlage 2018)

Gemäß § 5 (6) ThürLPIG müssen die Regionalpläne in Thüringen spätestens sieben Jahre nach ihrer Genehmigung und erforderlichenfalls geändert werden.

Insbesondere nach der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 vom 04.07.2014 wurde auch die Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen zwingend erforderlich, da wesentliche Ziele im Landesentwicklungsprogramm geändert wurden.

Diese Änderung / Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen wurde am **25.03.2015** beschlossen und damit das Planverfahren eingeleitet.

Am 30.05.2018 erfolgte der Beschluss zur Anhörung / Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung / Fortschreibung des Regionalplanes NT, die in der Folge dann vom 03.09. bis 08.11.2018 durchgeführt wurde.

Die Gemeinde Kyffhäuserland musste im Ergebnis der Prüfung der veröffentlichten Planunterlagen leider feststellen, dass im Hinblick auf die beabsichtigte Standortentwicklung eines raumbedeutsamen Windenergieparks weiterhin keine Ausweisung eines dementsprechenden Vorranggebietes für Windenergie im Gemeindegebiet der Gemeinde Kyffhäuserland vorgesehen war.

Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen – Sachlicher Teilplan Windenergie (Stand der letzten Offenlage 2022)

Am 13.07.2022 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen dann den Beschluss gefasst, den Entwurf zur 2. Anhörung / Öffentlichen Auslegung der *Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen – für den sachlichen Teilplan Wind* – öffentlich auszulegen.

Dieses erfolgte im Zeitraum vom 05.09.2022 bis einschließlich 11.11.2022.

Auf weitere Ausführungen zu den beabsichtigten künftigen Zielen des o.a. „*sachlichen Teilplan Wind*“ wird an dieser Stelle verzichtet, da auch in dieser Entwurfsfassung keine Ausweisung eines dementsprechenden Vorranggebietes für Windenergie im Gemeindegebiet der Gemeinde Kyffhäuserland vorgesehen war.

Die Gemeinde Kyffhäuserland bezweifelt, dass die derzeitigen Stände der beiden o.a. nicht abgeschlossenen Fortschreibungsverfahren des RP-NT zum jetzigen Zeitpunkt (noch) die Wirkungen von in Aufstellung befindlichen Zielen haben. Dies ergibt sich u.a. daraus, dass seit der letzten Offenlage im Jahr 2018 sechs Jahre vergangen sind, ohne dass Planungsschritte zu verzeichnen waren oder sind. Die Gemeinde rechnet daher nicht damit, dass der Plan noch in der aus 2018 vorliegenden Fassung in Kraft treten kann. Dann würden nach

der Rechtsprechung des BVerwG jedoch auch keine in Aufstellung befindlichen Ziele vorliegen, die zu berücksichtigen wären.

Hinzu kommt, dass die Fortschreibung des LEP 2025 umfassende Änderungen vorsieht, die von der Regionalplanung noch übernommen werden müssen. Allein aufgrund der zu erreichenden Flächenbeitragswerte nach dem WindBG ist nicht damit zu rechnen, dass der RP-NT aus der Offenlage 2018 weiter unverändert Bestand haben kann.

Hinzu kommt die Tatsache, dass mittlerweile der 3. grundsätzlich überarbeitete Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie des RP-NT vom 01.09.2025 bis zum 02.11.2025 öffentlich ausliegt und im Territorium der Gemeinde Kyffhäuserland nunmehr 2 Vorranggebiete für Windenergie ausweist.

Somit kann demnächst von der Übereinstimmung der gemeindlichen Planung (Sachlicher Teil-FNP Wind) mit einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung ausgegangen werden.

Die von der Gemeinde antizipierte positive Bauleitplanung zeigt auch Wirkungen im Hinblick auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung.

9.4. Zusammenfassung der raumordnerischen und regionalplanerischen Analyse

Zusammenfassend sieht sich die Gemeinde Kyffhäuserland in ihrer kommunalen Planungshoheit bestärkt, ihren kommunalen Beitrag gegen den Klimawandel leisten zu wollen und gewichtet die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans gemäß § 5 (2b) BauGB für raumbedeutsame Windenergieanlagen dementsprechend höher als den bis vor kurzem noch „geplanten“ Ausschluss von raumrelevanten Windenergieanlagen im RP-NT.

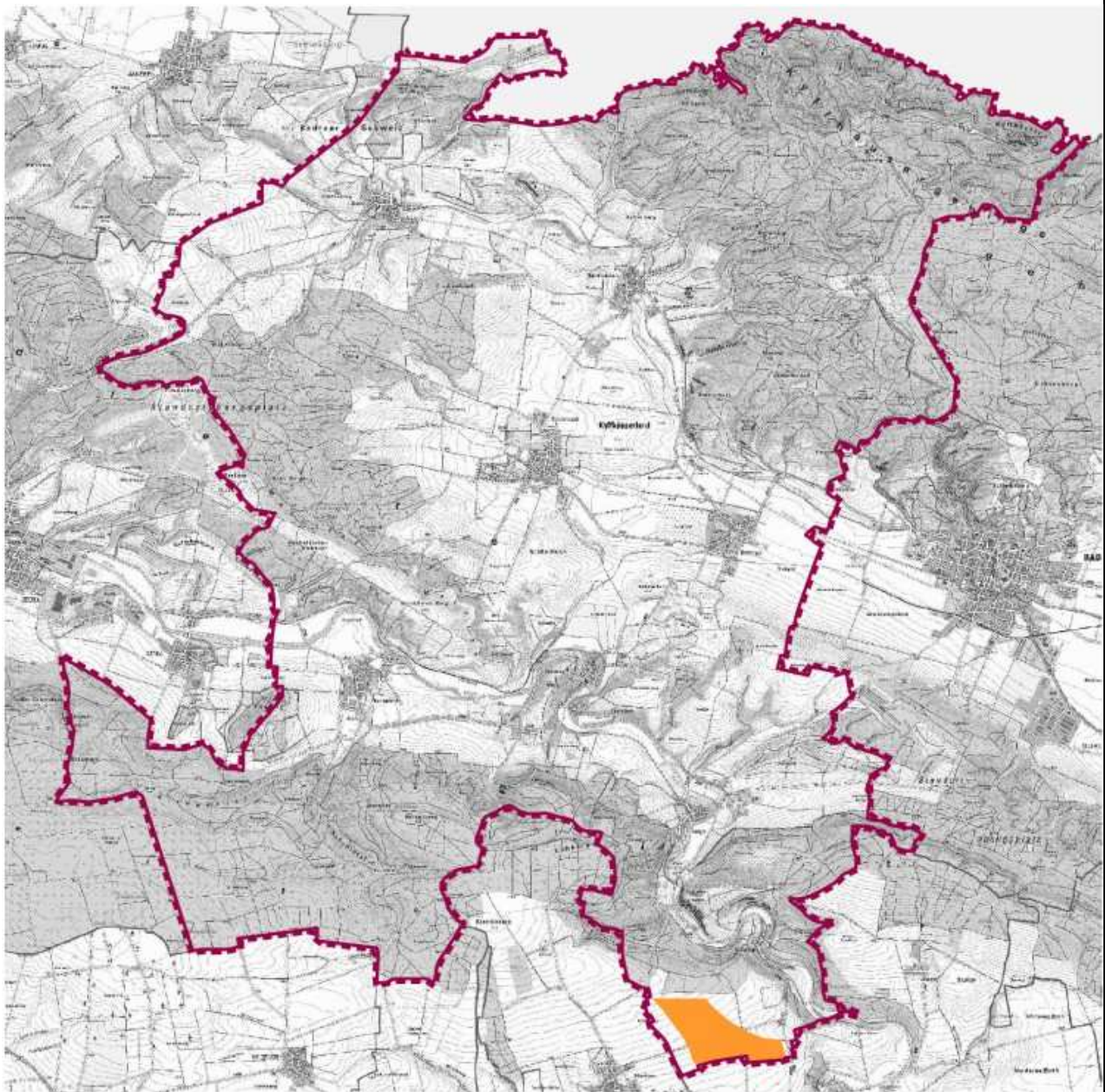
Nicht zuletzt zeigt der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a. – „Klimaklage“), dass die bisherigen Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsreduktion zu gering waren. Die Gemeinde sieht es deshalb als ihre Pflicht an, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und geht davon aus, dass der Plangeber des RP-NT dies ebenfalls so sieht und bisher nicht ausgewiesene potenzielle Flächen ausweisen wird. Wie das kommunale Bauleitplanverfahren zeigt, sprechen keine Gründe gegen eine solche Ausweisung.

Der Gemeinde Kyffhäuserland ist es aufgrund ihrer Planungshoheit nach Art. 28 (2) S. 1 GG auch nicht verwehrt, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzustellen, um so ihren Planungsabsichten einen gefestigten rechtlichen Rahmen zu geben und damit im Sinne des Gegenstromprinzips vom Regionalplaner hinreichend berücksichtigt zu werden, vgl. § 1 (3) ROG. § 13 (2) S. 2 ROG verweist explizit auf die zu berücksichtigenden Planungsabsichten, welche durch Flächennutzungspläne oder sonstige Planentscheidungen der Gemeinden zum Ausdruck gebracht werden.

Ohne den weiteren Ausführungen dieser Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans vorzugreifen, kommt die Gemeinde Kyffhäuserland im Ergebnis der kommunalen planerischen Auseinandersetzung mit dem Thema „Windenergie“ zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich von Günserode im Gemeindegebiet möglich wäre.

10. Weitere methodische Herangehensweise bei der Prüfung der Übereinstimmung der Standortentwicklung für raumbedeutsame Windenergieanlagen südlich von Günserode mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Kyffhäuserland

10.1. Lage des räumlichen Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplanes innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Kyffhäuserland



Übersichtsplan (A) zum Gemeindegebiet der Gemeinde Kyffhäuserland
(Kartengrundlage: Thüringen-Viewer © GDI-Th Freistaat Thüringen (<https://thuringenviewer.thueringen.de/thviewer/>))

Die **Gemeindegebietsfläche** der Gemeinde Kyffhäuserland umfasst ein Gebiet von insgesamt ca. 12.901 ha (siehe dazu auch Übersichtsplan in der **Anlage 1** der Begründung).

Als Planunterlage für den o.a. **Übersichtsplan (A)** des Gemeindegebietes der Gemeinde Kyffhäuserland wurde ein Auszug aus der topografischen Karte des Thüringen-Viewer © GDI-Th Freistaat Thüringen (Original-Maßstab 1:60.000) verwendet.

Der räumliche Geltungsbereich der geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde auf dieser Planunterlage zeichnerisch abgebildet.

10.2. Ausgangslage

Mit Blick auf die Ausgangslage ist noch einmal klarzustellen, dass auf Grund der derzeitigen Rechtslage **keine** raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Kyffhäuserland errichtet werden können, da

1. im RP-NT 2012 kein Vorranggebiet für Windenergie innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Kyffhäuserland ausgewiesen ist,
2. im *Entwurf* der Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen (Stand der letzten Offenlage 2018) kein Vorranggebiet für Windenergie innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Kyffhäuserland ausgewiesen ist,
3. im *Entwurf* der Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen – Sachlicher Teilplan Windenergie (Stand der letzten Offenlage 2022) ebenfalls kein Vorranggebiet für Windenergie innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Kyffhäuserland ausgewiesen ist **sowie**
4. im 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie des RP-NT für die Offenlage zur Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung von der Planungsversammlung nunmehr zwar 2 Vorranggebiete für Windenergie (so unter anderem auch das W-30 „Kyffhäuserland/Günserode“) ausgewiesen sind, die Offenlage vom 01.09.2025 bis zum 02.11.2025 aber noch nicht abgeschlossen ist.

Dadurch **würden** raumbedeutsame Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Kyffhäuserland in einem immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren **derzeit weiterhin planungsrechtlich** unzulässig **bleiben**.

Jede **Bauleitplanung** der Gemeinde Kyffhäuserland, die am Ende des Planverfahrens die städtebaulich geordnete Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nachweisen könnte, würde deshalb einen entsprechenden positiven kommunalen Beitrag zur Klimawende bringen können.

Im konkreten Fall des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland betrifft das die Darstellung einer Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Gemeindegebietsfläche der Gemeinde Kyffhäuserland, **südlich von Günserode**.

Die Gemeinde Kyffhäuserland steht der Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet grundsätzlich offen gegenüber. Eine entscheidende Voraussetzung für den Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Instrumente der kommunalen Bauleitplanung ist jedoch, dass die in Rede stehende Standortfläche zur Nutzung der Windenergie südlich von Günserode mit ihren städtebaulichen Zielvorstellungen in Übereinstimmung steht.

In den nächsten Kapiteln 10.3. bis 10.10. der Begründung wird deshalb schrittweise die in Rede stehende Fläche zur Nutzung der Windenergie südlich von Günserode im Hinblick auf die für die Gemeinde Kyffhäuserland in diesem Zusammenhang wichtigen und zu beachtenden städtebaulichen Kriterien untersucht und bewertet.

10.3. Flächen, die aus städtebaulichen Gründen für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen

10.3.1. Siedlungsflächen, Bebauungsplangebiete, Splittersiedlungen und Infrastrukturtrassen

- ➔ Vorhandene **Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** gem. § 34 BauGB einschließlich einer **1.000 m** breiten Pufferzone,
- ➔ **Bebauungsplangebiete gem. § 30 BauGB für Wohn- und Mischnutzung sowie Sondergebiete** (§ 10 BauNVO und § 11 BauNVO mit vergleichbarer schutzbedürftiger Nutzung), in denen raumbedeutsame WEA ausgeschlossen sind einschließlich einer **1.000 m** breiten Pufferzone,
- ➔ vorhandene **Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit Wohn- sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung im Außenbereich** gem. § 35 BauGB einschließlich einer **1.000 m** breiten Pufferzone und
- ➔ direkt durch **Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Strom- und Gastrassen** in Anspruch genommene Flächen (flächenverbrauchende technische Infrastruktur).

Weitergehende Erläuterungen:

Vorhandene **Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** gem. § 34 BauGB einschließlich einer **1.000 m** breiten Pufferzone **stehen für raumbedeutsame Windenergieanlagen aus städtebaulichen Gründen nicht zur Verfügung, da**

- raumbedeutsame Windenergieanlagen sich aufgrund ihrer Größe und Gestalt in die vorhandene Bebauung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB regelmäßig nicht einfügen können,
- auf Grund der betriebsbedingten Emissionen (Schall und Schattenwurf) und der räumlichen Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung dort nicht zu erreichen sein wird,
- aufgrund der Anlagenhöhe moderner WEA von mehr als 200 m regelmäßig ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegt (§ 249 (10) BauGB; optisch erdrückende Wirkung).

In Deutschland gibt es keine verbindlichen Vorgaben für pauschale Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (WEA) und schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Wohnnutzungen). Dieses bleibt letztendlich immer der erforderlichen Prüfung im jeweiligen Einzelfall vorbehalten. Im derzeit verbindlichen Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) wurde damals ein Ausschlussbereich zu vorhandenen Wohn- und Mischgebieten sowie zu bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsentwicklungsgebieten von 750 m zu Grunde gelegt.

Bei heutigen Gesamtanlagenhöhen von über 200 m ist eine angenommene 500 m breite Pufferzone zur vorhandenen Siedlungsfläche durchaus angemessen (vergl. dazu auch OVG NRW, Urteil vom 24.2.2023 - 7 D 316/21.AK). Dieser Abstand wird mit der zweifachen Anlagenhöhe (§ 249 (10) BauGB; Rücksichtnahmegebot bzgl. der erdrückenden Wirkung und der Schallausbreitung) begründet und entspricht auch der Annahme im letzten Entwurf des Regionalplans Nordthüringen (Stand letzte Offenlage 2018).

Die Gemeinde legt darüber hinaus eine weitere, 500 m breite Pufferzone um die vorhandenen Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB aus städtebaulichen Gründen fest. Damit soll aus Vorsorgegründen ein größerer Puffer um Siedlungsflächen mit hohem Schutzanspruch und der Windenergienutzung geschaffen werden. Einerseits soll so immissionsschutzrechtlich gewährleistet werden, dass auf jeden Fall – auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen – eine Umsetzung der noch zu planenden WEA gesichert werden kann, andererseits soll die zwar bauplanungsrechtlich hinzunehmende, aber dennoch dominante Wirkung von WEA der modernen Bauart zur Akzeptanzsteigerung gesenkt werden.

Bebauungsplangebiete gem. § 30 BauGB für Wohn- und Mischnutzung sowie Sondergebiete (§ 10 BauNVO und § 11 BauNVO mit vergleichbarer schutzbedürftiger Nutzung), in denen raumbedeutsame WEA ausgeschlossen sind, einschließlich einer **1.000 m** breiten Pufferzone **stehen für raumbedeutsame Windenergieanlagen aus städtebaulichen Gründen nicht zur Verfügung, da**

- raumbedeutsame Windenergieanlagen aufgrund Art und Maß der baulichen Nutzung hier nicht zulässig sind,

- auf Grund der betriebsbedingten Emissionen (Schall und Schattenwurf) und der räumlichen Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung dort nicht zu erreichen sein wird,
- auf Grund der Anlagenhöhe moderner WEA von mehr als 200 m regelmäßig ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegt (§ 249 (10) BauGB; optisch erdrückende Wirkung).

In Deutschland gibt es keine verbindlichen Vorgaben für pauschale Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (WEA) und schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Wohnnutzungen). Dieses bleibt letztendlich immer der erforderlichen Prüfung im jeweiligen Einzelfall vorbehalten. Im derzeit verbindlichen Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) wurde damals ein Ausschlussbereich zu vorhandenen Wohn- und Mischgebieten sowie zu bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsentwicklungsgebieten von 750 m zu Grunde gelegt.

Bei heutigen Gesamtanlagenhöhen von über 200 m ist eine angenommene 500 m breite Pufferzone zur vorhandenen Siedlungsfläche durchaus angemessen (vergl. dazu auch OVG NRW, Urteil vom 24.2.2023 - 7 D 316/21.AK). Dieser Abstand wird mit der zweifachen Anlagenhöhe (Rücksichtnahmegebot bzgl. der erdrückenden Wirkung und der Schallausbreitung) begründet und entspricht auch der Annahme im letzten Entwurf des Regionalplans Nordthüringen (Stand letzte Offenlage 2018).

Die Gemeinde legt darüber hinaus eine weitere, 500 m breite Pufferzone um die Bebauungsplangebiete gem. § 30 BauGB für Wohn- und Mischnutzung sowie Sondergebiete gem. § 10 BauNVO mit vergleichbarem Schutzbedürfnis aus städtebaulichen Gründen fest. Damit soll aus Vorsorgegründen ein größerer Puffer um Siedlungsflächen mit hohem Schutzanspruch und der Windenergienutzung geschaffen werden. Einerseits soll so immissionsschutzrechtlich gewährleistet werden, dass auf jeden Fall – auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen – eine Umsetzung der noch zu planenden WEA gesichert werden kann, andererseits soll die zwar bauplanungsrechtlich hinzunehmende, aber dennoch dominante Wirkung von WEA der modernen Bauart zur Akzeptanzsteigerung gesenkt werden.

Vorhandene Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit Wohn- sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung im Außenbereich gem. § 35 BauGB einschließlich einer 1.000 m breiten Pufferzone **stehen für raumbedeutsame Windenergieanlagen aus städtebaulichen Gründen nicht zur Verfügung**, da

- auf Grund der betriebsbedingten Emissionen (Schall und Schattenwurf) und der räumlichen Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung dort nicht zu erreichen sein wird,
- auf Grund der Anlagenhöhe moderner WEA von mehr als 200 m regelmäßig ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegt (§ 249 (10) BauGB; optisch erdrückende Wirkung).

Bei heutigen Gesamtanlagenhöhen von über 200 m ist eine angenommene 500 m breite Pufferzone zur vorhandenen Siedlungsfläche durchaus angemessen (vergl. dazu auch OVG NRW, Urteil vom 24.2.2023 - 7 D 316/21.AK). Dieser Abstand wird mit der zweifachen Anlagenhöhe (Rücksichtnahmegebot bzgl. der erdrückenden Wirkung und der Schallausbreitung) begründet und entspricht auch der Annahme im letzten Entwurf des Regionalplans Nordthüringen (Stand letzte Offenlage 2018).

Mit einer weiteren 500 m breite Pufferzone um die vorhandenen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit Wohn- sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung im Außenbereich will die Gemeinde immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite sein und für weniger Dominanz und mehr Akzeptanz sorgen. Aufgrund des abgeschwächten Schutzniveaus der Wohnnutzung im Außenbereich (bspw. hinsichtlich Rücksichtnahmegebot und TA Lärm) wird ein zusätzlicher Puffer von weiteren 500 m hier jedoch für ausreichend erachtet.

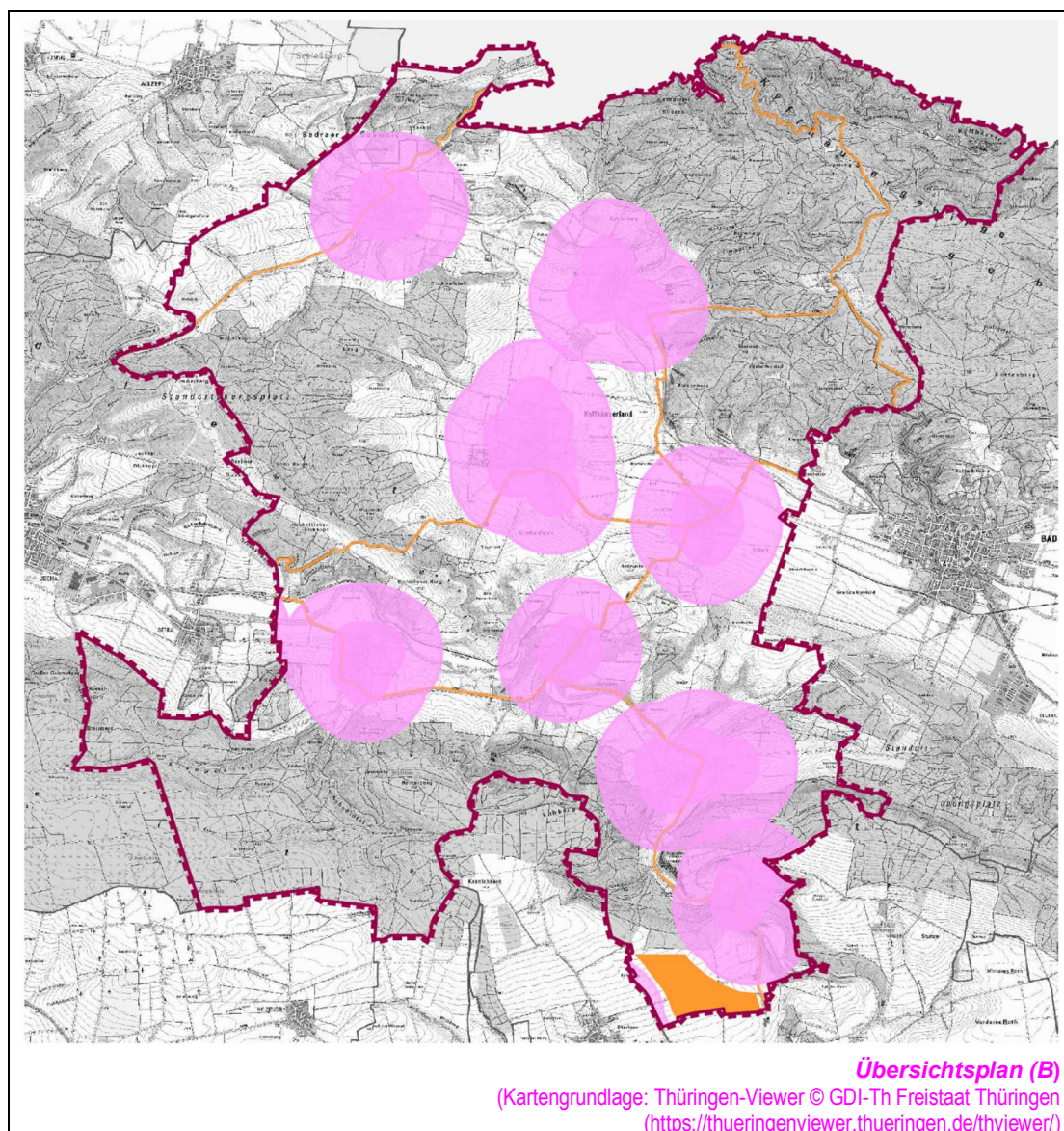
Laut Winderlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21.06.2016, der allerdings für die kommunale Bauleitplanung keine verbindliche Planungsgrundlage darstellt, wurde im Absatz „Weiche Tabuzonen“ in Pkt. Nr. 16 ein Mindestabstand von 750 m bis 1000 m zu Wohnbauflächen und Mischgebieten empfohlen.

Im Freistaat Bayern wurde noch 2010 ein Mindestabstand zwischen WEA und der vorhandenen Wohnbebauung von 800 m als schalltechnisch unproblematisch angesehen. Auf Grund der schnell fortschreitenden technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen im Hinblick auf Umfang und Höhe stellt sich die Frage, ob diese Orientierungswerte zukünftig noch ausreichend sind. Planungsverbände in Baden- Württemberg und im Saarland haben ein Abstandsminimum von 1000 m festgelegt. Im gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz in Brandenburg wird ein Abstand von 1000 m empfohlen.

Direkt durch **Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Strom- und Gastrassen** in Anspruch genommenen Flächen (flächenverbrauchende technische Infrastruktur) **stehen für raumbedeutsame Windenergieanlagen aus städtebaulichen Gründen nicht zur Verfügung**, da dort keine Windenergieanlagen errichtet werden können.

Für eine zusätzliche Berücksichtigung von entsprechenden Abstandsflächen als weitere Ausschlusskriterium zu flächenverbrauchenden technischen Infrastrukturanlagen, hier insbesondere der klassifizierten Straßen sieht die Gemeinde Kyffhäuserland aus kommunaler Sicht keine Erforderlichkeit; dieses soll der Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben, da es auf der Flächennutzungsplanebene aufgrund fehlender Angaben zu WEA-Anlagentypen und Standorten nicht weitergehend geregelt oder gesteuert werden soll und kann.

Die o.a. betroffenen Flächen und Trassen sind auf dem folgenden **Übersichtsplan (B)** zusammen mit der geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode noch einmal dargestellt (siehe dazu auch Anlage 2 der Begründung):



Die Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode ist von den zuvor nach städtebaulichen Kriterien untersuchten Flächen, deren Inanspruchnahme für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht mit den kommunalpolitischen Zielen der Gemeinde in Übereinstimmung stehen, nicht betroffen.

10.3.2. Militärisch genutzte Liegenschaften

➔ **militärisch genutzte Liegenschaften**, die der Landesverteidigung dienen

Die **militärisch genutzten Liegenschaften** der Standortübungsplätze StÜbPI Sondershausen und StÜbPI Bad Frankenhausen stehen aus städtebaulichen Gründen für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zur Verfügung (siehe dazu auch die Stellungnahme der Bundeswehr im Planverfahren vom 16.11.2020).

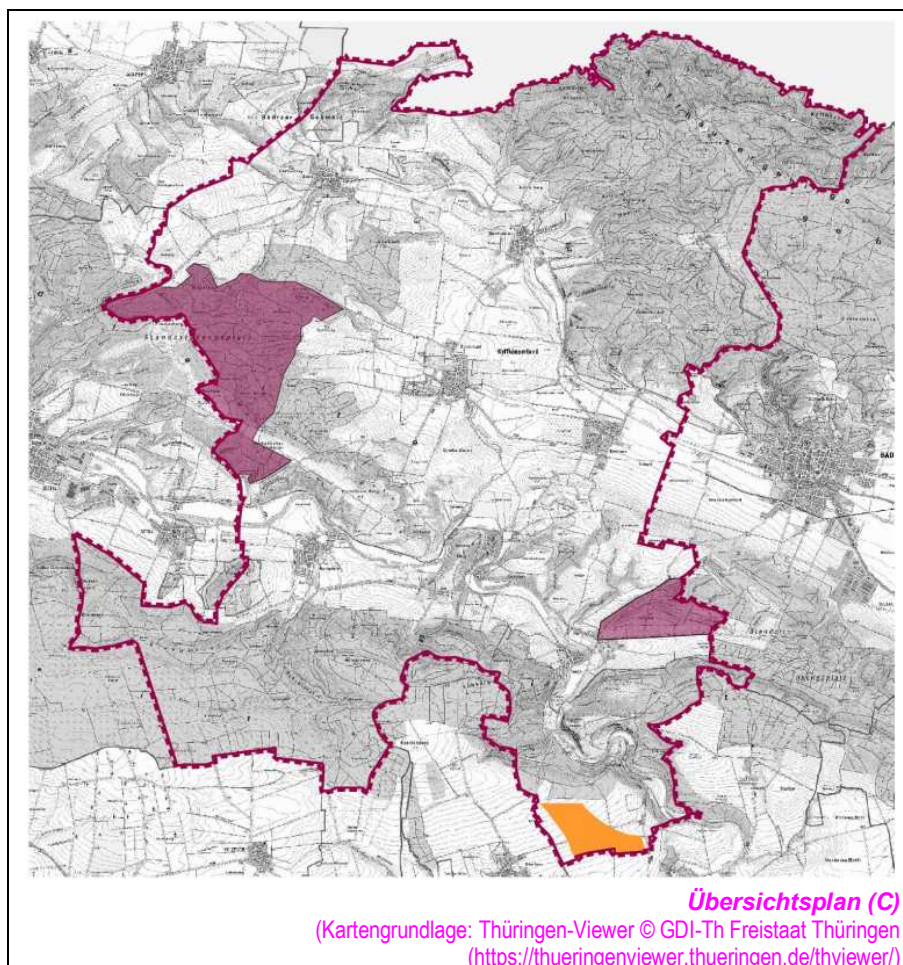
Weitergehende Erläuterungen:

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat der Gemeinde Kyffhäuserland mitgeteilt, dass die Flächen der Standortübungsplätze (StÜbPI) Sondershausen und Bad Frankenhausen zur Errichtung von Windenergien nicht zur Verfügung stehen, weil die Planungshoheit dieser militärisch genutzten Flächen ausschließlich der Bundeswehr obliegt und diese Flächen damit der regionalen Planung entzogen sind.

Die insgesamt ca. 800 ha umfassen zwar nur einem Flächenanteil am gemeindlichen Gesamtgebiet von ca. 6,2 %, stellen jedoch durch diese militärische Nutzung (Truppenübungsplätze) ein absolutes Ausschlusskriterium für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen dar, da erneuerbare Energien bei Belangen der Landesverteidigung keinen abwägungsentscheidungsrechtlichen Vorrang besitzen (siehe § 2, S. 3 EEG).

Die Abgrenzung der militärischen Liegenschaften erfolgt derart (auch in der Örtlichkeit durch entsprechende Beschilderung), dass schädliche Auswirkungen der militärischen Nutzungen auf die Bevölkerung außerhalb dieser militärischen Liegenschaften ausgeschlossen sind.

Die betroffenen Flächen sind im nächsten **Übersichtsplan (C)** zusammen mit der geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland noch einmal dargestellt (siehe dazu auch Anlage 3 der Begründung):



Die Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode ist von den zuvor nach städtebaulichen Kriterien untersuchten Flächen, deren Inanspruchnahme für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht mit den kommunalpolitischen Zielen der Gemeinde in Übereinstimmung stehen, nicht betroffen.

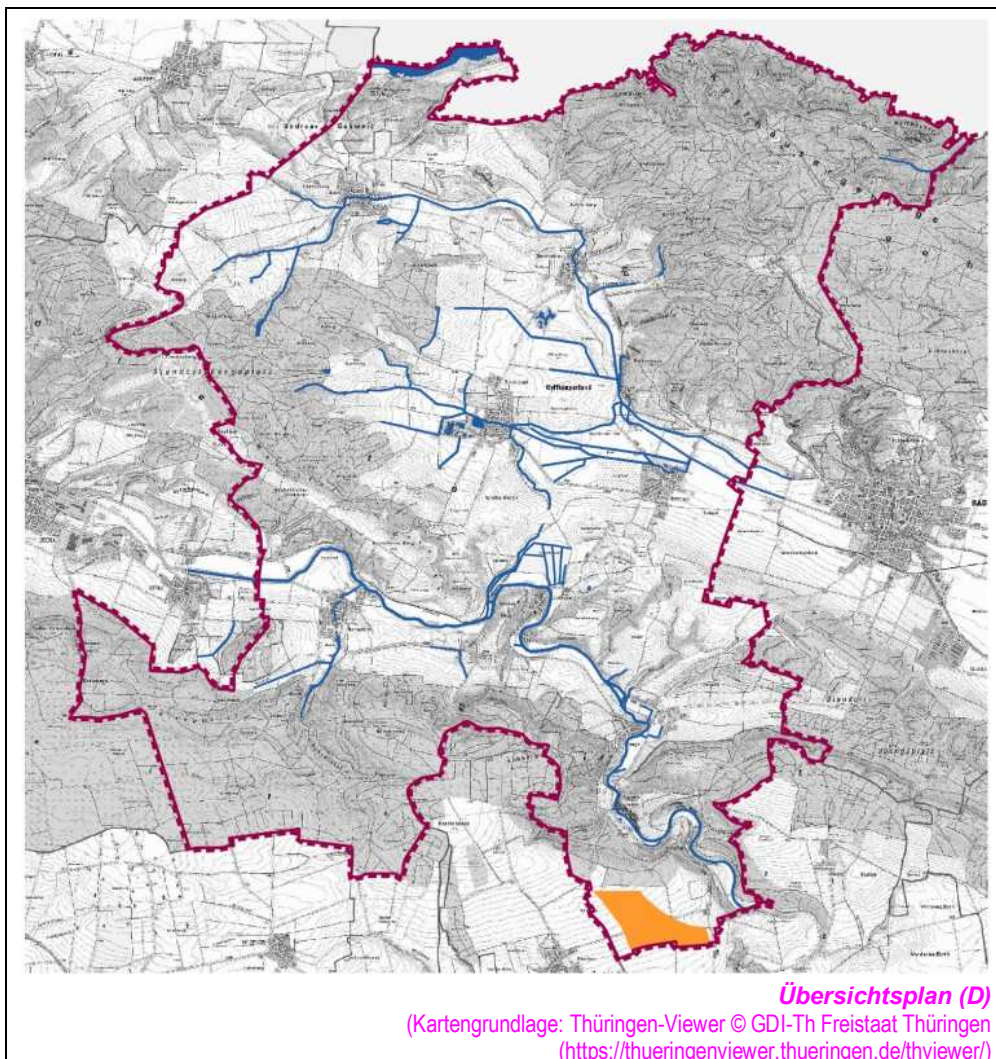
10.3.3. stehende und fließende Gewässer

➔ direkt durch **stehende und fließende Gewässer** in Anspruch genommene Flächen,

Weitergehende Erläuterungen:

Die direkt durch **stehende und fließende Gewässer** in Anspruch genommene Flächen **stehen aus städtebaulichen Gründen für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zur Verfügung**, zumal dort aus wasserrechtlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet werden können.

Die betroffenen Flächen sind im nächsten **Übersichtsplan (D)** zusammen mit der geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland noch einmal dargestellt (siehe dazu auch Anlage 4 der Begründung):



Die Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode ist von den zuvor nach städtebaulichen Kriterien untersuchten Flächen, deren Inanspruchnahme für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht mit den kommunalpolitischen Zielen der Gemeinde in Übereinstimmung stehen, nicht betroffen.

10.4. Sonstige Flächen, welche der Gemeinde Kyffhäuserland aus städtebaulichen Gründen für raumbedeutungsame Windenergieanlagen als „nicht geeignet“ erscheinen

10.4.1. Waldgebiete

Untersucht wurden zunächst die **Waldgebiete** gemäß Thüringer Waldgesetz (*in der Fassung vom 21.12.2020, in Kraft getreten am 31.12.2020*), **mit einer 100 m breiten Pufferzone**.

Weitergehende Erläuterungen:

Im Gemeindegebiet gibt es über 6.000 ha Waldflächen. Der Wald soll gemäß § 2 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG):

- der Holzproduktion dienen,
- die günstigen Wirkungen auf Klima, Boden, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung steigern,
- der heimischen Tier- und Pflanzenwelt einen Lebensraum bieten und
- der Erholung für die Bevölkerung gerecht werden.

Waldränder sind als Schnittstelle zum Offenland Gebiete mit einem hohen Artenreichtum und bieten vielen verschiedenen Tierarten Schutz und Heimat, bspw. Fledermäusen oder Vögeln, aber auch Kleinsäugern, Insekten und Wild. Zum Schutz dieses Artenreichtums und letztlich auch dieser Tiere wird der hier gewählte Waldabstand von 100 m veranschlagt.

Die besondere Funktion des Waldrandes trifft umso mehr auf kleinere Waldparzellen zu, da sie häufig eine Inselfunktion innerhalb der offenen Agrarlandschaft haben. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstand sachgerecht.

Aus diesem Grund steht den Wäldern mit ihren Waldrändern ein hoher Schutzstatus zu, denn unsere Wälder sind nicht nur stark vom Klimawandel bedroht – sie selbst sind zugleich wichtige „Klimaschützer“. Mit ihren Blättern und Nadeln filtern sie das klimaschädliche Kohlendioxid aus der Luft und spalten es in Sauerstoff und Kohlenstoff. Den Sauerstoff geben sie wieder an die Luft ab. Wälder bedecken 30 Prozent der Landoberfläche, sie speichern aber etwa die Hälfte des auf der Erde gebundenen Kohlenstoffs in ihrer Vegetation. Zusammen mit den weiteren Kohlenstoffmengen, die in den Waldböden gespeichert sind, übersteigt dies sogar die Menge an Kohlenstoff in der Atmosphäre.

Darüber hinaus haben Wälder sowohl große Bedeutung für Natur – das heißt, für Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume – und Umwelt, das heißt, für Klima, Wasser und Boden. In den Wäldern findet sich ein großer Teil der biologischen Vielfalt Deutschlands. Zudem steuern Wälder die Verdunstung des Niederschlagswassers, Wasserkreisläufe und so das Wetter. Zusammenhängende Waldflächen funktionieren wie riesige Klimaanlage. Der derzeitige rasante Waldverlust trägt maßgeblich zum Klimawandel bei.

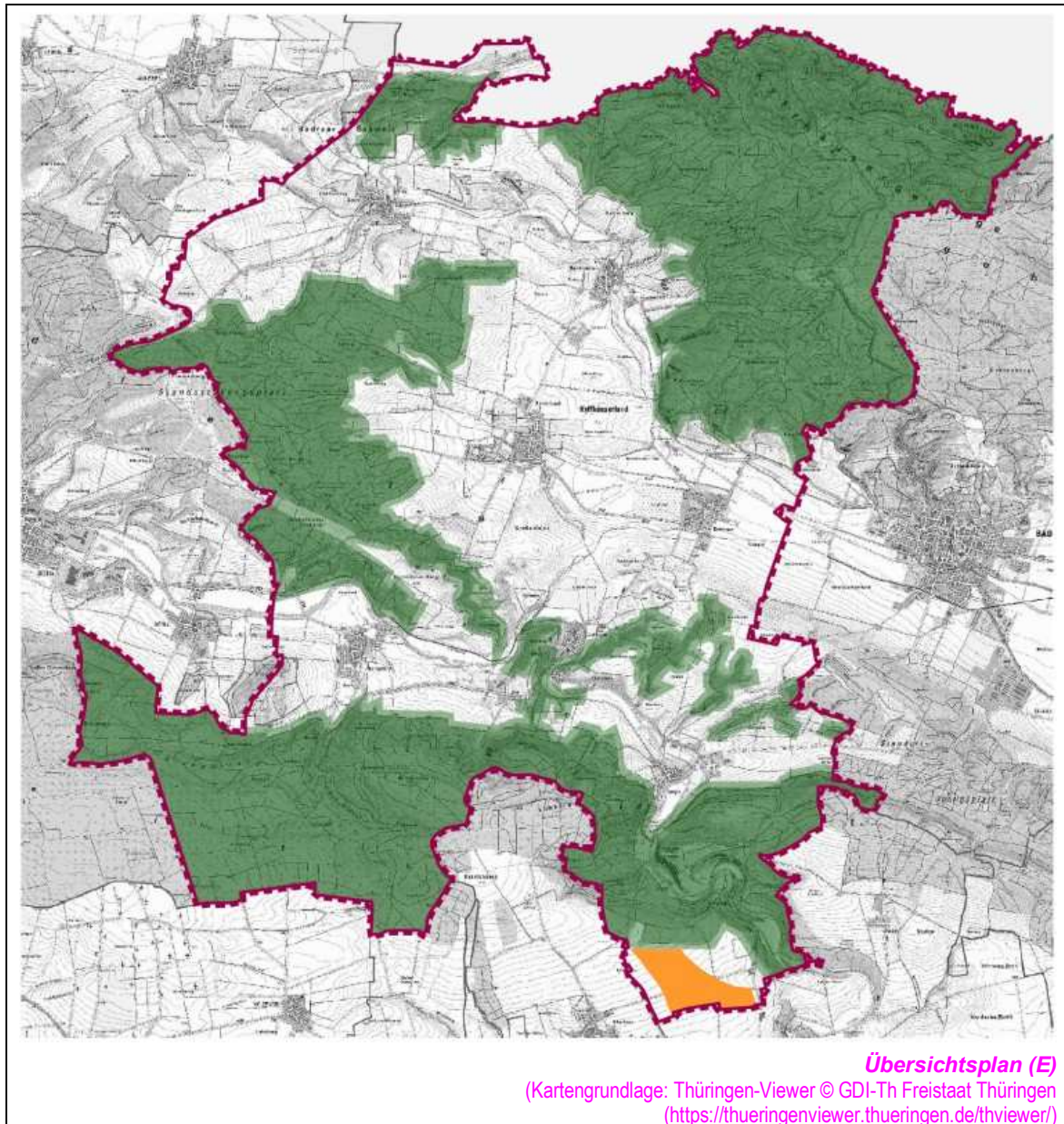
Das Baugesetzbuch (BauGB) fordert deshalb, wie bereits ausgeführt, dass **mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Waldflächen sollen deshalb nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen und müssen besonders begründet werden**

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bei der Inanspruchnahme von Waldflächen in der Regel mindestens die doppelte Fläche für forstwirtschaftliche Ersatzaufforstungen gefunden und gesichert werden müsste, was bei der Ressourcenknappheit von Flächen schwer umsetzbar ist.

Dies wird durch § 10 (3) S. 2 ThürWaldG verschärft, der eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zur Aufforstung möglichst ausschließen möchte. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald würde daher zu einem erhöhten Flächendruck an anderer Stelle führen.

Aus den zuvor dargelegten städtebaulichen Gründen beabsichtigt die Gemeinde Kyffhäuserland, vorhandene Waldgebiete zusammen mit einer 100 m breiten Pufferzone im Rahmen der ihr obliegenden kommunalen Planungshoheit grundsätzlich zu erhalten und keiner entgegenstehenden Nutzung zuzuführen.

Die o.a. Waldflächen sind im nächsten **Übersichtsplan (E)** zusammen mit der geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland noch einmal dargestellt (siehe dazu auch Anlage 5 der Begründung):



Die Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode ist von den zuvor nach städtebaulichen Kriterien untersuchten Waldflächen, deren Inanspruchnahme für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht mit den kommunalpolitischen Zielen der Gemeinde in Übereinstimmung stehen, nicht betroffen.

10.4.2. Naturpark „Kyffhäuser“

Untersucht wurden die Flächen des Naturparks „Kyffhäuser“ gemäß § 27 BNatSchG.

Weitergehende Erläuterungen:

Die Naturparkverordnung des „Naturparks Kyffhäuser“ erstreckt sich auf über 11.830 ha der Gemarkungsflächen der Gemeinde Kyffhäuserland (das entspricht einem Anteil von ca. 91,7 %).

Die Gemeinde Kyffhäuserland geht davon aus, dass die räumliche Abgrenzung der Naturparkflächen derart erfolgt ist, dass alle naturparkverordnungsrelevanten Flächen einbezogen wurden. Im § 5 der 2019 überarbeiteten Naturparkverordnung gibt es nun nur noch eine Ausnahmeregelung zum Verbot des Abbaus und zur Gewinnung von Bodenschätzen.

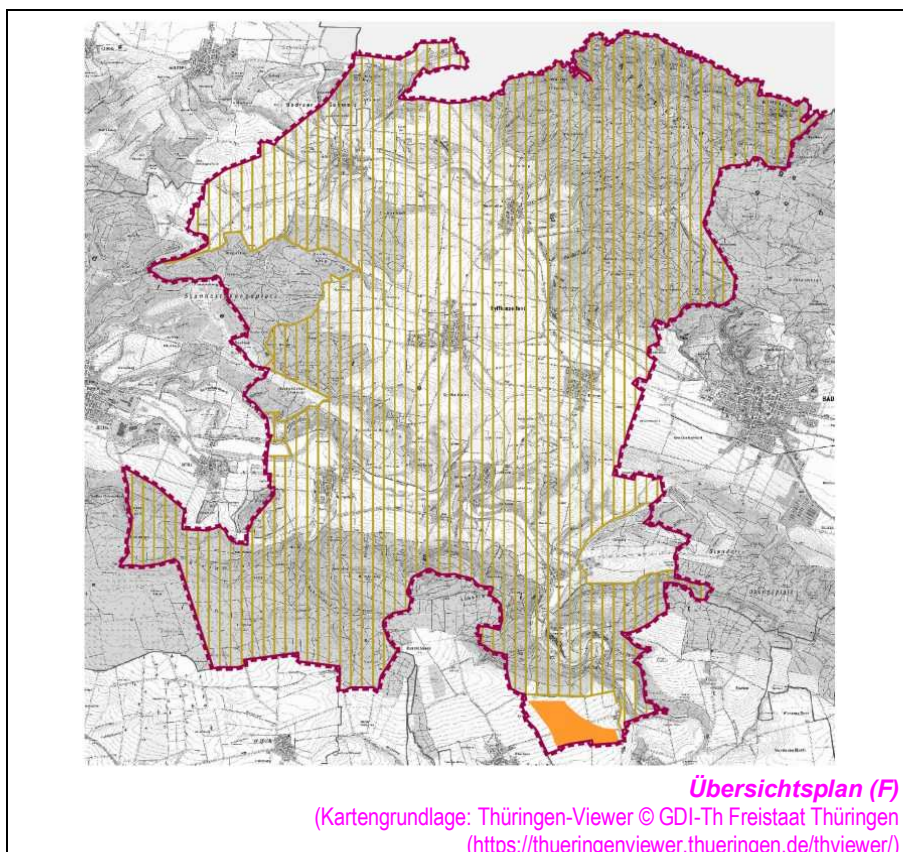
Die Flächen des **Naturparks „Kyffhäuser“** gemäß § 27 BNatSchG werden deshalb seitens der Gemeinde Kyffhäuserland **aus städtebaulichen Gründen** auch als potenzielle Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen **ausgeschlossen**, da die Flächen des Naturparks „Kyffhäuser“ zu einem großen Teil auch noch mehrfach von Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG, Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 BNatSchG und Schutzgebieten „Natura 2000“ gemäß § 31 ff BNatSchG (siehe dazu die Ausführungen sowie die kartografischen Darstellungen) überlagert werden.

Bei dieser Überlagerung erscheint die Erteilung aller notwendigen Ausnahmen und/oder Befreiungen nahezu ausgeschlossen, da der Naturpark Kyffhäuser eine der artenreichsten nationalen Naturlandschaften in ganz Deutschland ist. Er bietet zahlreichen Tieren, auch seltenen Arten, eine Heimat und ist überregional, wenn nicht sogar international bekannt als Erholungs- und Ausflugslandschaft. Mit zahlreichen, ausgezeichneten Wanderwegen, Radwegen und Sehenswürdigkeiten ist er als wichtiger Faktor im Wirtschaftsleben der Gemeinde und der Region verankert. Dabei zieht der Naturpark seine Attraktivität aus seiner landschaftlichen Ungestörtheit und seiner Weitläufigkeit.

Da die Gemeinde Kyffhäuserland außerhalb der o.a. Naturparkflächen auf nur ca. 8 % ihres übrigen Gemeindegebietes über ausreichend Flächen verfügt, die einen, aus ihrer Sicht wirksamen, kommunalpolitischen Beitrag zur Erreichung der bundes- und landespolitischen Ziele zur Bewältigung der Klimaprobleme nachweisen und sichern kann, beabsichtigt sie – allen bisherigen raum- und regionalpolitischen Widerständen zu trotz – den in Rede stehenden sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 (2b) BauGB – im Planverfahren auf der Grundlage des geltenden Rechts der Bundesrepublik Deutschland weiter und zum positiven Ende zu führen.

Aus den zuvor dargelegten städtebaulichen Gründen beabsichtigt die Gemeinde Kyffhäuserland, die Flächen des Naturparks „Kyffhäuser“ im Rahmen der ihr obliegenden kommunalen Planungshoheit grundsätzlich zu erhalten und keiner entgegengesetzten Nutzung zuzuführen.

Die Naturparkflächen sind im nächsten **Übersichtsplan (F)** zusammen mit der geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland noch einmal dargestellt (siehe dazu auch Anlage 6 der Begründung):



Die Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode ist von den zuvor nach städtebaulichen Kriterien untersuchten Naturparkflächen, deren Inanspruchnahme für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht mit den kommunalpolitischen Zielen der Gemeinde in Übereinstimmung stehen, nicht betroffen.

10.4.3. Naturschutzgebiete

Untersucht wurden die **8 Naturschutzgebiete** „Schlossberg – Solwiesen“, „Badraer Lehde – Großer Eller“, „Rothenburg“, „Süd-West-Kyffhäuser“, „Wipperdurchbruch“, „Kahler Berg – Kuhberg“, „Gatterberge“ und „Filsberg – Großes Loch“ gemäß § 23 BNatSchG.

Weitergehende Erläuterungen:

Die räumliche Lage der im gesamten Gemeindegebiet vorhandenen Naturschutzgebietsflächen ist dem **Übersichtsplan (G)** auf der nächsten Seite der Begründung sowie der **Anlage 7** der Begründung zu entnehmen.

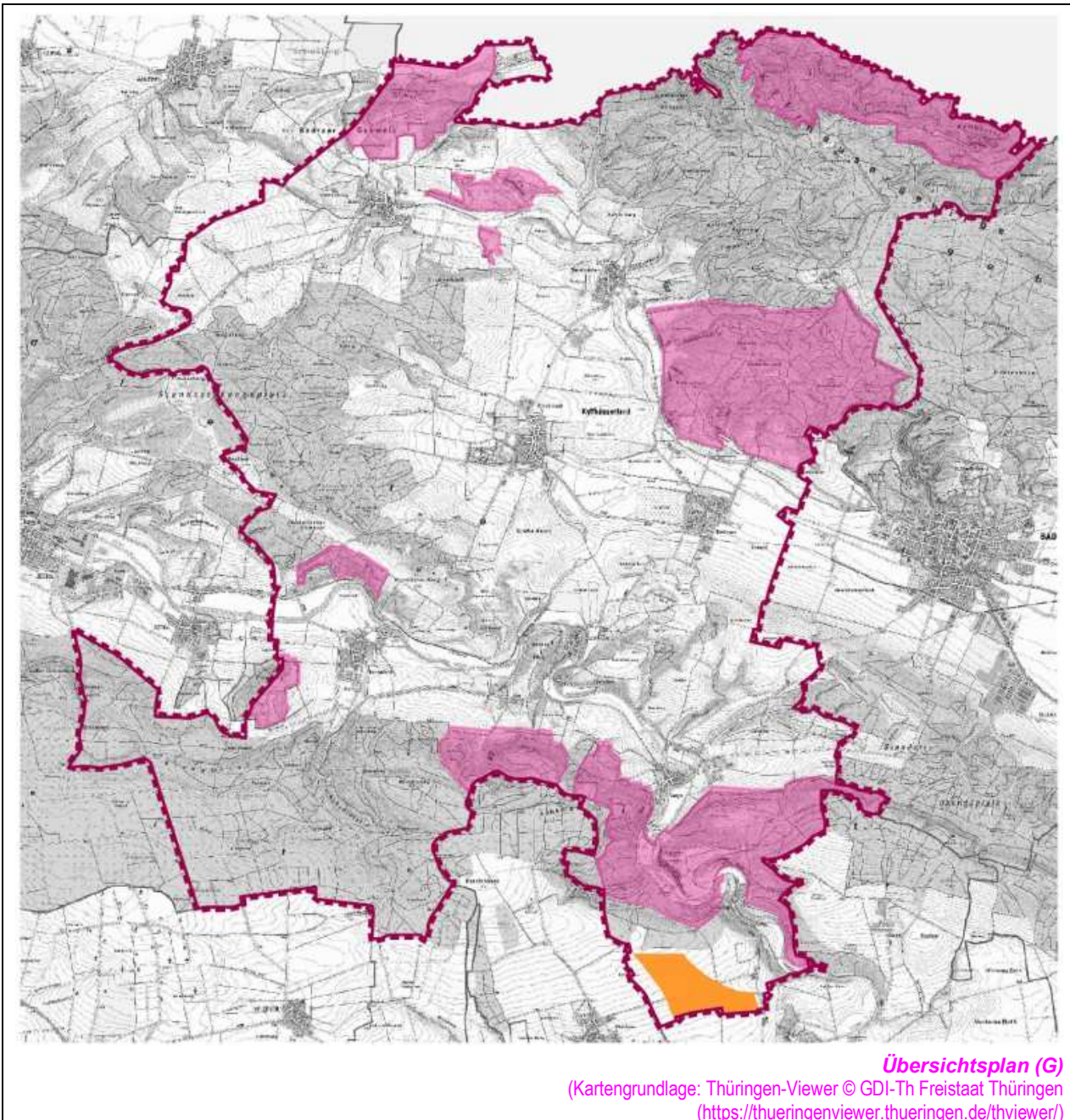
Diese Naturschutzgebietsflächen erstrecken sich insgesamt über ca. 2.250 ha, das entspricht einem Flächenanteil von ca. 17,4 % der Gesamtgemeindefläche.

Die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage in Naturschutzgebieten führt regelmäßig zu einer negativen Beeinträchtigung des Gebietes durch Immissionen (Schall/Schatten) sowie die baubedingten Eingriffe in das Gebiet und erscheint somit sehr unwahrscheinlich. Hinzu kommen weitere, artenschutzrechtliche und betriebsbedingte Eingriffe wie Scheuchwirkung, Vergrämung, betriebsbedingtes Tötungsrisiko usw. Die Möglichkeit einer Befreiung erscheint – auch aufgrund der oben bereits erwähnten weiträumigen Überlagerung mit dem Naturpark Kyffhäuser – eher theoretischer Natur.

Die genannten Naturschutzgebiete dienen dem Schutz der in ihnen beheimateten Flora und Fauna, die die Gemeinde Kyffhäuserland schützen will. So ist beispielsweise das NSG „Schlossberg-Solwiesen“ von herausragender Bedeutung für den Fledermausschutz, als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche Vogelarten und als Lebensraum für Insekten. Den genannten Naturschutzgebieten ist auch gemein, dass sie die für die Gegend so typische Gipskarstlandschaft erhalten und schützen. Sie sind – gerade während des großen Artensterbens unserer Zeit – Rückzugsräume für gefährdete Tierarten, die es ohne sie nicht mehr geben würde. Gerade die Windenergienutzung mit nicht unerheblichen Immissionen und bau- wie betriebsbedingten Beeinträchtigungen ist geeignet, diese Schutzwirkung zu unterlaufen. Die Gemeinde Kyffhäuserland möchte die Windenergienutzung in diesen Bereichen deshalb aus städtebaulichen Gründen ausschließen.

Aus den zuvor dargelegten städtebaulichen Gründen beabsichtigt die Gemeinde Kyffhäuserland, die Flächen der 8 Naturschutzgebiete im Rahmen der ihr obliegenden kommunalen Planungshoheit grundsätzlich als solche zu erhalten und keiner entgegenstehenden Nutzung zuzuführen.

Alle 8 Naturschutzgebietsflächen sind im nächsten **Übersichtsplan (G)** zusammen mit der geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland noch einmal dargestellt (siehe dazu auch **Anlage 7** der Begründung):



Die Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode ist von den zuvor nach städtebaulichen Kriterien untersuchten **Naturschutzgebietsflächen**, deren Inanspruchnahme für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht mit den kommunalpolitischen Zielen der Gemeinde in Übereinstimmung stehen, nicht betroffen.

10.4.4. Landschaftsschutzgebiete

Untersucht wurden die **2 Landschaftsschutzgebiete** „Kyffhäuser“ (im Norden des Gemeindegebietes) und „Hainleite“ (im Süden Gemeindegebietes) gemäß § 26 BNatSchG.

Weitergehende Erläuterungen:

In den **Landschaftsschutzgebieten** „Kyffhäuser“ (im Norden des Gemeindegebietes) und „Hainleite“ (im Süden Gemeindegebietes) **sind** gemäß § 26 (2) BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Darüber hinaus besitzen sie gemäß § 26 (3) BNatSchG eine besondere Bedeutung für die Erholung und Regeneration der Bevölkerung.

Zwar hat der Bundesgesetzgeber zwischenzeitlich die Errichtung von WEA in LSG grundsätzlich zugelassen; dies **trifft** jedoch nur für Windenergiegebiete **zu** - die in Thüringen durch den Regionalplan ausgewiesen werden - oder außerhalb dieser, dann aber nur in zeitlichen Grenzen möglich. Gerade letzteres zeigt, dass der Gesetzgeber raumbedeutsame WEA in LSG nur als Übergangsmöglichkeit sieht, wenn es sich nicht um Windenergiegebiete handelt. Eine Darstellung im FNP durch die Gemeinde würde zwar auch als Windenergiegebiet gelten; gleichwohl möchte die Gemeinde aber aus nachfolgenden Gründen eine Inanspruchnahme von LSG-Flächen vermeiden, wenn im konkreten Fall auch andere Flächen in Betracht kommen.

Diese Landschaftsschutzgebietsflächen erstrecken sich insgesamt über ca. 5.320 ha, das entspricht einem Flächenanteil von ca. 41,2 % der Gesamtgemeindefläche.

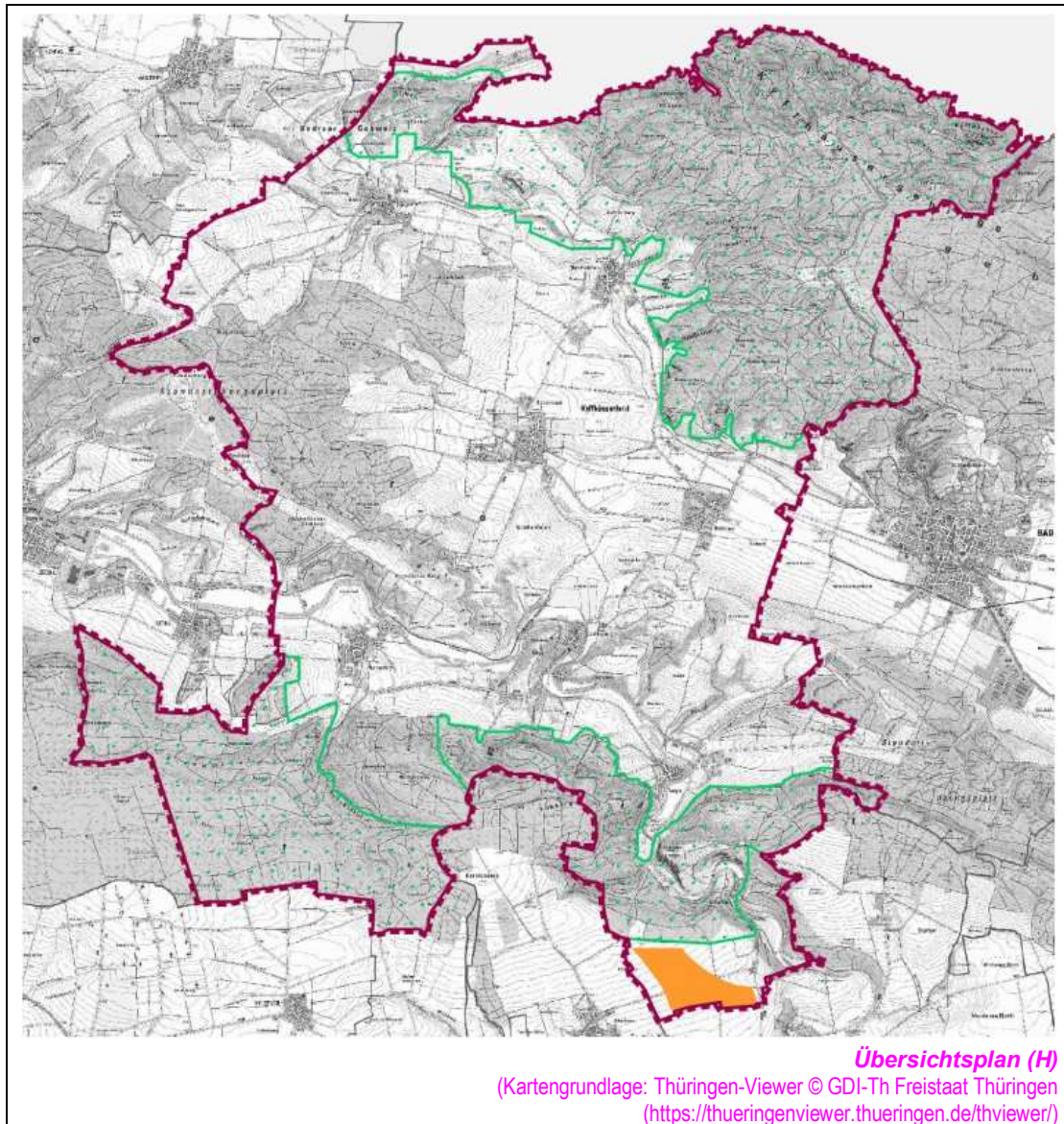
Die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage in Landschaftsschutzgebieten führt regelmäßig zu einer negativen Beeinträchtigung des Gebietes durch Immissionen (Schall/Schatten) sowie die baubedingten Eingriffe in das Gebiet und erscheint somit sehr unwahrscheinlich. Hinzu kommen weitere, artenschutzrechtliche, betriebsbedingte Eingriffe wie Scheuchwirkung, Vergrämung, betriebsbedingtes Tötungsrisiko usw. Die Möglichkeit einer Befreiung von der jeweiligen Landschaftsgebietsverordnung erscheint – auch aufgrund der oben bereits erwähnten weiträumigen Überlagerung mit dem Naturpark Kyffhäuser – eher theoretischer Natur.

Die genannten betroffenen Landschaftsschutzgebiete „Hainleite“ und „Kyffhäuser“ dienen dem Schutz und der Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft. Die Hainleite, die bereits 1970 unter Schutz gestellt wurde, erstreckt sich als weithin sichtbarer Höhenzug von West nach Ost und dient bereits seit langem der Naherholung, insbesondere dem Wandern. Die Erhaltung dieser Landschaft ist von der Gemeinde gewünscht. Weithin sichtbare Windenergieanlagen – gerade auf dem Höhenzug – würden diese Erhaltung unterlaufen, weshalb die Windenergienutzung dort ausgeschlossen werden soll. Gleiches gilt für das Landschaftsschutzgebiet „Kyffhäuser“, das die Gemeinde im Norden begrenzt. Die für sich genommen bereits schützenswerte Landschaft wird ergänzt durch die Kyffhäuser Burg, für die der Kyffhäuser gleichsam eine Bühne bietet. Diese – auch kulturell – bedeutsame Landschaft möchte die Gemeinde von Windenergieanlagen freihalten.

Die Flächen des Landschaftsschutzgebiets liegen zusätzlich im Naturpark Kyffhäuser und ein nicht unerheblicher Teil befindet sich auch in den Naturschutzgebieten. Diesbezüglich wurde bereits festgestellt, dass der Bau raumbedeutsamer Windenergieanlagen dort nicht mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Kyffhäuserland konform geht.

Aus den zuvor dargelegten städtebaulichen Gründen beabsichtigt die Gemeinde Kyffhäuserland, die Flächen der 2 Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der ihr obliegenden kommunalen Planungshoheit grundsätzlich als solche zu erhalten und keiner entgegenstehenden Nutzung zuzuführen.

Die 2 Landschaftsschutzgebietsflächen **sind im nächsten Übersichtsplan (H) zusammen** mit der geplanten Sondergebietsfläche **für raumbedeutsame Windenergieanlagen** des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland noch einmal dargestellt (siehe dazu auch Anlage 8 der Begründung):



Die Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode ist von den zuvor nach städtebaulichen Kriterien untersuchten Landschaftsschutzgebietsflächen, deren Inanspruchnahme für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht mit den kommunalpolitischen Zielen der Gemeinde in Übereinstimmung stehen, nicht betroffen.

10.4.5. Natura 2000 Gebiete

Untersucht wurden die **Natura 2000 Gebiete** gemäß § 31 ff BNatSchG im Gemeindegebiet. Das betrifft die 3 FFH-Gebiete:

- Kyffhäuser - Badraer Schweiz – Solwiesen,
- Dickkopf - Bendeleber Forst - NSG Gatterberge und
- Hainleite - Wipperfurchbruch – Kranichholz

sowie die 3 SPA-Gebiete:

- Kyffhäuser - Badraer Schweiz – Helmeztausee,
- Dickkopf - Bendeleber Forst - NSG Gatterberge und
- Hainleite - Westliche Schmücke

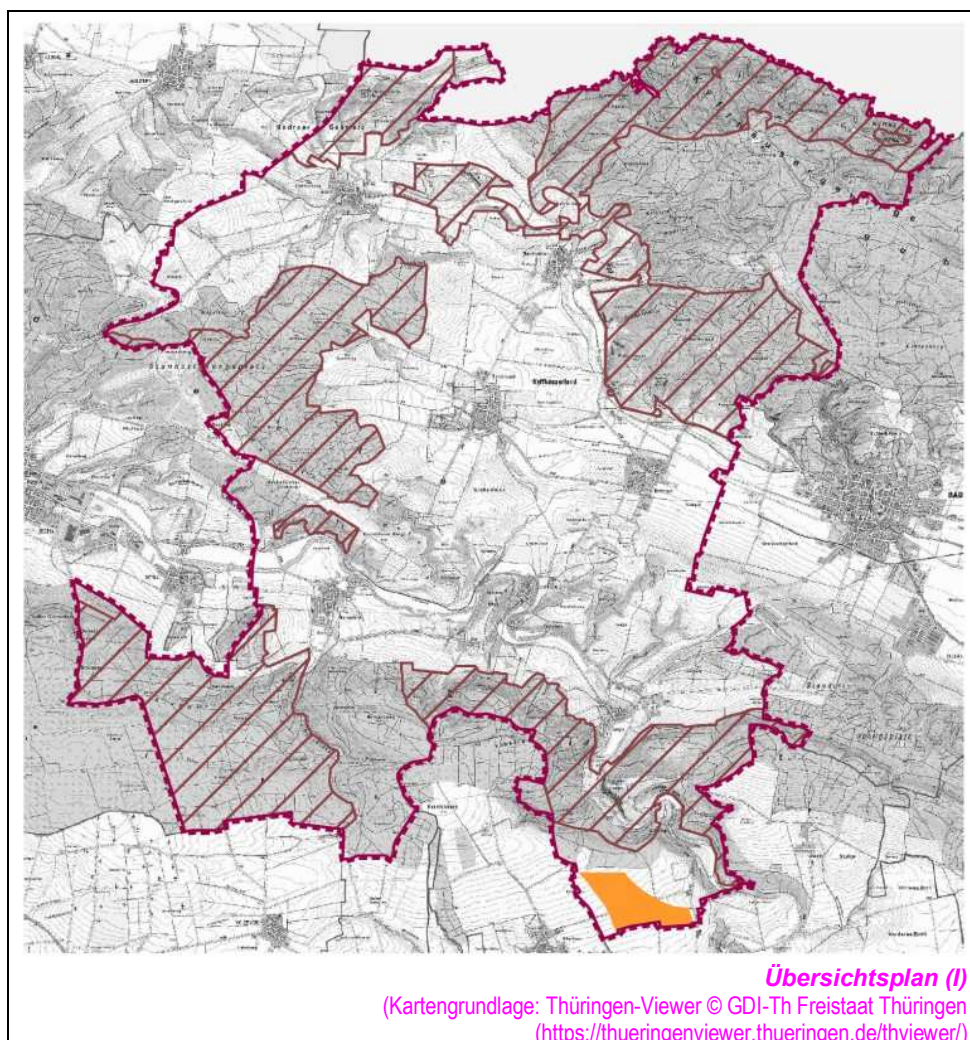
Die räumliche Lage der im Gemeindegebiet vorhandenen FFH-Gebietsflächen ist identisch mit den SPA-Gebietsflächen und wurden auf der nachfolgenden **Übersichtskarte (I)** der Begründung dargestellt.

Die FFH-/ SPA-Gebietsflächen umfassen mit ca. 4.760 ha einen Flächenanteil von 36,9 % des Gemeindegebietes. Es ist davon auszugehen, dass die FFH-/ SPA-Gebietsflächen auf Grund der festgelegten, gebietsbezogenen Erhaltungsziele und der Möglichkeit einer Befreiung im Einzelfall ebenfalls bereits ein naturschutzfachliches Ausschlusskriterium darstellen. Ungeachtet dessen schließt die Gemeinde Kyffhäuserland alle Natura 2000 Gebiete auf Grund der festgelegten, gebietsbezogenen Erhaltungsziele aus städtebaulichen Gründen aus.

Bis auf eine kleine, nur ca. 395 ha große Teilfläche im Norden des Gemeindegebietes werden alle FFH-/ SPA-Gebietsflächen auch von Waldflächen überdeckt, **deren Inanspruchnahme zur Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen – wie bereits ausgeführt – für die Gemeinde Kyffhäuserland ebenfalls nicht mit ihren städtebaulichen Zielen vereinbar ist.**

Aus den zuvor dargelegten städtebaulichen Gründen beabsichtigt die Gemeinde Kyffhäuserland, die Flächen der Natura 2000 Gebiete im Rahmen der ihr obliegenden kommunalen Planungshoheit grundsätzlich als solche zu erhalten und keiner entstehenden Nutzung zuzuführen.

Die 3 FFH-Gebiete und die 3 SPA-Gebiete **sind im nächsten Übersichtsplan (I) zusammen** mit der geplanten Sondergebietsfläche **für raumbedeutsame Windenergieanlagen** des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland noch einmal dargestellt (siehe dazu auch Anlage 9 der Begründung):



Die Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode ist von den zuvor nach städtebaulichen Kriterien untersuchten **Natura 2000 Gebietsflächen**, deren Inanspruchnahme für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht mit den kommunalpolitischen Zielen der Gemeinde in Übereinstimmung stehen, **nicht betroffen**.

10.4.6. Überschwemmungsgebiete

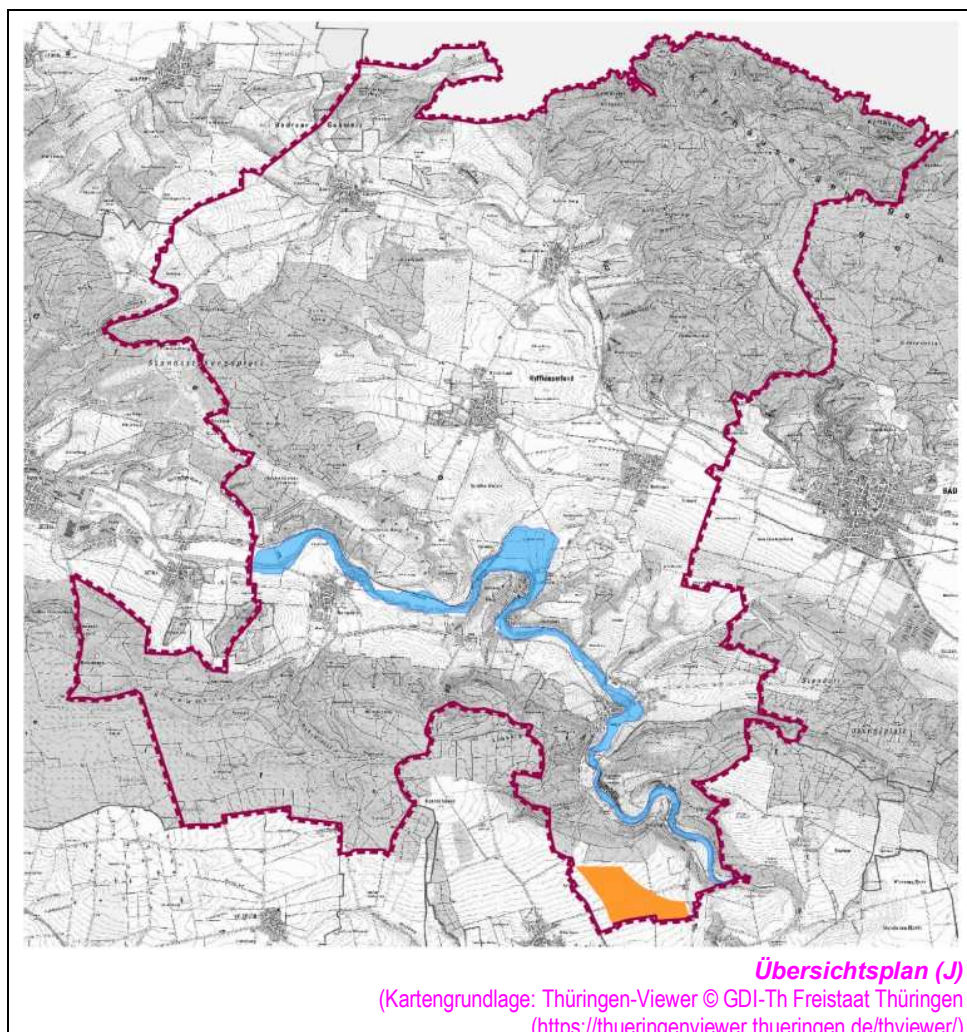
Als weiteres Kriterium wurde das Überschwemmungsgebiet der Wipper untersucht. Beim Überschwemmungsgebiet der Wipper handelt es sich um ein Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 (1) Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und schließt Hochwasserrisikogebiete (HQ 100 / 200) mit ein.

In Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 (1) Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zwar untersagt, jedoch kann gemäß § 78 (3) WHG die zuständige Behörde abweichend davon im Einzelfall eine Genehmigung erteilen.

Überschwemmungsgebiete sind mit einer hohen Wahrscheinlichkeit, bei entsprechenden hydrologischen, Klima- bzw. Wetterbedingungen von einer Überschwemmung betroffen. In Normalzeiten können sie jedoch als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft oder für Erholungs- und Sportzwecke dienen. Eine Bebauung ist zu vermeiden.

Trotz der möglicherweise fachrechtlichen Zulässigkeit setzt die Gemeinde Kyffhäuserland für Überschwemmungsgebiete ein städtebauliches Ausschlusskriterium an. Überschwemmungsgebiete dienen im Wesentlichen dem Bevölkerungsschutz, insbesondere auch stromaufwärts. Die Gemeinde möchte diese Gebiete von größeren Versiegelungen, wie sie von den Fundamenten von WEA ausgehen, freihalten, um eine möglichst hohe Effizienz der Überschwemmungsgebiete sicherzustellen. Deshalb werden WEA zur Erhaltung des Hochwasserschutzes in Überschwemmungsgebieten aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen.

Das Überschwemmungsgebiet der Wipper ist im nächsten Übersichtsplan (J) zusammen mit der geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland noch einmal dargestellt (siehe dazu auch Anlage 10 der Begründung):



Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode von den zuvor nach städtebaulichen Kriterien untersuchten Überschwemmungsgebietsflächen, deren Inanspruchnahme für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht mit den kommunalpolitischen Zielen der Gemeinde in Übereinstimmung stehen, nicht betroffen ist.

10.4.7. Wasserschutzgebiete (TWSZ I bis III)

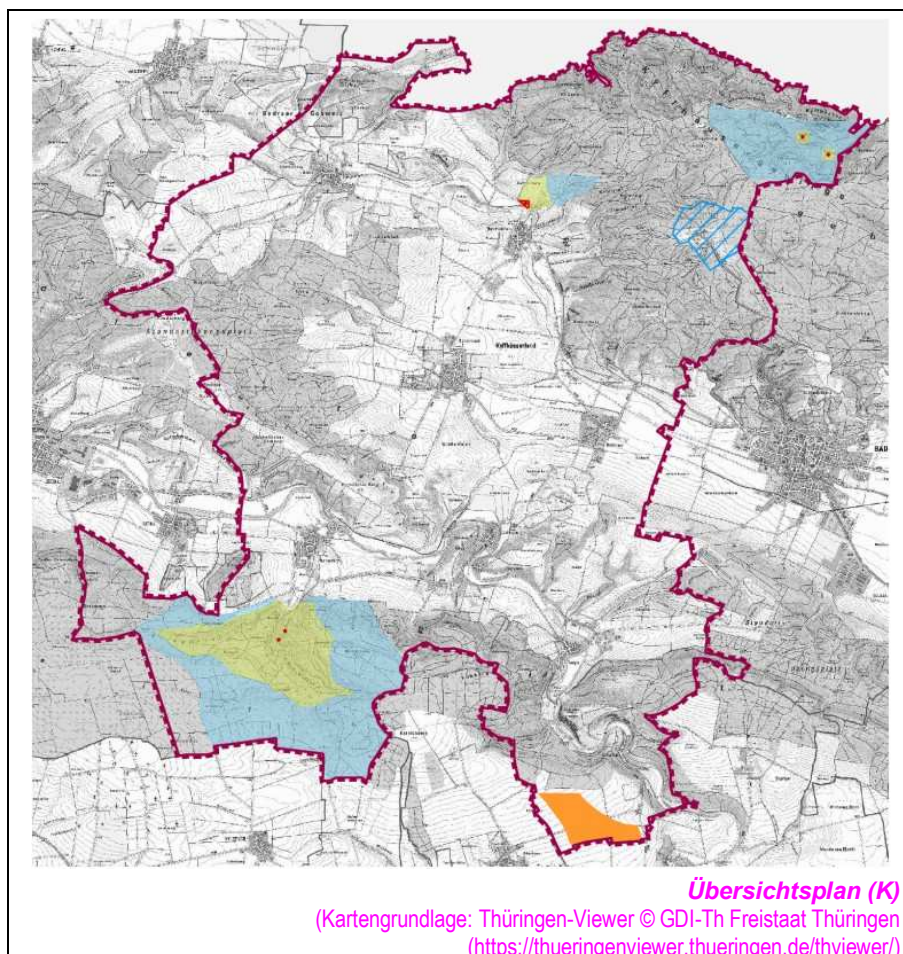
Als weiteres relevantes Kriterium wurden die 3 Wasserschutzgebiete (TWSZ I bis III) im Gemeindegebiet der Gemeinde Kyffhäuserland ermittelt und untersucht, die eine Gesamtgröße von ca. 1.435 ha aufweisen.

Innerhalb dieser 3 Trinkwasserschutzgebiete sind 5 Flächen als **Trinkwasserschutzzone I** im Gemeindegebiet ausgewiesen. Anders als in der Schutzzone I sind Windenergieanlagen in den Schutzzonen II und III per se zwar nicht ausgeschlossen, bedürfen jedoch einer konkreten Einzelfallprüfung und Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

Für die Gemeinde Kyffhäuserland stellen sie deshalb ein städtebauliches Ausschlusskriterium dar, da die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Trinkwasser im Hinblick auf Quantität und Qualität nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt werden soll, was ausdrücklich auch als kommunalpolitische Zielstellung besteht.

Darüber hinaus liegen alle Trinkwasserschutzgebiete in den Schutzzonen I bis III innerhalb der bereits aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossenen Flächen des „Naturparks Kyffhäuser“ und 97,8 % der Flächen aller Trinkwasserschutzgebiete Zone I bis III (bis auf eine kleine Fläche nordöstlich von Steinhäfen) innerhalb der bereits aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossenen Waldflächen.

Die 3 Wasserschutzgebiete sind im nächsten **Übersichtsplan (K)** zusammen mit der geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland noch einmal dargestellt (siehe dazu auch Anlage 11 der Begründung):

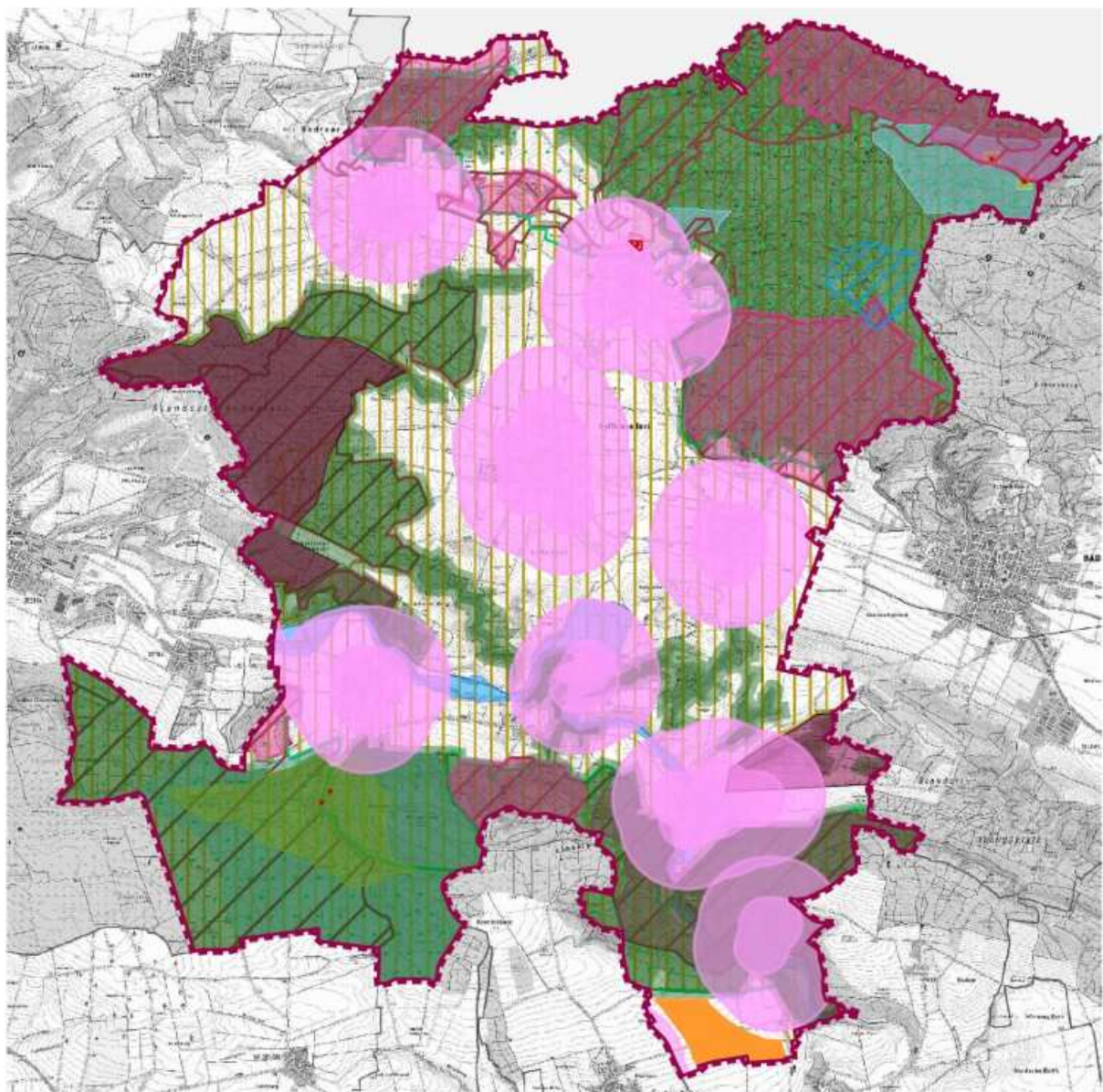


Auch hier ist im Ergebnis festzustellen, dass die Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode von den zuvor nach städtebaulichen Kriterien untersuchten Wasserschutzgebietsflächen, deren Inanspruchnahme für raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht mit den kommunalpolitischen Zielen der Gemeinde in Übereinstimmung stehen, nicht betroffen ist.

10.5. Anwendung aller bislang dargelegten, städtebaulich begründeten Ausschlusskriterien auf den konkreten Planfall des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland

Die im Ergebnis der Überlagerung aller Flächen, welche die Gemeinde Kyffhäuserland aus städtebaulichen Gründen als nicht geeignet für die Entwicklung von Standorten für Raumwirksame Windenergieanlagen erachtet, verbleibenden 2 potenziellen Flächen im Gemeindegebiet, die im nachfolgenden **Übersichtsplan (L)** dargestellt sind (siehe dazu auch die Anlage 12 der Begründung):

- eine ca. 18 ha große Fläche östlich von Seega und
- eine ca. 129 ha große Fläche südlich von Günserode



Übersichtsplan (L)

(Kartengrundlage: Thüringen-Viewer © GDI-Th Freistaat Thüringen
(<https://thuringenvviewer.thueringen.de/thviewer/>)

10.6. Denkmalschutzrechtliche Belange

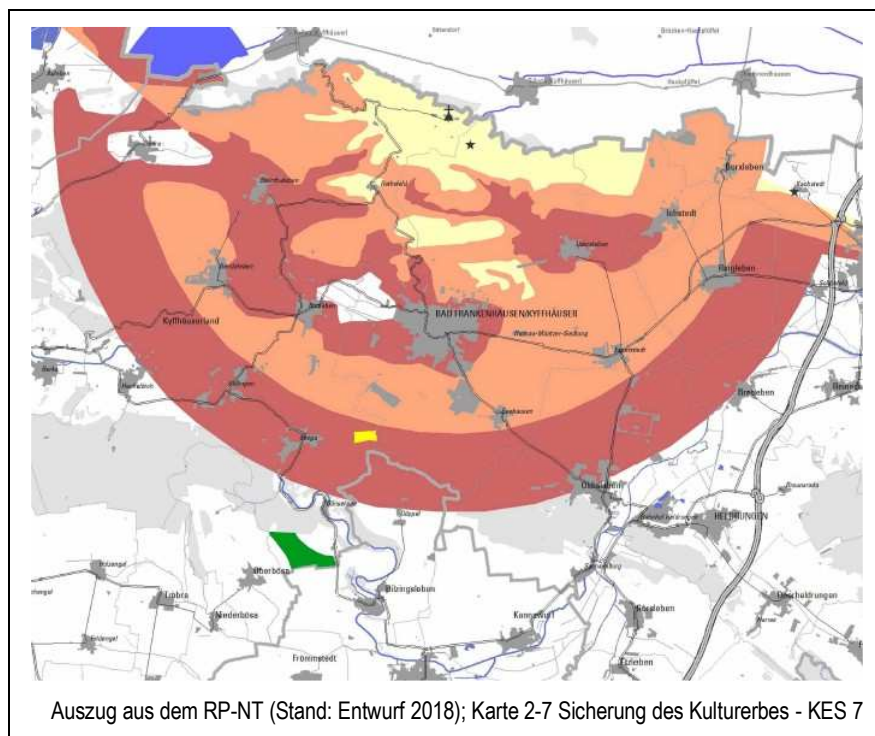
In der Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Weimar vom 06.09.2021 als auch in der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Kyffhäuserkreis vom 24.09.2021 wurde darauf hingewiesen, dass innerhalb der Fläche **südlich von Günserode** sowohl jungsteinzeitliche als auch bronzezeitliche Fundstellen belegt sind. Es handelt sich daher um ein archäologisches Relevanzgebiet, in dem alle Bodeneingriffe denkmalfachlich begleitet werden müssen.

Dazu ist zwischen dem Bauherrn und dem Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar rechtzeitig eine Vereinbarung zur Erarbeitung einer denkmalpflegerische Zielstellung abzuschließen, bei der auch alle Erdarbeiten, wie Wegebau, Verkabelung und Anlagenstandorte zu betrachten sind. Das ist natürlich bei der weiteren Umsetzung zu berücksichtigen.

Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahme des Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Erfurt hat sich die Gemeinde Kyffhäuserland in diesem Abschnitt der Begründung mit der Thematik denkmalschutzrechtliche Belange vertiefend auseinandergesetzt.

Die Kyffhäuser-Burganlage und das Denkmal ist nach dem Ziel Z 1.2.3 Nr. 31 LEP 2025 Thüringen Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung. Der Entwurf RP-NT 2018 sieht daher auch einen entsprechenden Schutzbereich um das Denkmal vor.

Die geplante Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode (nebenstehend grün markiert) liegt über 13 km von dem Denkmalensemble Kyffhäuser-Burganlage entfernt, außerhalb dieses Schutzbereiches und berührt den geographischen Raum der historischen Legende demnach nicht. Anders verhält es sich mit der Fläche östlich von Seega, (siehe gelbe Fläche, nördlich der grünen Fläche in der nebenstehenden Abbildung), die innerhalb des Schutzbereichs um das Denkmal liegt.



Die Gemeinde Kyffhäuserland erkennt die besondere, von historischen Stätten geprägte Raumstruktur im Umfeld der

Fläche **südlich von Günserode** an. Die einzelnen historischen Stätten genießen auch umfassend Schutz. Doch aus dem LEP 2025 geht hervor, dass eben nicht die gesamte Umgebung und Landschaft vor Ort unter einen umfassenden Schutz gestellt wurde, sondern nur das Gebiet Kyffhäuser-Burg mit Denkmal.

Dass auch in Bezug auf die weiteren historischen Stätten eine Überprüfung der einschlägigen Schutznormen stattzufinden hat, bestätigt die Gemeinde Kyffhäuserland. Dies ist jedoch dem verbindlichen Bauleitverfahren oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten. Für einen umfassenden Umgebungsschutz der umliegenden Stätten, der bis in die **geplante Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode** hineinwirkt, liegen jedenfalls keine Anhaltspunkte vor.

Die nächstgelegenen Burgen und Schlösser befinden sich mindestens 7,5 km vom Planbereich entfernt (Obere und Untere Sachsenburg, Schloss Clingen, Schlossverwaltung Burg Weißensee/Runneburg, Festung Heldungen, Schloss Sonderhausen und Park).

Lediglich die Burgruine Arnsburg befindet sich ca. 2 km von der **geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode** entfernt. Dieses Denkmal genießt jedoch schon keinen Umgebungsschutz. Die natürliche Umgebung der Burgruine zeichnet sich zudem durch Waldflächen aus, die einen ungestörten Fernblick nicht zulassen.

Dass das Denkmal Kyffhäuser-Burg und Denkmal einen Umgebungsschutz genießt, zweifelt die Gemeinde Kyffhäuserland nicht an. Dieser geht jedoch nicht weiter als der im Entwurf des RP-NT festgehaltene Schutzbereich um das Denkmal. Das Denkmal Kyffhäuser-Burg und Denkmal befindet sich zudem im Wald, so dass ein ungestörter Blick in die Ferne jedenfalls durch den Baumbestand beeinträchtigt wird. Zwischen der **geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode** und dem Denkmal Kyffhäuser-Burg und Denkmal befinden sich neben dem unmittelbar an das Denkmal angrenzenden Waldgebiet, zahlreiche landwirtschaftliche Nutzflächen, Siedlungsbereiche und eine weitere Waldfläche. Eine uneingeschränkte Sichtbeziehung zwischen der **geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode** und dem Denkmal Kyffhäuser-Burg und Denkmal ist demnach nicht gegeben. Auch ist der Gemeinde Kyffhäuserland keine herausragende Sichtbeziehung zwischen Denkmal und der **geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode** bekannt. Das Wesen des Denkmals Kyffhäuser-Burg und Denkmal wird mit der Ausweisung nicht berührt.

Schließlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Fernsicht vom Denkmal selbst oder auf das Denkmal durch Windenergieanlagen aufgrund der beträchtlichen Entfernung eingeschränkt wird. Besondere Blickpunkte oder Sichtachsen auf das Denkmal, welches durch die **geplante Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode** beeinträchtigt werden könnten, sind der Gemeinde Kyffhäuserland ebenfalls nicht bekannt. Schließlich können konkrete Sichtbeziehungen auch besser, effektiver und zweckmäßiger im nachgelagerten Zulassungsverfahren geprüft werden, da aktuell keinerlei Kenntnisse über die konkreten Anlagenmodalitäten vorhanden sind.

Dem besonderen Schutz der einzigartigen Kulturlandschafts steht entgegen, dass nach aktuellem Planungsstand die **geplante Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode** die einzige Möglichkeit in der Gemeinde zu sein scheint, einen Beitrag am Klimaschutz zu leisten. Klimaschutz zu fördern, ist Aufgabe einer jeden Gemeinde.

In einer solch beträchtlichen Entfernung (13 km) entfalten Windenergieanlagen grundsätzlich keine Dominanzwirkung. Auch können Windenergieanlagen in einer solchen Entfernung nicht mehr vom menschlichen Auge konturenscharf wahrgenommen werden, so dass auch die Rotorbewegung nicht mehr bewusst wahrgenommen wird. Der Wert des Denkmals wird nicht herabgesetzt. Denn gerade aufgrund der natürlichen Gegebenheit des flachen Thüringer Beckens und des breiten Blickfeldes erzeugen die im weiten Hintergrund möglichen Windenergieanlagen keine Dominanzwirkungen, da in einer solch großen Entfernung und durch die Öffnung des Horizonts keine signifikanten Konturen durch das menschliche Auge wahrnehmbar sind.

Auch das Landschaftselement bleibt unangetastet, dient sogar als Sichtschutz. Die ungestörte Wahrnehmung des Denkmals ist auch bei Ausweisung der **geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode** weiter möglich. Die vorhandenen geografischen und topografischen Gegebenheiten müssen im nachgelagerten Zulassungsverfahren des konkreten Vorhabens berücksichtigt werden.

Auszug aus der Stellungnahme der Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege:

„Der Einschätzung, dass von der nunmehr in Rede stehenden Potenzialfläche „D“, erhebliche Auswirkungen auf die Burganlage des Kyffhäusers und Sondershausen mit seinem Denkmalbestand nicht zu erwarten sind, kann aufgrund der Kenntnis der Ortssituation (Topografie) gefolgt werden ...“

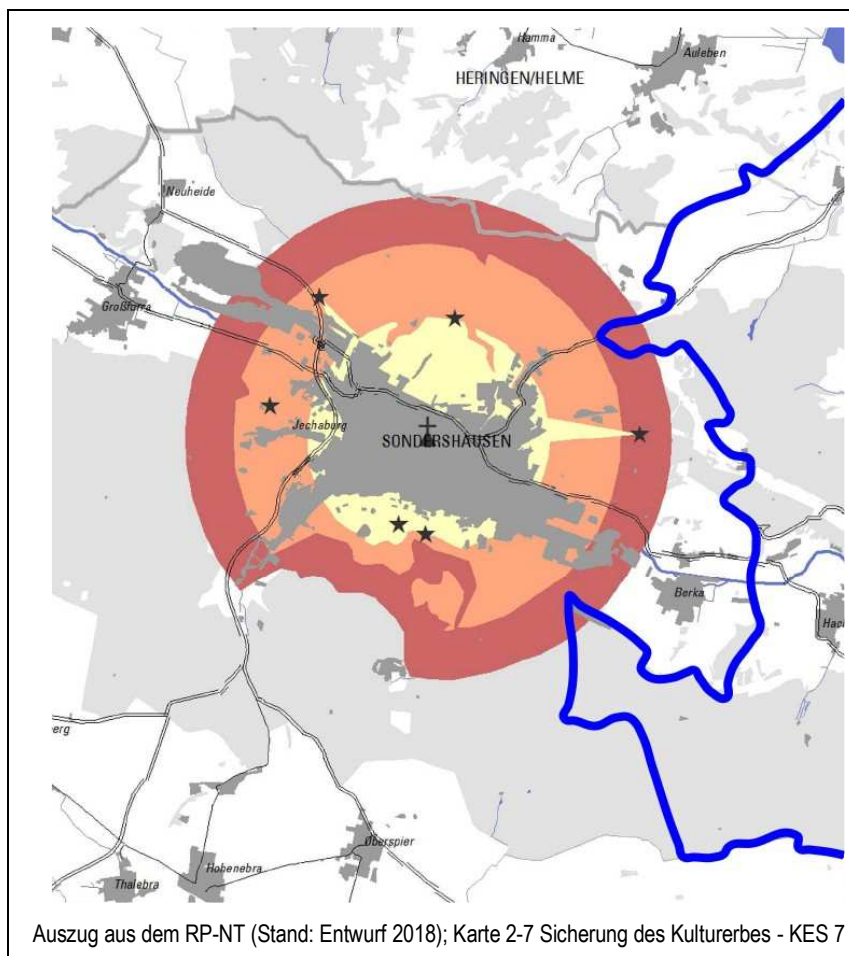
Aufgrund der großen Entfernung der **geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode** zum Denkmalensemble Kyffhäuser-Burg (13 km), die eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals nicht erkennen

lässt, sowie des Umstandes, dass sich der Blick in die Ferne nicht auf einzelne Punkte bezieht, sondern man das Auge schweifen lässt, gewichtet die Gemeinde Kyffhäuserland die Belange des Klimaschutzes und damit die Ausweisung der geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode höher als die Belange des Denkmalschutzes.

Die Gemeinde Kyffhäuserland erwartet durch die Ausweisung der geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Denkmalensembles Schloss Sonderhausen.

Die geplante Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode befindet sich über 14 km vom Denkmalensemble entfernt.

Es befindet sich auch deutlich außerhalb des vom Entwurf des RP-NT vorgesehenen Schutzbereiches. Das Denkmalensemble ist in südöstliche Richtung durch den Siedlungsbereich der Stadt Sonderhausen geprägt. Lediglich Richtung Norden ist es in seiner Blickbeziehung offen und kann hindernisfrei auch aus der Ferne betrachtet werden.



Durch die sich in südöstliche Richtung anschließende Siedlungsstruktur ist ein Heranrücken des Denkmalensembles an die geplante Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode ausgeschlossen, so dass eine mögliche Erweiterung der historischen Stätte in Richtung der geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode ebenfalls nicht in Betracht kommt.

Zwischen der geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode und dem Denkmal liegt zudem eine ausgedehnte Waldfläche sowie zahlreiche landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine freie Sichtbeziehung zwischen dem Planbereich und dem Denkmalensemble liegt demnach schon nicht vor. Von einer Ausdehnung des Umgebungsschutzes bis zur geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode kann demnach nicht ausgegangen werden. Konkrete Anhaltspunkte, die dafür sprächen, sind jedenfalls nicht ersichtlich.

Wie bereits unter Pkt. 9.2 ausgeführt, kann das menschliche Auge bauliche Anlagen in einer solchen Entfernung nicht mehr derart wahrnehmen, dass eine Beeinträchtigung damit verbunden wird, denn eine konturen-scharfe Wahrnehmung der späteren Windenergieanlagen ist durch die Distanz ausgeschlossen.

Besondere Sichtbeziehungen oder Blickpunkte sind der Gemeinde Kyffhäuserland nicht bekannt.

Das sich öffnende Thüringer Becken und die besondere Weite der Landschaft und die damit verbundene nur eingeschränkte Wahrnehmbarkeit von Windenergieanlagen lässt eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals durch die Planung nicht erkennen. Der Denkmalschutz wird demnach allenfalls so geringfügig berührt, dass dieser sich gegenüber dem Klimaschutz nicht durchsetzen kann.

Die in der Stellungnahme des Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Erfurt vom 05.11.2020 genannten Denkmalstandorte mit erhöhter Raumwirkung in Auleben, Badra, Bendeleben, Göllingen, Hachelbich, Sega und Bad Frankenhausen befinden sich alle nördlich des Höhenzuges Hainleite. Aufgrund der optischen Abschirmung des Höhenzuges geht die Gemeinde Kyffhäuserland derzeit davon aus, dass eine Beeinträchtigung der Denkmale ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus hängt die Beeinträchtigung der Umgebung von Denkmälern stark vom WEA-Typ und dem Parklayout ab, weshalb eine Prüfung dieser Belange, insbesondere auch möglicher Blickbeziehungen im nachgelagerten Bauleitplanverfahren oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angezeigt ist.

Die Gemeinde Kyffhäuserland hat mit Schreiben vom 13.04.2021 das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Erfurt gebeten, um welche Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Auleben, Badra, Bendeleben, Göllingen, Hachelbich, Sega und Bad Frankenhausen und welchen Blickachsen und Blickpunkten es sich in ihrer Stellungnahme vom 05.11.2020 handelt, um zu einer sachgerechten Abwägung zu kommen.

Mit Schreiben vom 21.10.2021 hat das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Erfurt der Gemeinde Kyffhäuserland geantwortet. Der Inhalt der Stellungnahme wurde seitens der Gemeinde Kyffhäuserland ausgewertet und abgewogen; das Ergebnis der Abwägung wurde dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Erfurt mit Schreiben vom 01.07.2022 gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB mitgeteilt.

Seitens der Gemeinde Kyffhäuserland wird bereits keine erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Kulturdenkmale erwartet. Ungeachtet dessen gewichtet Gemeinde Kyffhäuserland die Belange des Klimaschutzes höher als die Belange des Denkmalschutzes.

Sie tut dies im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung. Die Oberverwaltungsgerichte wenden § 2 EEG flächendeckend auf Belange des Denkmalschutzes an. Dabei wird stets deutlich, dass eine Abwägung durch § 2 EEG nicht ersetzt wird, sondern die Abwägung für den Einzelfall noch immer stattfinden muss. Dabei stellen die OVGs in nahezu allen Entscheidungen fest, dass der Denkmalschutz sich unter Berücksichtigung von § 2 S. 2 EEG gegen erneuerbare Energien nur in atypischen Ausnahmefällen durchsetzen kann (vgl. zuletzt OVG Bautzen, Urteil vom 21.3.2024, 1 C 2/24 m.W.n.). Dieser Wertung folgt die Gemeinde. Die nach Auffassung der Fachbehörden betroffenen Denkmalstandorte sind nicht solche, die von einer solchen singulären Relevanz sind, dass sie eine über den "normalen" Denkmalschutz hinaus eine gesteigerte Durchsetzungskraft besäßen (wie dies bspw. bei der Kyffhäuser Burg der Fall sein könnte). Daher gibt die Gemeinde aus all den vorgenannten Gründen dem Ausbau der Windenergie den Vorzug.

10.7. Geologischer Landesdienst und Bergbau

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (Geo|DG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 Geo|DG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben.

10.8. Belange Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung:

Der Geltungsbereich des ca. 200 ha großen Prüfraumes für das geplante Windvorranggebiet liegt gemäß dem vorgelegten Umweltbericht (siehe Antragsunterlagen) am Südrand der Gemeinde Kyffhäuserland, nördlich der Landesstraße L 2088 zwischen den Ortschaften Oberbösa, Günserode und Bilzingsleben auf einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Im Plangebiet südlich des Wipperdurchbruchs sind vorrangig die allgemein gut tragfähigen Gesteine des Oberen Muschelkalks ausgebildet, die im südlichen Randbereich von den Gesteinen des Unteren Keupers

überlagert werden. Im petrographischen Sinne handelt es sich um eine Wechselfolge von plattigen bis bankigen Kalksteinen und Tonsteinschichten bzw. um eine Wechselfolge von vorwiegend Ton- und Schluffsteinen mit Sand-, Dolomit- und Kalksteinen. Die meist grauen Gesteine sind in Oberflächennähe zu einem geringmächtigen, teils zähen, tonig-steinigen Material verwittert. Die Festgesteine überlagernd, können tonig-fein-sandige Schluffe brauner bis gelbbrauner Färbung abgelagert sein, deren Mächtigkeit engräumig wechseln kann. Bei diesem pleistozänen Lockergestein handelt es sich um Löss bzw. Lösslehm.

Der unterlagernde, insgesamt bis 90 m mächtige Gesteinskomplex des Mittleren Muschelkalks, bestehend aus dolomitischen Kalksteinen, Dolomitsteinen sowie dolomitischen Mergelsteinen, weist primär salinare Bestandteile (Anhydrit und Gips) auf. Durch subrosive Prozesse, also der Lösung und Abführung des gelösten Gesteinsmaterials, entstehen unterirdische Hohlräume, deren Zusammenbruch an der Erdoberfläche zu Senkungen bis hin zu Erdfällen führen kann.

Das weiträumige Plangebiet liegt somit in einer Region, in der Subrosionserscheinungen auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse möglich sind. Erdfälle bzw. -senken sind in den Potentialräumen bzw. ihrem näheren Umfeld auch bekannt. Die Untersuchung und Bewertung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse sind entsprechend auszulegen.

Aussagen zu einer möglichen Gefährdung, ggf. notwendigen ingenieurgeologischen Untersuchungen der Verkarstungssituation, evtl. erforderlichen Standortverschiebungen oder konstruktiven Sicherungen der Einzelanlagen können erst nach Angabe konkreter Standorte für die Windkraftanlagen gemacht werden. Vor Durchführung der geplanten Maßnahme kann auch eine ingenieurgeologische Stellungnahme zur Subrosionsgefährdung beim Referat 82 des TLUBN eingeholt werden, da im Subrosionskataster des FIS Georisiko alle dem TLUBN zurzeit bekannten Subrosionserscheinungen erfasst sind.

10.9. Seismologische Bewertung der Erdbebenmessstation

Die mit den Stellungnahmen vom 28.10.2021 und vom 14.04.2025 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz geltend gemachten Belange des Landeserdbebendienstes (seismologische Station Klostergut Bonnrode) hat die Gemeinde zur Kenntnis genommen und zum Gegenstand ihrer Abwägung gemacht. Zunächst ist die Gemeinde der Auffassung, dass dieser Belang im nachfolgenden Genehmigungsverfahren besser berücksichtigt werden kann. Denn erst dort sind Anzahl, Art und Ausführung der Windenergieanlagen bekannt. Dann kann auch – soweit erforderlich – gutachterlich eine Beeinträchtigung der Messstation geprüft werden (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.2023 – 7 A 1553/22, Rn. 162, juris).

Darüber hinaus machen die Stellungnahmen selbst nur geltend, dass Standorte des Thüringer seismologischen Netzes einzelfallbezogen in die Abwägung einzustellen sind, was die Gemeinde auch getan hat. Die Stellungnahmen selbst sind jedoch so pauschal gehalten, dass lediglich eine pauschale Abwägung erfolgen kann (beispielsweise wird lediglich behauptet „wenn ein Windrad zu dicht [...] an einer Messstation steht, wird dadurch die Detektionsschwelle an dieser Station stark abgesenkt.“). Mit den vorgetragenen Tatsachen ist nicht zu ermitteln, ob dies nur generell gilt, oder nur für bestimmte Messstationen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wie die Detektionsschwelle abgesenkt wird und ob daraus eine Beeinträchtigung entsteht.

Aus diesen o.a. Gründen hat die Gemeinde Kyffhäuserland mit Schreiben vom 08.07.2025 dem TLUBN einen Fragenkatalog zugesandt, weitere Ausführungen zur Erdbebenmessstation Bonnrode zu erhalten, damit die Gemeinde den Sachverhalt vollumfänglich bewerten kann.

Nachfolgend werden diese Fragen der Gemeinde Kyffhäuserland sowie die dazu mitgeteilten Antworten des TLUBN und die daraufhin durchgeführte Bewertung der Gemeinde nacheinander abgebildet:

Einleitend stellt das TLUBN fest:

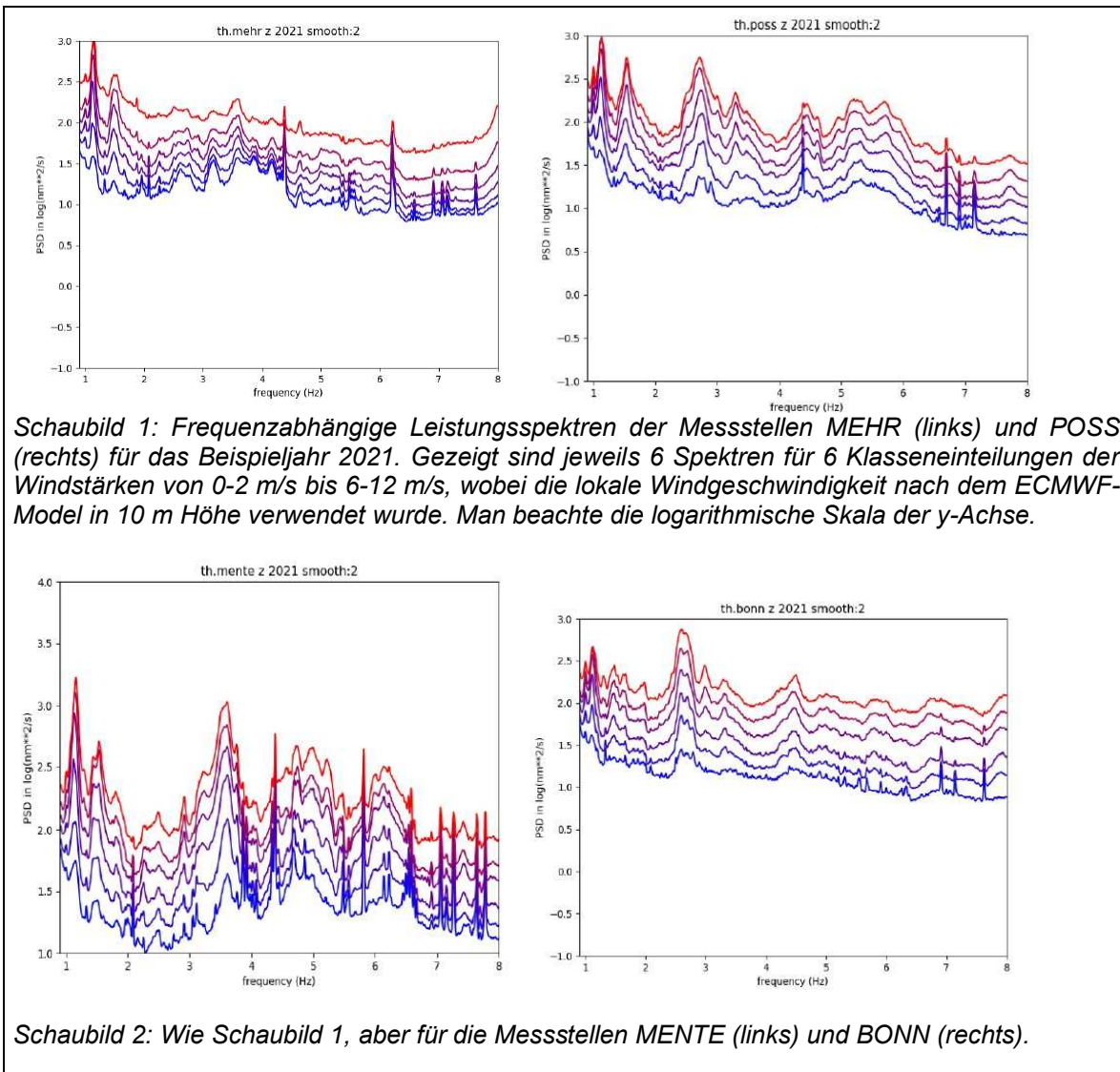
„Bezugnehmend auf die Erwidern der Gemeinde Kyffhäuserland vom 08.07.2025 erhalten Sie hiermit die erneute Stellungnahme des Landeserdbebendienstes im TLUBN und des Lehrstuhles für Angewandte Geophysik der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit detaillierten Informationen zu betroffenen seismologischen Messstationen anhand des übermittelten Fragenkataloges der Gemeinde Kyffhäuserland.“

Frage 1 der Gemeinde:

Wie wirken sich die Bestandsanlagen im Bereich der Anlagen BONN und POSS auf die jeweiligen Messstationen aus? Wie wirken sich die Bestandsanlagen im Bereich der Messstationen MENTE und MEHR auf die jeweilige Messstation aus? Gibt es Wechselwirkungen?

Antwort TLUBN zur Frage 1:

„Schaubilder 1 und 2 zeigen, dass das seismische Rauschen an allen 4 Messstationen stark vom Wind abhängt. Dieser Effekt ist an der Messstelle MENTE am stärksten ausgeprägt, während an der Messstelle MEHR die Windabhängigkeit am geringsten ist. Dies stimmt gut mit den Entfernungen der Bestandsanlagen zu den jeweiligen seismologischen Messpunkten überein: An der Messstelle MENTE liegen die Bestandsanlagen am nächsten und unterschreiten den Abstand von 5 km deutlich. Die Bestandsanlagen wirken sich also bereits störend aus. Desto deutlicher der Abstand von 5 km unterschritten wird, desto stärker wird die Störung der seismologischen Messungen.“

**Bewertung der Gemeinde:**

Die Beantwortung der Frage erfolgte nur unvollständig. Die Einlassung wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich, dass die Beeinträchtigung der Messstation von Abstand und Anzahl der WEA abhängt. Der sachliche Teil-FNP weist lediglich Flächen aus, ohne eine konkrete Anlagentechnologie, Standorte oder genaue Standortkoordinaten festzulegen. Eine belastbare Aussage zur tatsächlichen Beeinträchtigung ist auf dieser Ebene daher nicht möglich und der Zulassungsebene vorbehalten.

Frage 2 der Gemeinde:

Wie wirkt sich der Abstand zur Messstation aus? Halbiert sich bei doppelter Entfernung die Beeinträchtigung?

Antwort TLUBN zur Frage 2:

„Die exakte Modellierung der Ausbreitung seismischer Wellen im Inneren der Erde erfordert ein genaues Modell des Erdinneren. Insbesondere werden die dreidimensionale Verteilung der Dichte der Gesteine sowie der Ausbreitungsgeschwindigkeit und der Qualitätsfaktoren der seismischen Kompressions- und Scherwellengeschwindigkeiten benötigt. Sehr stark vereinfachend wird das Abklingen der seismischen Wellen mit der Entfernung oft durch die folgende Formel beschrieben:

$$u(r) = u_0 r^\alpha$$

Hierbei ist $u(r)$ die Bodenschwingung in der Entfernung r , während der entfernungsunabhängige Term u_0 die Bodenschwingung an der Quelle beschreibt. Der empirisch bestimmte Exponent α beschreibt dabei sowohl das geometrische Abklingen als auch die seismische Dämpfung, die z.B. durch Reibung entsteht. Laut Stammeler und Lars Ceranna (2016) beträgt der Koeffizient $\alpha \approx 1,35$. Der vermutete Zusammenhang, dass sich bei doppelter Entfernung die Beeinträchtigung halbiert, entspräche dem Fall $\alpha = 1$ und trifft also nicht zu.“

Bewertung der Gemeinde:

Der Teil der Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde geht nicht weiter davon aus, dass sich bei doppeltem Abstand die halbierte Beeinträchtigung ergibt.

Frage 3 der Gemeinde:

Sinkt die Beeinträchtigung ab einer Entfernung von 5.000 m auf Null? Wenn ja, warum? Wenn nein, woraus ergibt sich der Radius von 5.000 m konkret? Welche Parameter haben zu seiner Festlegung geführt?

Antwort TLUBN zur Frage 3:

„Die Beeinträchtigung nimmt mit der Entfernung kontinuierlich ab. Die Verwendung von Grenz- und Richtwerten ist aber auch aus anderen Bereichen bekannt, in denen die Beeinträchtigung kontinuierlich ist.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Grenzwert_\(Technik\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Grenzwert_(Technik))

<https://de.wikipedia.org/wiki/Richtwert>

Konkret ist der Radius von 5.000 m ein empirischer Erfahrungswert, der sich aus der wissenschaftlichen Literatur ergibt (siehe Antwort auf Frage 9).“

Bewertung der Gemeinde:

Der Teil der Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen. Der pauschale Radius von 5.000 m ist ein allgemeiner Erfahrungswert, berücksichtigt jedoch keine standortspezifischen geologischen Bedingungen.

Eine sachgerechte Beurteilung erfordert eine Einzelfallprüfung statt starrer Entfernungsgrenzen, welche nicht auf der Flächennutzungsplanungsebene durchzuführen ist.

Frage 4 der Gemeinde:

Sofern sich der Radius von 5.000 m aus dem Thüringer Windenergieerlass ergibt: Dort ist nur die Station MOXA mit einem Mindestabstand aufgeführt – wurde der Radius einfach auf andere Stationen übertragen?

Antwort TLUBN zur Frage 4:

„Für das Geodynamische Observatorium Moxa gilt nach dem Thüringer Windenergieerlass ein Mindestabstand von 10 km (siehe Seite 970 des Windenergieerlasses). Die Vermutung, dass der Mindestabstand einfach auf andere Stationen übertragen wurde, ist also falsch.

Im Thüringer Windenergieerlass wird auf S. 959 das Thüringer Seismologische Netz wie folgt erwähnt: „Soweit Standorte der seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) betroffen sind (Näherung < 5 km), ist dies in der einzelfallbezogenen Abwägung zu berücksichtigen“.

Laut Thüringer Windenergieatlas ist also der Schutzabstand im Vergleich zum Geodynamischen Observatorium Moxa halbiert.“

Bewertung der Gemeinde:

Die Gemeinde bestätigt diese Aussage. Der Hinweis auf die einzelfallbezogene Abwägung entspricht der fachlich gebotenen Trennung zwischen Planungs- und Genehmigungsebene und stützt die bisherigen Vorgehensweise der Gemeinde Kyffhäuserland.

Frage 5 der Gemeinde:

Gibt es bereits Vorbelastungen aus anderen Nutzungen (Gewerbe/Industrie; Baustellen, landwirtschaftliche Maschinen)? Finden regelmäßige Erhebungen zu Vorbelastungen statt?

Antwort TLUBN zur Frage 5:

„Neben Windenergieanlagen bestehen vielfältige weitere Störfaktoren. Aus diesem Grund werden seismische Messstation an möglichst abgelegenen Standorten installiert. So soll die Erschütterungswirkung durch menschliche Einflüsse minimiert werden. Entsprechend schwierig und aufwendig ist es, geeignete Standorte zu finden.

Es erfolgt eine standardmäßig durchgeführte kontinuierliche Überwachung des Rauschniveaus an allen Messstellen des Thüringer Seismologischen Netzes.“

Bewertung der Gemeinde:

Die Aussage stützt die Einschätzung der Gemeinde Kyffhäuserland zum Bestehen multipler Störfaktoren. Diese sind bei der Abwägung zu berücksichtigen, da sie den Einfluss einzelner Quellen relativieren.

Frage 6 der Gemeinde:

Lassen die Aussagen des TLUBN, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung (S. 10 STN v. 11.3.2025) eine Bewertung der Störanfälligkeit zu? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? Welche zusätzlichen Informationen werden konkret benötigt?

Antwort TLUBN zur Frage 6:

„In der genannten Stellungnahme werden Hinweise auf mögliche subrosionsbedingte Baugrundschwächen gegeben. Diese sollen bei der Standortwahl und der Untergrundbewertung helfen. Sie bewerten weder die technische Störanfälligkeit der geplanten Windkraftanlagen noch die der installierten seismologischen Messeinrichtungen. Eine dahingehende Betrachtung fällt nicht in die Zuständigkeit der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung.“

Bewertung der Gemeinde:

Die Beantwortung der Frage erfolgte nur unvollständig. Der Teil der Stellungnahme beschränkt sich auf die Darstellung von Sachverhalten und wird von der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen. Abwägungsrelevante Inhalte zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland sind nicht enthalten.

Frage 7 der Gemeinde:

Wie viele Erdbebenwarnungen hat der Landeserdbebendienst auf Grund von Messungen der Station Bonnröde in den letzten zehn Jahren erteilt?

Antwort TLUBN zur Frage 7:

„Induzierte Erdbeben sind im Bereich Südharz von Menschen zum Teil ab einer Magnitude 1,0 zu verspüren. Daher hat das TLUBN eine Meldepflicht ab Magnitude 1,5 festgelegt. Dieser Fall trat im Zeitraum 01.01.2014 – 31.12.2024 in insgesamt 12 Fällen auf.“

Bewertung der Gemeinde:

Die geringe Zahl erfasster Beben unterstreicht die bisherige Bewertung durch die Gemeinde Kyffhäuserland (vgl. Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland, Oktober 2024, S. 41). Eine umfassende seismologische Überwachung ist nicht gefährdet, da das TSN redundant aufgebaut ist und andere Stationen bei Bedarf Daten ergänzen können.

Frage 8 der Gemeinde:

Ist das „Deutsche Seismologische Regionalnetz“ identisch mit dem Thüringer Seismologischen Netz? Recherchen der Gemeinde haben ergeben, dass nur die Station MOXA in das deutschlandweite Netz eingebunden ist. Wieso wird in diesem Kontext die Station BONN angeführt?

Antwort TLUBN zur Frage 8:

„Das ‚Deutsche Seismologische Regionalnetz‘ ist eine Bundeseinrichtung und wird von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Hannover betrieben. Die seismologische Messstelle des geodynamischen Observatoriums Moxa ist Teil dieses deutschlandweiten Netzwerks. Auf Grund der höheren Bedeutung auch für die weltweite Erdbebenbeobachtung sind diese Messstellen höher zu bewerten als die Messstellen des ‚Thüringer Seismologischen Netzes‘. Das Thüringer Seismologische Netz ist eine Landeseinrichtung und dient der Überwachung der Erdbeben in Thüringen und Umgebung. Die Station BONN ist Teil des Thüringer Seismologischen Netzes.“

Bewertung der Gemeinde:

Der Teil der Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde erkennt, dass das Thüringer Seismologische Netz primär regionale und zivilschutzrelevante Aufgaben erfüllt, während das Bundessystem internationale sicherheitsrelevante Überwachungsfunktionen wahrnimmt. (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), „Seismologie in Deutschland – Überwachung von Erdbeben und Kernwaffentests“ abrufbar unter: https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Erdbeben-Gefaehrungsanalysen/Seismologie/Kernwaffenteststopp/kernwaffenteststopp_node.html).

Dies führt nach der Bewertung der Gemeinde zu unterschiedlichen Anforderungen an die technische Ausstattung, Datenauswertung und Auswertungsqualität. Entsprechend sind die Auswirkungen einer möglichen Beeinträchtigung im Thüringer Netz insgesamt weniger gravierend und lassen sich im Rahmen einer flexiblen, einzelfallbezogenen Abwägung (insb. mit dem überragenden Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien, § 2 EEG) mit vertretbarem Aufwand kompensieren.

Frage 9 der Gemeinde:

In welchen Wissenschaftlichen Studien wurde „unzweifelhaft festgestellt“, dass Windlasten und Rotationsbewegungen der WEA sich im Untergrund ausbreiten?

Antwort TLUBN zur Frage 9:

„Diese klar belegte Tatsache sollte nicht in Frage gestellt werden. Originalreferenzen sind z. B.: Styles, P., R. England, I. G. Stimpson, S. M. Toon, D. Bowers, and M. Hayes (2005). *Microseismic and infrasound monitoring of low frequency noise and vibrations from windfarms: Recommendations on the siting of windfarms in the vicinity of Eskdalemuir, Scotland*, Rept. to MOD/FTI/BWEA, 125 pp. Stammer, K and Ceranna, K., *Influence of Wind Turbines on Seismic Records of the Gräfenberg Array*, *Seismological Research Letters*, Volume 87, Number 5, 2016. <https://doi.org/10.1785/0220160049>“

Bewertung der Gemeinde:

Die Gemeinde zieht den wissenschaftlichen Stand nicht in Zweifel und dankt für die Übermittlung der Referenzen, die sie zur Kenntnis nimmt.

Frage 10 der Gemeinde:

Wie wird die Aufgabenerfüllung des Thüringer Seismologischen Netzes durch eine Störung der Station BONN konkret beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung quantifiziert? Welche Qualität weist sie auf?

Antwort TLUBN zur Frage 10:

„Erdbeben werden übersehen, da die von Erdbeben abgestrahlten seismischen Wellen von den seismischen Wellen, die von Windenergieanlagen abgestrahlt werden, verdeckt werden. Somit kann über das Auftreten von Erdbeben keine Aussage mehr getroffen werden. Konkret sinken die Detektionsschwelle und die Ortungsgenauigkeit des Netzwerkes.“

Bewertung der Gemeinde:

Die Frage ist nur unvollständig beantwortet. Hier wird lediglich abstrakt die Wirkweise der Beeinträchtigung dargestellt.

Inwiefern sich durch die Störung des Messvorgangs (vgl. Schaubilder 1 und 2) eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung ergeben, wird nicht mitgeteilt. Es wird auch nicht mitgeteilt, wie stark die Beeinträchtigung wäre.

Frage 11 der Gemeinde:

In der Stellungnahme vom 11.3.2025 heißt es: „Detailuntersuchungen zu einer speziellen WKA und zur seismischen Wellenausbreitung einer bestimmten Region sind schwierig, da diese erst nach Errichten der Windkraftanlage durchgeführt werden können.“ Wie wird die Beurteilung der Störungswahrscheinlichkeit oder -intensität dann vorausgesagt?

Antwort TLUBN zur Frage 11:

„Anhand von Literaturwerten, die an anderen Standorten gewonnen wurden. An anderen Standorten liegen vielfältige Beispiele vor, wie das Rauschniveau an seismischen Messstationen nach der Errichtung von Windkraftanlagen in der Umgebung je nach Abstand stark oder weniger stark zunimmt.“

Bewertung der Gemeinde:

Die Ausführungen zeigen, dass eine Betrachtung standortspezifisch, anhand des Abstands und erst im Nachgang durchgeführt wird.

Eine pauschale Ablehnung auf der FNP-Ebene ohne Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten wie Geländebeschaffenheit, technische Ausgestaltung der Messstationen und spezifische Anlagenkonfigurationen scheint für die Gemeinde nicht sinnvoll.

Vielmehr ist eine differenzierte, einzelfallbezogene Prüfung im Genehmigungsverfahren sachgerecht, wenn wenigstens der konkrete Abstand der WEA zur Messstation feststeht.

Frage 12 der Gemeinde:

Können Fehldarstellungen herausgerechnet/gefiltert werden? Laut der Stellungnahme vom 11.3.2025 kann mittels Bandpassfilter/Bandstopfilter eine geringfügige Verbesserung des Signal-Rausch-Verhältnisses erreicht werden. Welche Qualität oder Quantität der Störung kann damit beseitigt werden?

Antwort TLUBN zur Frage 12:

„Wie bereits dargelegt, sind die Verbesserungen im Allgemeinen leider geringfügig. Die Frequenzen der von Windkraftanlagen emittierten Erschütterungen fallen in den gleichen Bereich, in dem auch Erdbeben seismische Wellen abstrahlen. Im Detail hängen die möglichen Verbesserungen vom Erdbebenquellspektrum (und somit der Stärke des Erdbebens) sowie vom Frequenzspektrum der Schwingungen der Windenergieanlagen ab.“

Für Aussagen, die über eine pauschale Beurteilung anhand der wissenschaftlichen Literatur hinausgehen, bitten wir um Übermittlung der Eigenfrequenzen der Masten der vorgesehenen Windkraftanlagen.“

Bewertung der Gemeinde:

Die Stellungnahme zeigt, dass eine detaillierte Bewertung Kenntnisse der Eigenfrequenzen der WEA-Masten sowie des Erdbeben- und Schwingungsspektrums erfordert. Ohne diese Daten sind nur allgemeine Aussagen möglich.

Das macht deutlich, dass eine Beurteilung nur im Genehmigungsverfahren stattfinden kann. Zum jetzigen Zeitpunkt (FNP-Ebene) liegen keine Kenntnisse zu den möglichen Varianten der zu nutzenden Masten und ihrer Eigenfrequenzen vor.

Frage 13 der Gemeinde:

Von welcher Intensität waren die bislang aufgezeichneten Erdbeben, die im Kalibergbaurevier Südharz aufgezeichnet wurden? Wurde die Information der Anwohner präventiv vorgenommen (im Sinne einer Warnung vor einem Erdbeben) oder fand sie nachträglich statt (im Sinne einer Information über ein Erdbeben)?

Antwort TLUBN zur Frage 13:

„Siehe Antwort auf Frage 7: in den letzten 10 Jahren traten 12 Erdbeben mit Magnitude größer als 1,5 auf, die damit auch für Anwohner spürbar waren. Nach einem spürbaren Erdbeben erfolgt eine genaue Ortung des Erdbebenhypozenentrums sowie eine schnelle Information der Öffentlichkeit durch den Landeserdbebendienst. Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung entsteht, wenn Erschütterungen durch Anwohner wahrgenommen werden, aber das TLUBN keine Auskunft mehr zur Ursache dieser Bodenerschütterungen geben kann.

Zusätzlich können anhand der langfristigen Beobachtung von Erdbeben Aussagen zur Auftretenswahrscheinlichkeit von Erdbeben, z.B. zur Erstellung von seismologischen Gefährdungskarten, gewonnen werden. So können auch präventive Maßnahmen ergriffen werden.

Eine Vorhersage von Erdbeben ist nach dem Stand der Wissenschaft bisher nicht möglich.“

Bewertung der Gemeinde:

Die Aufgabe des Landeserbebendienstes ist damit eher informationeller Art und dient der Aufklärung, mit Ausnahme der Erdbebengefährdungskarte. Die Gemeinde erkennt dies als wichtige staatliche Aufgabe an.

Die Bereitstellung von Windenergieanlagen ist für die Gemeinde hingegen für die unmittelbare Bekämpfung des Klimawandels eine Frage der Gefahrenabwehr zum Wohle ihrer Bürger und der Erhaltung der städtebaulichen Ordnung.

Sie erkennt also die Wichtigkeit der Erdbebedetektion und Information der Bevölkerung (auch präventiv im Rahmen von Warnkarten); da eine unmittelbare Gefährdung durch Erdbeben durch die Messstation aber (aufgrund der Unmöglichkeit von Vorhersagen) ohnehin nicht abgewendet werden kann, gewichtet die Gemeinde den Ausbau der Windenergie als unmittelbare Art der Gefahrenabwehr höher.

Frage 14 der Gemeinde:

Wieso gibt es im unmittelbaren Umkreis der Station BONN weitere Stationen? Können diese Stationen etwaige Störungen kompensieren?

Antwort TLUBN zur Frage 14:

„An einer seismischen Messstelle werden jeweils 3 kontinuierliche Seismogramme aufgezeichnet, die die zeitabhängigen Bodenschwinggeschwindigkeiten in 3 aufeinander senkrecht stehenden Richtungen beinhalten (vertikale Schwingung sowie horizontale Schwingungen in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung). Durch die Aufzeichnung an einer Messstelle kann so die Ankunft verschiedener seismischer Wellen beobachtet werden (Kompressionswelle, Scherwelle).

Anhand der Ankunftszeiten dieser Wellen kann nun zurückgerechnet werden, wann und wo das Erdbeben stattgefunden hat. Dies gelingt aber nur, wenn die gleichen seismischen Wellen an verschiedenen Messstellen beobachtet wurden.

Zur Berechnung des Erdbebenortes im Inneren der Erde (Erdbebenhypozenentrum), inklusive der Bestimmung der Erdbebenherdzeit, werden also grundsätzlich mehrere seismische Messstellen benötigt.

Bei Wegfall einer Messstelle verringert sich die Genauigkeit, mit der bestimmt werden kann, wo das Erdbeben lag. Darüber hinaus steigt die Detektionsschwelle an, d.h. bestimmte Erdbeben werden gar nicht mehr erfasst.“

Bewertung der Gemeinde:

Die Beantwortung der Frage erfolgt nur unvollständig. Nach dem Inhalt der Stellungnahme scheint eine Kompensation des Wegfalls einer Station möglich (da die Genauigkeit der Messung sich verringert). Zwar fallen gewisse Erdbeben unter die Detektionsschwelle; diese sind aber, wie sich aus den vorherigen Antworten ergibt, von einer geringen Magnitude, sodass die Aufgabenerfüllung allenfalls leicht beeinträchtigt würde.

Frage 15 der Gemeinde:

Was würde geschehen, wenn die Station BONN vollständig wegfällt? Wie würde dies die Aufgabenerfüllung des TSN betreffen? Woraus ergibt sich die Anordnung der Stationen im TSN?

Antwort TLUBN zur Frage 15:

„Die Detektionsschwelle würde ansteigen, d.h. kleine Erdbeben würden nicht mehr erfasst werden. Bei größeren Erdbeben ergäbe sich eine größere Unsicherheit in der Erdbebenortung, d.h. die Genauigkeit bei der Bestimmung des Erdbebenortes nimmt ab. Zur Anordnung im TSN siehe Frage 18.“

Bewertung der Gemeinde:

Wenn ein vollständiger Wegfall der Messstation BONN die Erhöhung der Detektionsschwelle und eine verminderte Genauigkeit bei der Erdbebenortung zur Folge hätte, ist im vorliegenden Fall lediglich von einer potenziellen Beeinträchtigung auszugehen, die deutlich weniger gravierende Auswirkungen nach sich zöge (vgl. auch Abwägung zu Nr. 14).

Aus diesen Erwägungen ist eine grundsätzliche Unvereinbarkeit der Ausweisung des Gebietes für Nutzung von Windenergie für die Gemeinde nicht gerechtfertigt.

Frage 16 der Gemeinde:

Könnte das Messinstrument der Station BONN ausgetauscht werden, um eine größere Sensibilität zu erreichen?

Antwort TLUBN zur Frage 16:

„Leider nein. Das Rauschen entsteht nicht durch das Messinstrument, sondern durch tatsächliche Schwingungen im Untergrund.“

Bewertung der Gemeinde:

Der Teil der Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen und berücksichtigt dies in der Abwägung.

Frage 17 der Gemeinde:

Könnte die Station BONN verlegt werden?

Antwort TLUBN zur Frage 17:

„Prinzipiell ja, jedoch ist uns kein geeigneter Ersatzstandort bekannt und der mögliche Raum für seismologische Stationen ist durch die Zunahme konkurrierender Flächennutzungen stark beeinträchtigt. Durch den Ausbau der Windenergie werden somit zunehmend alle für seismologische Messungen geeigneten Standorte ungeeignet.“

Darüber hinaus ist die Standortsuche mit hohem Kosten insbesondere durch Personalaufwand und Logistik verbunden, da an jedem potenziellen Ersatzstandort vor Ort Testmessungen zum Rauschniveau durchgeführt werden müssen.“

Bewertung der Gemeinde:

Der Teil der Stellungnahme wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde berücksichtigt dies in der Abwägung. Doch auch Windenergieanlagen sind in ihrer Standortauswahl begrenzt. Die Gemeinde bietet ihre Unterstützung in der Findung eines Ersatzstandortes für die Station BONN an, soweit erforderlich.

Frage 18 der Gemeinde:

Wie kam es zur Standortwahl der Messstation BONN? Findet die Geologie dabei Berücksichtigung? Wenn ja, wie? Wie verhält es sich mit der Standortwahl aller Stationen im TSN? Woraus ergibt sich die Lage der jeweiligen Station?

Antwort TLUBN zur Frage 18:

„Bei der Standortauswahl im TSN spielen verschiedene Kriterien eine Rolle.

- a. Die Lage zu bekannten Erdbebengebieten: In bekannten Erdbebenregionen stehen mehr Messstellen als in Gebieten, wo Erdbeben unwahrscheinlich sind. Darüber hinaus ist eine „azimutale Überdeckung“ wichtig, d.h. es sollten Messstellen in alle Richtungen vom Erdbebenherd aus betrachtet liegen.
- b. Des Weiteren sind logistische Überlegungen wichtig. So bevorzugen wir Messstellen mit Stromanschluss und gutem Mobilfunkempfang zur Fernwartung und Datenübertragung in Echtzeit.
- c. Entscheidend ist schließlich auch das Unruheniveau. Seismische Messstellen werden im Allgemeinen außerhalb von Ortschaften eingerichtet, da von Menschen erzeugte Erschütterungen und Schwingungen (Maschinen, Verkehr, etc.) die Messungen stören. Das Unruheniveau wird zunächst anhand von Karten eingeschätzt. Dann folgen aufwendige Testmessungen über mehrere Monate an verschiedenen Alternativstandorten, um das reale Rauschniveau vor Ort zu messen.
- d. Schließlich spielt auch der geologische Untergrund eine Rolle: Messstellen auf weniger dichtem Untergrund (Sediment, Sand) sind weniger geeignet als Standorte auf dichtem Gestein (Fels).“

Der nachfolgende Auszug aus der Begründung zur raumordnerischen Zielvorgabe Z 3-4 im 3. Entwurf zum Teilplan Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen, welcher sich derzeit in der Offenlage vom 01.09.2025 bis 03.11.2025) befindet, bestätigt im Kap. 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie auf den Seiten 5 und 6 die Auffassung der Gemeinde Kyffhäuserland zu diesem Thema, zumal der Standort W-30 „Kyffhäuserland / Günserode“ darin als **Vorranggebiet Windenergie** ausgewiesen ist:

„Seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN)“

Die Messstationen des Thüringer Seismologischen Netzes dienen der wissenschaftlichen Forschung und der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebendienst. In Nordthüringen sind aktuell verteilt über die gesamte Planungsregion 11 seismologische Messstationen in Betrieb. Diese sowie weitere Informationen können im Kartendienst des TLUBN <https://tlubn.thueringen.de/karten-dienst/> unter dem Link „Kartendienst Seismologie in Mitteldeutschland“ eingesehen werden. Lediglich in einem sehr kleinen Teil der Planungsregion Nordthüringen im Raum Großfurra wird eine Gefährdungszone in der niedrigsten Gefährdungsklasse 1 ausgewiesen. „Verheerende Erdbeben sind in den drei Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht zu erwarten“ (Domigall, D. et al.: Seismologische Überwachung in Mitteldeutschland, in: Erdbebenbeobachtung in Mitteldeutschland – Dreijahresbericht 2016-2018, S. 4). Im Südharz-Kalirevier wird ebenfalls die anthropogen verursachte Seismizität gemessen. Auch nach Einstellung des Bergbaues sind Spannungsveränderungen im Gebirge messbar, die aber relativ schwach ausgeprägt sind. (ebenda S. 19 ff.)

Es gibt eine Vielzahl von aktuellen Forschungen zu möglichen Auswirkungen des Windkraftausbaues. Die von Windenergieanlagen über das Fundament in den Boden eingetragenen Schwingungen können die Messergebnisse einer seismologischen Messstation beeinflussen. Durch die Anwendung von bestimmten Filtermethoden können solche Störsignale aus seismologischen Daten entfernt werden (vgl. FA Wind (2022), Filtermethoden an Erdbebenmessstationen. Signalverarbeitung zum Entfernen der von Windenergieanlagen erzeugten Schwingungen, S. 18).

Die mitteldeutschen Landeserdbebendienste versehen ihre seismologischen Messstationen in ihrem Kartendienst mit einer Pufferzone von 5 km. Der Plangeber stellt deshalb einen Prüfradius von 5.000 m in die Einzelfallprüfung ein.

Durch § 2 EEG 2023 wurde eine rechtliche Grundlage für die Stärkung des Ausbaues der erneuerbaren Energien geschaffen. Danach liegen Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sind nunmehr als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen. Auch das Landesentwicklungsprogramm Thüringen führt dazu Folgendes aus: „Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“ (Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, 1. Änd. v. 31.08.2024, S. 94).

Im empfohlenen 5-km-Radius des Landeserdbebendienstes wurden in den letzten Jahrzehnten in der Planungsregion Nordthüringen eine Vielzahl von Windenergieanlagen errichtet und betrieben. Bisher wurden dem Plangeber keine konkreten Informationen übermittelt, dass es zu Störungen der seismologischen Messungen kam.

Aufgrund der Vielzahl an Seismologischen Stationen in der Planungsregion Nordthüringen, der in den vergangenen Jahrzehnten nicht aufgetretenen Störungen durch den Ausbau der Windenergie, der Einschätzung eines insgesamt sehr niedrigen Erdbebenrisikos in Nordthüringen und vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaues der erneuerbaren Energien in Kombination mit dem zu erreichenden regionalen Teilflächenzwischenziel von 2,5 % der Regionsfläche strebt der Plangeber die Einhaltung des empfohlenen 5-km-Radius bei Neuausweisungen an, kann dies aber im Kontext der komplexen und oft auch konkurrierenden Planungsvorgaben nicht immer garantieren. Da eventuelle Störungen der seismologischen Messungen von Art und Größe der Windenergieanlagen abhängig sind, kann die Beurteilung nur im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Einzelfall ist die Umsetzung einer seismologischen Messstation an einem geeigneteren Standort zu prüfen.“

Bewertung der Gemeinde:

Die aufgeführten Kriterien bei der Standortauswahl des TSN verdeutlichen die komplexen und vielfältigen Anforderungen an geeignete Messstellen. Daraus ist zu folgern, dass auch Anlagenstandorte, Anlagentypen und Turmausführungen relevant für mögliche Beeinträchtigungen sind.

Diese spezifischen Parameter können auf der Ebene des Flächennutzungsplans jedoch noch nicht festgelegt werden und sind daher auf die Genehmigungsebene zu verlagern.

Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde bietet gern Ihre Unterstützung an, falls die Station verlegt werden oder eine weitere Station angelegt werden sollte.

Die Gemeinde erkennt die Wichtigkeit der Station Bonnrode im Thüringer seismologische Netz an. Sie erkennt, dass die Auswertung von und Warnung vor Erdbeben eine wichtige staatliche Aufgabe darstellt. Zugleich zeigt die Rückmeldung, dass es sich vorliegend vorrangig um eine wissenschaftliche Auswertung von Erdbeben handelt, die eine geringe Magnitude aufweisen, von denen also eine geringe Gefährdung für die Öffentlichkeit ausgeht. Demgegenüber steht der Klimawandel, der für Mensch, Tier und Zivilisation grundlegend disruptive Auswirkungen mit sich bringt. Die Gemeinde gibt daher durch die Ausweisung der Windenergiefläche der Bekämpfung dieser unmittelbaren Gefahr den Vorzug.

10.10. Weitere mögliche artenschutzrechtliche Ausschlusskriterien

Im Umweltbericht (siehe Teil 2 der Begründung) wurden Grundlageninformationen zum Beeinträchtigungsgrad und den erheblichen Auswirkungen der Planungen bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild/ Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander erhoben.

Dabei wurden auch eigene Erfassungen der Avifauna durchgeführt. Zudem wurde sich auf vorhandene Daten, Literatur und Pläne gestützt.

Die **geplante Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode** befindet sich außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes und geschützten Landschaftsbestandteilen. Der Umgebungsschutz zum nächstliegenden Naturschutzgebiet „Wipper Durchbruch“ in einer Entfernung von 400 m wird eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes sowie der Arten und deren Lebensräume ist damit nicht zu erwarten.

Das nächstliegende FFH-Gebiet „Hainleite - Wipperdurchbruch – Kranichholz“ liegt in etwa 1.000 m Entfernung, das nächstliegende SPA-Gebiet „Hainleite -Westliche Schmücke“ in etwa 1.400 m Entfernung. Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.

Auf das Schutzgut *Pflanzen* sind nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten. Die Acker-Biotope (geringe Wertigkeit) in der **geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode** an den unmittelbaren WEA-Standorten werden kleinflächig überbaut und damit in Anspruch genommen.

Für die *Vogelfauna* konnten während der Untersuchungen 2018 und 2019 innerhalb des Untersuchungsraumes mehrere Brutnachweise für Arten erbracht werden, die gegenüber WEA mit Meideverhalten reagieren. Aufgrund der Entfernungen der WEA zu den Brutplätzen der gefundenen WEA-sensiblen Greifvogelarten ist derzeit jedoch nicht von einer Beeinträchtigung der Arten auszugehen. Allerdings muss betont werden, dass mit der Errichtung von WEA in Rotmilan-reichen Regionen, zu denen der Untersuchungsraum der **geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode** gehört, auch ohne besonders gefährdende Konstellationen, schon aufgrund der Häufigkeit der Art ein grundsätzliches Kollisionsrisiko nicht auszuschließen ist.

Aussagen zur Bedeutung des Gebietes sowie zu Konflikten für rastende Durchzügler und Wintergäste sowie Vorkommen von weiteren Nahrungsgästen und Großvögeln konnte anhand der beiden Untersuchungen nicht vorgenommen werden. Eine Nutzung der Felder des Projektgebietes als Nahrungsflächen bzw. eine Beeinträchtigung von Zugvögeln bei schlechten Wetterverhältnissen ist daher nicht auszuschließen.

Im Umweltbericht wurde - in Abhängigkeit der im weiteren Planungsverlauf gefundenen, relevanten Zugvogelarten - zum Schutz von Vögeln während der Zugzeit empfohlen, in der gesamten Zugzeit (Herbst- und Frühjahrzug) die WEA abzuschalten (V 04). Das kann je nach Artenspektrum sowohl tagsüber als auch nachts notwendig sein. Möglicherweise kann auch mit Radarschutzsystemen gearbeitet werden.

Im weiteren Ablauf sind diesbezüglich weitere Untersuchungen notwendig, um dann entsprechend notwendige konkrete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten.

Untersuchungen zur *Fledermausfauna* im Gebiet liegen nicht vor. Es wird von einem Potenziellen Vorkommen von Fledermäusen ausgegangen. Es besteht insbesondere für wandernde Fledermausarten sowie die Zwergfledermaus aufgrund der Anlage von WEA durch auftretende Druckveränderungen oder Kollisionen mit den Rotorblättern ein erhöhtes Tötungsrisiko. Die **geplante Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland südlich von Günserode** wird wahrscheinlich hauptsächlich als Nahrungshabitat und Jagdrevier durch Fledermäuse genutzt, die entlang der recht zahlreichen Baumreihen und Heckenstrukturen sowie am Waldrand als Leitstrukturen entlang fliegen. Zur Vermeidung von Schlagopfern sollten daher Mindestabstände der WEA zu derartigen Strukturen eingehalten werden.

Ferner wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung aufgezeigt, welche die Schwere des Eingriffes vermindern und erhebliche Beeinträchtigungen verhindern bzw. vermeiden sollen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden jedoch noch keine konkreten WEA-Standorte und Anlagentypen geplant; hier geht es lediglich um Flächen, die eine grundsätzliche Umsetzbarkeit im Hinblick auf vermeidbare oder lösbare Konflikte gewährleisten.

Das nächstliegende FFH-Gebiet „Hainleite - Wipperdurchbruch – Kranichholz“ liegt in etwa 1.000 m Entfernung, das nächstliegende SPA-Gebiet „Hainleite -Westliche Schmücke“ in etwa 1.400 m Entfernung. Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen, jedoch macht der Umgebungsschutz angrenzender Natura 2000-Gebiete eine *FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsprüfung auf der BlmSchG-Genehmigungsebene zu den dann konkreten Anlagenstandorten* nach § 34 BNatSchG erforderlich.

Konkrete Kompensationsmaßnahmen können auf Grund der fehlenden Daten des zu erwartenden tatsächlichen Eingriffs auf der Flächennutzungsplanebene noch nicht prognostiziert werden und sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im späteren BlmSchG-Verfahren zu ermitteln, zu sichern und umzusetzen.

Gemäß § 5 Abs. 2a BauGB können Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auf der Ebene der Flächennutzungsplanung den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise durch die Gemeinde zugeordnet werden. Diese Zuordnung der Ausgleichs- und Eingriffsflächen stellt jedoch keine zwingende Regelung des § 5 Abs. 2a BauGB, sondern lediglich eine Ermächtigungsregelung für die Gemeinde dar.

Es liegt im planerischen Ermessen der Gemeinde Kyffhäuserland, ob sie auf der Ebene der Flächennutzungsplanung solche Darstellungen zu Ausgleichsflächen vornehmen will.

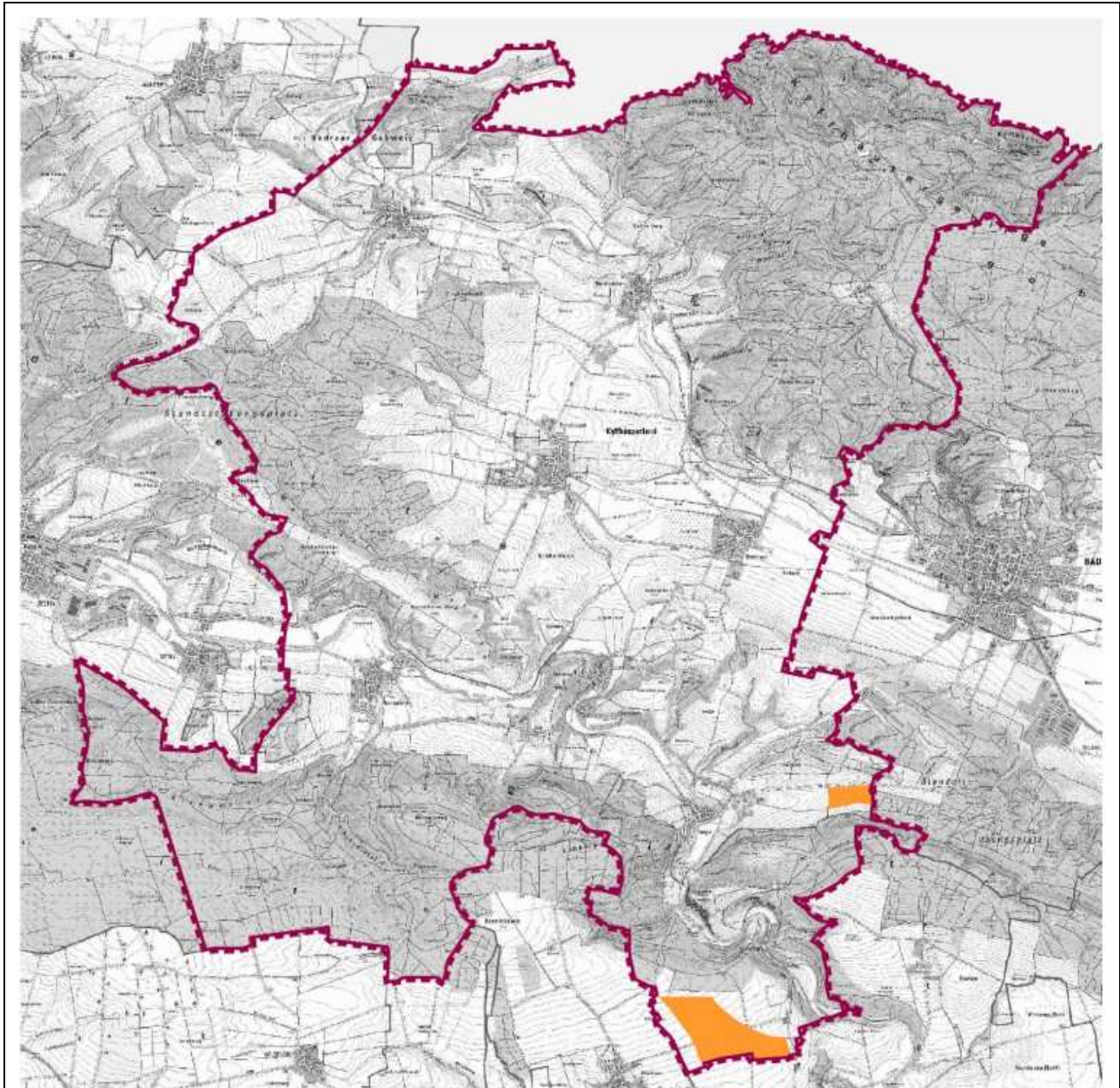
Die Gemeinde Kyffhäuserland hat sich aus den o.a. Gründen dazu entschieden, keine Flächen als Räume für Kompensationsmaßnahmen darzustellen.

11. Ergebnis des durchgeführten Ausschlussverfahrens

In den bisherigen Abschnitten der Begründung weist die Gemeinde Kyffhäuserland nach, dass die geplante Standortentwicklung für raumbedeutsame Windenergieanlagen südlich von Günserode mit ihren städtebaulich begründeten Entwicklungszielen in Übereinstimmung steht.

Im Ergebnis verbleiben konkret die 2 Gebiete im Gemeindegebiet, die im nachfolgenden **Übersichtsplan (M)** dargestellt sind:

- ➔ eine ca. 18 ha große Fläche **östlich von Seega** und
- ➔ eine ca. 129 ha große Fläche **südlich von Günserode**



Übersichtsplan (M)
(Kartengrundlage: Thüringen-Viewer © GDI-Th Freistaat Thüringen
(<https://thuringenviewer.thueringen.de/thviewer/>))

Die im Vorentwurf noch herausgearbeiteten und dargestellten 4 potenzielle Flächen mussten im Ergebnis der Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen und der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 und § 4 BauGB sowie weiteren Untersuchungen der Gemeinde weiter reduziert werden.

Letztendlich wurde dann auch die Fläche östlich von Seega - mit der geringen Gesamtflächengröße von nur 18 ha - wird städtebaulich nicht mehr weiter verfolgt und wie folgt begründet:

Moderne Windenergieanlagen müssen untereinander aufgrund der großen Rotordurchmesser und hinter diesen auftretenden Luftverwirbelungen („Turbulenzen“) gewisse Abstände zueinander einhalten. Diese betragen i.d.R. den fünffachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und den dreifach Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung. Dies würde in der Fläche östlich von Seega aller Voraussicht nach dazu führen, dass max. nur 2 Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Die Gemeinde Kyffhäuserland verfolgt jedoch mit ihrer beabsichtigten Ausweisung von Windenergieflächen auch das Ziel, eine Bündelung der Windenergieanlagen zu erreichen und die durch sie entstehenden Belastungen für die Umgebung an einem Ort zu bündeln und so im Sinne der Landschaftsschonung eine „Verspargelung der Landschaft“ zu vermeiden.

Eine Ausweisung der Fläche östlich von Seega ist aus diesem Grund auch nicht geboten. Eine Ausweisung der Fläche östlich von Seega würde einen minimalen zusätzlichen Flächengewinn bringen (ohne die Vorteile einer gebündelten Infrastruktur eines Windparks genießen zu können) und gleichzeitig das Ziel der Bündelung von WEA verhindern.

Darüber hinaus wird die Fläche östlich von Seega im weiteren Planverfahren auch wegen des Denkmalschutzes (liegt im Schutzbereich des Kulturerbestandes „Denkmal und Kyffhäuser-Burganlage“; siehe Kap. 10.6) nicht mehr weiterverfolgt. Die Errichtung von lediglich zwei WEA im Schutzbereich des Denkmals „Denkmal und Kyffhäuser-Burganlage“ wird von der Gemeinde im Rahmen der flächenkonkreten Abwägung als weniger relevant betrachtet als der Schutz des Denkmals. Die Gemeinde erkennt dabei nicht, dass die Errichtung von WEA im Außenbereich privilegiert ist, wertet den Denkmalschutz an dieser Stelle jedoch höher, da das Denkmal in Verbindung mit dem Naturpark Kyffhäuser wesentlich zur kulturellen Identität der Gemeinde beiträgt und auch als erheblicher Wirtschaftsfaktor bezeichnet werden kann.

Somit verbleibt am Ende lediglich nur die Fläche südlich von Günserode, die mit einer Gesamtflächengröße von ca. 129 ha, die je nach Anlagentyp und -größe Raum zur Errichtung von ca. 6 bis 8 raumbedeutsamen Windenergieanlagen schaffen würde.

Auf Grund der Änderung des § 245e (5) BauGB durch das Gesetz vom 15.08.2025 ist seitdem auch kein Antrag auf Zielabweichung mehr erforderlich. Das in Rede stehende Zielabweichungsverfahren wurde deshalb am 11.09.2025 eingestellt (siehe Schreiben des ThLVWA).

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden noch keine konkreten WEA-Standorte und Anlagentypen geplant; hier geht es lediglich um Flächen, die eine grundsätzliche Umsetzbarkeit im Hinblick auf vermeidbare oder lösbare Konflikte gewährleisten.

Vorliegend beträgt die Größe der Fläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen südlich Günserode ca. 129 ha, auf der ca. 6 bis 8 WEA der 6-MW-Klasse errichtet werden können.

Die Größe des gesamten Gemeindegebietes beträgt 12.901 ha. Hiervon weist die Gemeinde für die Windenergie eine Fläche von 129 ha für die Windenergie aus. Dies entspricht ca. 12 % der zur Verfügung stehenden Gemeindefläche und stellt – insbesondere im Vergleich zu anderen gemeindlichen Planungen oder dem Entwurf des in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des RP-NT – eine ganz erhebliche Ausweisung dar (dort sind es lediglich 1,17 %).

Aus diesem Grund ist eine Anpassung der von der Gemeinde gewählten Kriterien des Plankonzeptes nicht erforderlich, da der Windenergie mit dem vorliegenden Plan substanziell Raum geschaffen wird. Auch eine Ausweisung der Fläche östlich von Seega ist aus diesem Grund nicht geboten. Eine Ausweisung der Fläche östlich von Seega würde einen minimalen zusätzlichen Flächengewinn bringen (ohne die Vorteile einer gebündelten Infrastruktur eines Windparks genießen zu können) und gleichzeitig das Ziel der Bündelung von WEA verhindern.

Durch WEA am geplanten Standort südlich von Günserode werden im Jahr ca. 130.000 MWh (130 Millionen kWh) CO₂-freier Strom produziert werden. Bei einem durchschnittlichen CO₂-Ausstoß im deutschen Strommix von 485g/kWh (Quelle: Umweltbundesamt) führt dies zu einer Einsparung von 63.050 Tonnen CO₂-Äquivalent

im Jahr. Über die gesamte prognostizierte Lebensdauer der WEA von 30 Jahren kann damit eine CO₂-Einsparung von ca. 1,9 Millionen Tonnen erreicht werden. Mit dem so gewonnen Strom können bilanziell ca. 50.000 Haushalte versorgt werden (Quelle: Umwelt und Energie in Thüringen Ausgabe 2020 und Statistisches Monatsheft März 2020; Thüringer Landesamt für Statistik), was ca. dem 25-fachen der Haushalte der Gemeinde Kyffhäuserland entspricht.

Diese überschlägige Berechnung zeigt, dass der Windenergie nicht nur flächenmäßig substantiell Raum verschafft wird, sondern dass durch das neu auszuweisende Sondergebiet die Gemeinde Kyffhäuserland auch substantiell zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes der Bundesrepublik beiträgt.“

12. Verhältnis zu anderen, vorhandenen Planungen der Gemeinde Kyffhäuserland

Konflikte mit anderen Bauleitplänen oder Satzungen der Gemeinde Kyffhäuserland sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar und können somit ausgeschlossen werden. Weitere, zu berücksichtigende städtebauliche Rahmenpläne für den räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes sind nicht vorhanden.

13. Inhalt des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland

13.1. Räumlicher Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Die **Gemeindegebietsfläche** der Gemeinde Kyffhäuserland umfasst **ein Gebiet** von insgesamt ca. 12.901 ha (siehe dazu auch Übersichtsplan in der Anlage 1 der Begründung).

Der räumliche Geltungsbereich **der geplanten Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen** des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland umfasst **eine ca. 129 ha große Fläche südlich der Ortslage von Günserode**.

13.2. Beschreibung und Begründung der vorgenommenen Darstellungen

In Übereinstimmung mit § 4 (3) WindBG handelt es sich um eine sogenannte „Rotor-out-Planung“. Das bedeutet, dass die Rotoren der Windenergieanlagen nicht in der Sondergebietsfläche liegen müssen. Lediglich der Mastfuß muss in der Sondergebietsfläche liegen.

Weitergehende Regelungen sind seitens der Gemeinde Kyffhäuserland auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen.

Primäres Ziel der Gemeinde Kyffhäuserland ist es nunmehr, dass der sachliche Teilflächennutzungsplan in Kraft tritt und als planungsrechtlich erforderlicher, kommunaler „Baustein“ zur städtebaulich beabsichtigten Standortentwicklung des geplanten Windparks beiträgt.

Gemäß § 1 (3) des Raumordnungsgesetzes (ROG) soll sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

Das Gegenstromprinzip wird in § 13 (2) Satz 2 ROG dahingehend erweitert, dass die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung entsprechend § 1 (3) ROG in der Abwägung nach § 7 (2) ROG zu berücksichtigen sind.

Die Gemeinde macht mit dieser städtebaulichen Konkretisierung durch die geplante Aufstellung des Teilflächennutzungsplans von ihrer kommunalen Planungshoheit als Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsgarantie im Wege der kommunalen Bauleitplanung Gebrauch.

Kyffhäuserland, **Oktober 2025**